

Stadtverordnetenvorsteher

Manfred Dittrich

Sachbearbeitung

Annette Zettel

☎ 06150/400-1404 • 📠 06150/400-1409

✉ parlamentarischerbuero@weiterstadt.de

Zimmer-Nr. 609

Rathaus

Riedbahnstraße 6

64331 Weiterstadt

☎ 06150/400-0

<http://www.weiterstadt.de>

Öffnungszeiten

Montag - Freitag

8:00 - 12:00 Uhr

Mittwoch

14:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen

I/FD 4/001-10/Ze

Datum

6. November 2017

Stadt Weiterstadt · Riedbahnstraße 6 · 64331 Weiterstadt

Mitglieder der
Stadtverordnetenversammlung
und des Magistrats

64331 Weiterstadt

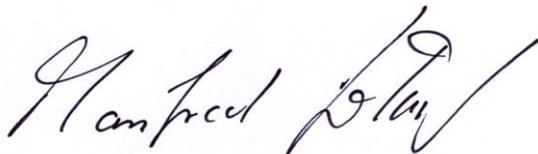
Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 17. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung lade ich Sie herzlich ein für

**Donnerstag, 9. November 2017 um 19:00 Uhr
im Rathaus, Sitzungsraum Verneuil sur Seine, Riedbahnstraße 6.**

Auf die beiliegende Tagesordnung, die Bestandteil der Einladung ist, wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Manfred Dittrich
Stadtverordnetenvorsteher

Anlagen:

Parlamentarischer Kalender 2018

Niederschriften: Stadtverordnetenversammlung vom 28. September 2017, Ortstermin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr vom 12. Oktober 2017, Ausschuss für Soziales
und Kultur vom 26. Oktober 2017, Ausschuss für Soziales und Kultur und Ausschuss für
Stadtentwicklung und Verkehr vom 26. Oktober 2017

Drucksachen: 10/0388, 10/0206/6, 10/0367/1, 10/0345/1, 10/0381/1, 10/0386, 10/0371,
10/0372, 10/0387

Drucksachen für den Haupt- und Finanzausschuss: 10/0373/1, 10/0364/1,

Tagesordnung
zur 17. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am **9. November 2017 um «SISB» Uhr**

	Drucksache
1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 28. September 2017	
2. Bericht des Bürgermeisters	
3. Vorlage des Umweltberichtes; Anfrage der ALW-Fraktion	10/0339
4. Immobilienwirtschaft in Weiterstadt; Anfrage der Fraktionen von SPD und FWW	10/0349
5. Stand der Stadt Weiterstadt bei der Expo Real in München; Anfrage der ALW-Fraktion	10/0388
6. Umgestaltung Darmstädter Straße	10/0153/2
7. Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Weiterstadt	10/0336/1
8. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen	10/0329/1
9. Bebauungsplan "21. Änderung Darmstädter Straße", Gemarkung Weiterstadt, Flur 1, Nr. 93/8 und 93/11 (Darmstädter Straße 1 und 3); Abwägungs- und Satzungsbeschluss	10/0206/6
10. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2015 des Eigenbetriebes Kommunalen Immobilienservice	10/0367/1
11. Antrag der Sport- und Kulturgemeinschaft 1945 e.V. Gräfenhausen auf Gewährung einer einmaligen Zuwendung für die Sanierung der Gehwegs-Umrandung der Rollschuhbahn auf dem Vereinsgelände	10/0345/1
12. Antrag des DRK Weiterstadt auf Gewährung einer einmaligen Zuwendung für die Erneuerung der Heizungsanlage im DRK-Heim	10/0381/1
13. Frauenförder- und Gleichstellungsplan der Stadt Weiterstadt	10/0386
14. Beitragsfreiheit für Kindertagesstätten/Kindergärten für 3 bis 6-jährige; Antrag der CDU-Fraktion	10/0371
15. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt Weiterstadt in § 22 Redezeit - Verlängerung der Redezeit; Antrag der CDU-Fraktion	10/0372
16. Barrierefreie Instandsetzung einer Wohnung in Gräfenhausen (neben Ohlystifturm); Antrag der ALW-Fraktion	10/0387
17. Mitteilungen	

Die Ausschussvorsitzenden werden gebeten, im Anschluss an die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung die Sitzungstermine und Inhalte der kommenden Ausschusssitzungen mit der Schriftführerin abzustimmen.

Alternative Liste Weiterstadt
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung
Herrn Manfred Dittrich
Riedbahnstraße 6

64331 Weiterstadt



Riedbahnstraße 6
64331 Weiterstadt
Telefon: +49 6150 8673232
E-Mail: petri.g.hl@t-online.de

Weiterstadt, den 02. August 2017

Anfrage zur Vorlage des Umweltberichts

Sehr geehrter Herr Dittrich,

Der Umweltbericht soll alle 5 Jahre erstellt werden. Der letzte stammt aus dem Jahr 2011. Wann wird uns der aktuelle vorgelegt werden?

Mit freundlichen Grüßen,

Heinz-Ludwig Petri
Fraktionsvorsitzender

Ö

4



SPD-Fraktion Weiterstadt
Fraktionsvorsitzender
Benjamin Gürkan
Riedbahnstraße 6
64331 Weiterstadt

FWW-Fraktion
Fraktionsvorsitzender
Kurt Weldert
Riedbahnstraße 6
64331 Weiterstadt

Weiterstadt, 18.09.2017

Gemeinsame Anfrage von SPD und FWW:

„Immobilienwirtschaft in Weiterstadt“

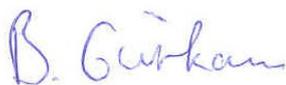
Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
bitte nehmen Sie folgende Anfrage auf die Tagesordnung der nächsten
Stadtverordnetenversammlung (28.09.2016). Vielen Dank.

Die Stadtverordnetenversammlung hat Anfang der Legislaturperiode beschlossen den
Eigenbetrieb „Kommunaler Immobilienservice“ aufzulösen und in die städtische Verwaltung
zu integrieren. Hieraus ergeben sich Fragen, um deren zeitnahe Beantwortung wir bitten:

1. Gibt es eine Übersicht über alle Gebäude inkl. dem Sanierungs-/Instandhaltungsbedarf, dem damit verbundenen Finanzbedarf und können diese Infos zur Verfügung gestellt werden?
2. Gibt es eine Übersicht der städtischen Gebäude, in der tabellarisch die (Raum-)Auslastung, die Betriebskosten und die Nutzungsentgelte enthalten sind? Gibt es eine Kosten-Nutzen- bzw. Rentabilitätsrechnung für jedes Gebäude?
3. Welche Grundstücke und Liegenschaften sind grundsätzlich veräußerbar und würden auch einen angemessenen Preis erzielen? Gibt es hierzu eine aktualisierte Liste und Ideen, was mit derartigen Gebäude zu tun ist?
4. Wie sinnvoll und wie viel Aufwand wäre es, eine dreistufige Bewertungskategorie (Ampel) für jedes Gebäude und die darin enthaltene Technik + Bausubstanz (Mauerwerk, Decken, Maler/Verputzarbeiten, Sanitäreinrichtungen, Heizung, Lüftung, Elektro, Brandschutz, Kanal etc) einzuführen?
5. In welchem Bearbeitungsstand befinden sich die Anträge der Kooperation hier besonders die Anträge mit vorzulegenden Abwicklungsplänen zu den großen Immobilienprojekten (Bürgerhäuser, Feuerwehr), können Teilergebnisse bereits zur Verfügung gestellt werden?
6. Wie schätzen KIS und die Technische Verwaltung ihren Personalbestand im Hinblick auf die aktuellen und bevorstehenden Aufgaben und Großprojekte ein? Was wäre der ideale Personalbestand bzw. wo und für welche Themenfelder wäre noch zusätzliches Personal notwendig? Welche Probleme könnte es gegen / gibt es bei der Akquisition von Personal? Wie hoch ist die Auslastung der Mitarbeiter? Können kurzfristig reinkommende Projekte zeitnah abgewickelt werden oder geben das die Kapazitäten in der Regel nicht her?

7. Gibt es eine Abwicklungs- und/oder Immobiliensoftware, mit der die Verwaltung die anstehenden Aufgaben effizient planen kann und gleichzeitig Klein-Aufträge z.B. an den Bauhof verwalten kann? Wenn ja, können dort die Sportvereine und andere Immobiliennutzer angedockt werden, um Eingabe zu machen und den Bearbeitungsstand der Aufträge, die sie betreffen zu sehen?
8. Wie ist die Verwaltung hinsichtlich der Digitalisierung (z.B. Building Information Modeling / BIM) im Bau- und Immobiliensektor aufgestellt? Wie hoch wären die Effizienzgewinne, wenn derartige Tools und Software eingesetzt wird? Gibt es hierzu eine langfristige Strategie?
9. Welche Ideen und Konzepte gibt es für das Schloss Braunshardt, um das Gebäude rentabler zu machen und/oder eine Förderung höherer Ebenen zu erhalten? Wie sieht hier der Sanierungs- und Instandhaltungsbedarf in den nächsten 5-10 Jahren aus und wie wirkt sich das auf andere Projekte aus?
10. Wie ist der Sachstand bzgl. des Energieberichts aus der letzten Legislatur (DS IX/147)? Welche darin enthaltenen Projekte sind erledigt und ist eine Neuauflage des Berichtes seitens der Verwaltung geplant?
11. Wie können Instandhaltungs- und Sanierungsarbeiten transparenter bzw. besser nach außen und an die Nutzer kommuniziert werden? Hat die Verwaltung hier Ideen / Vorschläge?
12. Wie können weitere Finanzmittel für Gebäude akquiriert werden? Gibt es Fördermittel seitens der EU, die bisher noch nicht Anspruch genommen wurden, weil die Antragsbedingungen womöglich zu kompliziert sind?
13. Wie sieht die Situation im Gewerbegebiet West aus? Gibt es noch Grundstücke, die hoch sind derzeitigen Rücklagen bei der HLG, wann wollen wir diese Rücklagen abrechnen?
14. Gibt es schon konkrete Pläne, wie die Reintegration von KIS in der Praxis aussieht und welche konkreten Maßnahmen damit verbunden sind?

Vielen Dank für die Beantwortung der Fragen.



Benjamin Gürkan
Fraktionsvorsitzender SPD-Fraktion



Kurt Weldert
Fraktionsvorsitzender FWW-Fraktion

Alternative Liste Weiterstadt
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
Herrn Manfred Dittrich
Riedbahnstraße 6

64331 Weiterstadt

Riedbahnstraße 6
64331 Weiterstadt
Telefon: +49 6150 8673232
E-Mail: petri.g.hl@t-online.de

Weiterstadt, den 25. Oktober 2017

Anfrage Stand der Stadt Weiterstadt bei der Expo Real in München

Sehr geehrter Herr Dittrich,

die Stadt Weiterstadt war mit einem eigenen Stand auf der Expo Real in München vertreten. Wir bitten Sie, folgende Anfrage in die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung auf zu nehmen:

1. Mit welcher Zielsetzung war die Stadt Weiterstadt auf der Expo Real vertreten?
2. Welche baureifen Grundstücke wurden präsentiert?
3. Wie viele ernsthafte Interessenten gab es?
4. Mit wie vielen offiziellen Vertretern war die Stadt Weiterstadt in welchen Zeiträumen vertreten?
5. Wie hoch waren die Kosten für den Stand?
6. Wie hoch waren die Kosten für Fahrt, ggf. Übernachtung sowie Tagesgeld?
7. Aus welchen Gründen beteiligte sich Weiterstadt nicht am Stand des Landkreises Darmstadt-Dieburg?

Mit freundlichen Grüßen



Heinz-Ludwig Petri
(Fraktionsvorsitzender)

Vorlage an

Gemeinsame Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses und des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr für die Sitzung am

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am
--

Umgestaltung Darmstädter Straße

Beschlussvorschlag:

1. Die Parkplatzsituation in der Darmstädter Straße wird neu geordnet (Modul 4).
2. Das Modul 3 wird in der Variante B (ohne Verschwenkung) ausgebaut.
3. Zur Ausgestaltung wird „Konzept 2 - informativ“ gewählt.
4. Die Mittel von 130.000,00 € werden im Haushalt 2018 bereitgestellt.

Sachverhalt:

Nachdem die Flächen rund um die Kirche und um den Darmstädter Hof (Module 1 und 2) als Eingangsbereiche für die Innenstadt Weiterstadts umgestaltet wurden, muss nun über den Bereich dazwischen entschieden werden.

Für das Modul 3 (Bereich Medienschiff) gibt es die Überlegung einer Neugestaltung mit neuer Pflasterung in den Gehwegbereichen. Das Pflaster sollte die Gestaltung des Parkplatzes aufnehmen (Rechteckpflaster) und so mit den Flächen des Platzes eine Einheit bilden. Des Weiteren ist, um die Geschwindigkeit zu vermindern und die Gestaltungsmöglichkeiten zu erhöhen, eine Option, die Fahrbahn in diesem Bereich zu verschwenken (siehe Lageplan Variante A). Dies erfordert aber eine längere Bauzeit und einen höheren Aufwand, da die Bordsteinführung und Fahrbahn verändert werden muss.

Für das Modul 4 (zwischen Kirche und Marktplatz und vom Marktplatz bis Darmstädter Hof) wurde seitens der Verwaltung für eine Neuordnung folgende Grundüberlegung für eine verbesserte Verkehrssituation getroffen:

Die Darmstädter Straße wird durch den Busverkehr stark frequentiert. Es kommt täglich zu mehreren Begegnungen zweier gegenläufiger Busse. Dieser Begegnungsraum erfordert eine Breite von 6,00 Metern. Die heute vorhandene Fahrbahnbreite liegt zwischen 5,70 Meter - 6,00 Meter. Viele der eingezeichneten Parkflächen sind halb auf dem Gehweg angelegt, so dass dort parkende Fahrzeuge die Fahrbahn bis zu 1,30 Meter verschmälern. Die verbliebene Fahrbahnbreite reicht für Bus-/PKW-Verkehr nicht mehr aus. Eine Begegnung Bus - Bus ist an diesen Stellen ganz ausgeschlossen.

Der Fahrradverkehr findet gar keinen Platz mehr.

Als Fazit ergibt sich daraus, dass Parken auf der Fahrbahn möglichst vermieden werden sollte.

Da Parkmöglichkeiten für Gewerbetreibende notwendig sind, müssen Parkflächen ausgewiesen werden. Unter Einbeziehung der oben erläuterten Grundüberlegung sollte Parken nur noch auf den Gehwegen stattfinden.

Drucksache 10/0153/2

Das kann aber nur zugelassen werden, wenn die dann verbleibenden Gehwegbreiten für einen Fußgängerverkehr ausreichen (> 1,50 Meter).

In einigen Bereichen ist das heute schon umsetzbar.

Oft grenzen an den Gehweg auch private Flächen, die als Gehweg genutzt werden könnten, so dass der jetzige Gehweg zur Parkfläche werden kann. Mit den privaten Grundstücksbesitzern wurden hierzu schon erste Gespräche geführt. Man ist für diese Regelungen offen und bereit, das eigene Gelände zur Verfügung zu stellen. Diese Bereiche sind im Plan blau schraffiert dargestellt.

Trotz dieser Möglichkeiten fallen auf der gesamten Straßenlänge 6 Stellplätze weg. Vorher waren 34 Parkflächen eingezeichnet, eine Neuordnung würde nun mehr 28 Stellplätze ausweisen. Wobei bei den beiden Stellplätzen vor der Bäckerei (Hausnummer 44), die aus Platzgründen (Niveauprobem) halb auf der Straße verbleiben müssen, vorbehalten bleibt, ob diese aus verkehrstechnischen Gründen ebenfalls entfernt werden. Das soll in einer Probe-phase festgestellt werden.

Grundsätzlich soll die Parkdauer auf den Plätzen zeitlich begrenzt werden.

An Stellen, an denen die Breiten für Parken und einen Gehweg nicht mehr ausreichen, wird vorgeschlagen mit anderen Gestaltungselementen den Straßenraum aufzuwerten. Diese Bereiche sind auf den Plänen rot gekennzeichnet.

Dafür wurden zwei Konzepte entwickelt:

Konzept 1 sieht eine gemischte, konventionelle Ausgestaltung vor. Die Hauptelemente sind die bereits in den Modulen 1 und 2 verwendeten Sitzwürfel und Bänke und an ausgewählten Stellen noch Sonderelemente wie Pflanzkübel oder Sitzkugeln.

Konzept 2 könnte mit „Infomeile“ überschrieben werden. Dazu wurde ein Entwurf einer Infostele entwickelt (siehe Anlage), die wechselnde Informationen aufnehmen kann. Sie besteht aus zwei Stützen und einer Trägerplatte, auf die Infotafeln in DIN A3 aufgeschraubt werden können. Inhaltlich könnten das z.B. historische Beschreibungen oder Kunstwerke, Informationen, Projekte aus Schulen, Kitas oder Infos über Vereine sein. Die Inhalte können 2-3 Mal pro Jahr wechseln, so dass die Stelen zusammen eine Art wechselnde „Ausstellung“ ergeben. Insgesamt sind 11 Stelen vorgesehen. Die Betreuung der wechselnden Themen würde durch das Büro des Bürgermeisters erfolgen.

Die Stelen verhindern unerwünschtes Parken und bieten eine Möglichkeit, den Straßenraum mit interessanten Elementen zu beleben und attraktiv zu gestalten.

Kosten:

Für das Modul 3:

Variante A (Verschwenkung)

Tiefbau: 190.000,00 € für Straßenumbau, Pflasterneugestaltung.

Konzept 1: 3 Pflanzkübel und 7 Poller 11.750,00 €

Konzept 2: 3 Infostelen und 7 Poller 5.750,00 €

Variante B (Trasse beibehalten)

Tiefbau: 55.000,00 € für neuen Pflasterbelag (Nord- und Südseite)

Konzept 1: Skulptur 5 Kugeln (zum Sitzen und als Stadtteilsymbole) und 12 Poller 7.200,00 €

Konzept 2: 3 Infostelen und 12 Poller 7.500,00 €

Drucksache 10/0153/2

Für das Modul 4

Tiefbau: Von Hausnummer 28 bis Beginn Modul 3 (nur Nordseite! = Abschnitt 1) sind viele verschiedene Pflasterbereiche vorhanden, die uneinheitlich sind, teilweise reguliert werden müssen. Durch die Umgestaltung kämen weitere, wieder andere, Pflasterfarben dazu, so dass es sinnvoll ist, diesen Bereich komplett neu zu pflastern. Die Bordsteine müssen nur punktuell reguliert werden. Kosten für den Pflastertausch: 28.000,00 €.

Kosten für die Demarkierung und Neumarkierung von Stellplätzen sowie eine teilweise Um- beschilderung belaufen sich auf 6.500,00 €.

Alle weiteren Bereiche außerhalb Modul 3 könnten ebenfalls ein neues Pflaster bekommen oder aber im Rahmen der Straßenunterhaltung punktuell repariert werden. Das heutige Bild, bleibt dabei aber gleich. Im Falle eines gewünschten Pflastertausches auf der gesamten Mo- dul 4 - Länge (ohne Abschnitt 1 und Modul 3) sind 240.000,00 € bereitzustellen. Dabei ist nur eine Neupflasterung berücksichtigt (Pflaster aufnehmen, entsorgen, neues Pflaster ver- legen). Eine Änderung von Trassen oder Bordsteinabsenkungen (außer punktuell an Einmün- dungen) sind nicht enthalten.

Vorschläge zu den im Plan rot markierten Gestaltungsflächen:

Gestaltung Stelle 1:

Konzept 1: 2 Bäume, Bank, 3 Sitzwürfel und Fahrradständer 8.000,00 €

Konzept 2: 2 Bäume, Bank und 5 Infostelen 12.900,00 €

Gestaltung Stelle 2:

Konzept 1: Bank, Spielpunkt und 2 Pflanzkübel 14.300,00 €

Konzept 2: Fahrradständer, Bank und 3 Infostelen 5.800,00 €

Gestaltung Stelle 3:

Konzept 1: 3 Würfel, 1 Pflanzkübel 3.700,00 €

Konzept 2: Bank 1.400,00 €

Gestaltung Stelle 4:

Konzept 1: Spielpunkt, Pflanzkübel 5.900,00 €

Konzept 2: Spielpunkt und Poller 3.800,00 €

Gesamtkosten (incl. Abschnitt 1 von Modul 4; ohne Pflasteraustausch Gesamtstrecke):

Modul 3 / kombiniert mit	Konzept 1 - konventionell	Konzept 2 - informativ
Variante A - verschwenkt	268.150,00 €	256.450,00 €
Variante B - status quo	128.600,00 €	123.200,00 €

Sollte auf eine konzeptionelle Gestaltung verzichtet und nur Demarkierung, Neubeschilderung, Fällarbeiten und Neupflanzung zweier Bäume, notwendige Pflasterarbeiten sowie Betonwürfel und Poller als Parkverhinderung gewählt werden sind für die Neuordnung der Parkplätze ca. 50.000,00 € notwendig.

Verwaltungsvorschlag:

Die Verwaltung schlägt vor, die Parkplatzsituation in der Darmstädter Straße neu zu ordnen und durch den Ausbau des Moduls 3 mit einer Verschwenkung attraktiver zu gestalten. Um die Aufenthaltsfunktion im Straßenraum zu beleben und interessanter werden zu lassen, wird das „Konzept 2 - informativ“ zur Umsetzung empfohlen.

Die Kosten von 260.000,00 € sind im Haushalt 2018 bereitzustellen.

Drucksache 10/0153/2

Der Sachverhalt wurde am 30. Mai 2017 im Magistrat beraten. Die Drucksache wird gemäß § 11 der Geschäftsordnung direkt den beiden Ausschüssen vorgelegt.

Der Magistrat ist dem Verwaltungsvorschlag nicht gefolgt und schlägt vor, dass das Modul 3 in der Variante B (ohne Verschwenkung) ausgebaut wird.

Ralf Möller
Bürgermeister

Anlagen:

Möblierungsbeispiele

Pläne sind in digitaler Form im Ratsinformationssystem einzusehen und werden in der Ausschusssitzung aufgehängt.

Ö 6

Anlage Möblierungsbeispiele:

1. Bank.

Ausgewählt wurde die Bank, die schon in Modul 1 und 2 verwendet wurde, allerdings ohne Lehne, um keine Sitzrichtung vorzugeben.



2. Pflanzkübel

Ausgewählt wurde eine runde Metall-Variante in Anthrazit im Durchmesser 0,80 Meter. Mit Versorgungssystem. Bepflanzung mit Ligusterkugel.



Beispiel Rudolf- Diesel Straße

3. Sitzkugeln

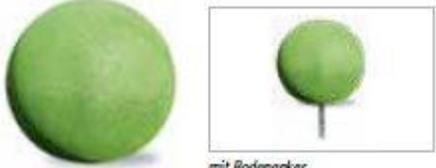
Die Sitzkugeln sind aus Kautschuk mit einem Durchmesser von 40 cm und können blau eingefärbt werden. Setzt man fünf Kugeln nebeneinander können diese als Sitzskulptur die Weiterstädter Stadtteile aus dem Logo repräsentieren.

C+K-Kugel

C+K globe

Die C+K-Kugel symbolisiert Mobilität. An ihrer Form kann niemand anecken. Sie dient als Design-Element – und gleichzeitig als Sitzgelegenheit. Zudem ist sie extrem stabil. Einbauhinweise im C+K-Technik-Prospekt.

The C+K globe symbolizes mobility. With its unobtrusive form, it is never in the way. It's a design element – and serves as a seat at the same time. Installation instruction in our C+K technical brochure.



mit Bodenanker
with floor anchor

Maße | dimensions (L x B x H): Ø 300/400/500 mm

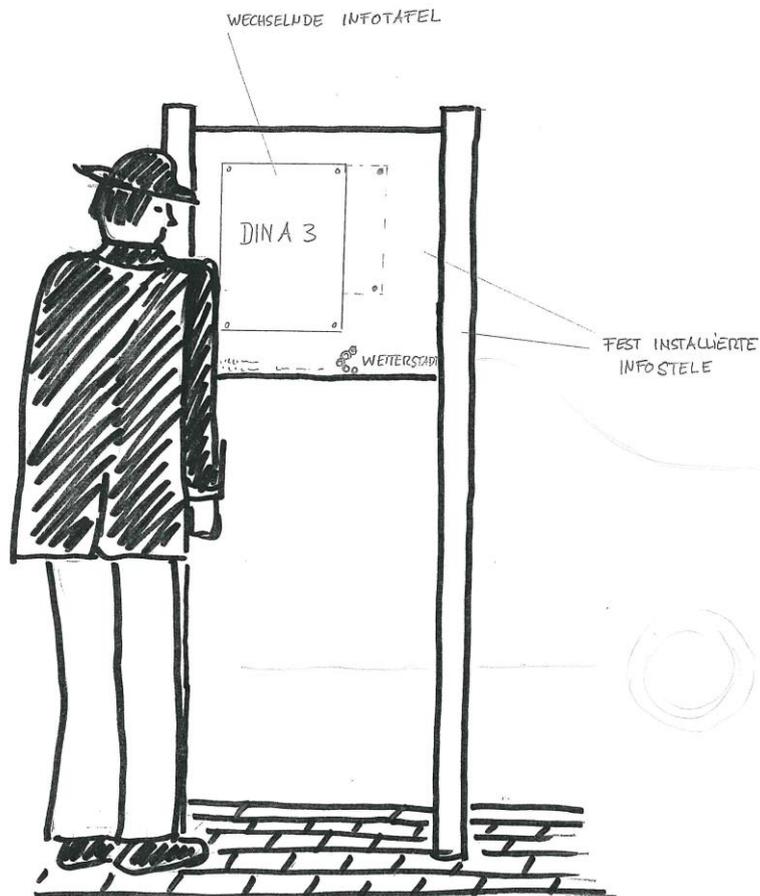


4. Infostelen

Die Konstruktion besteht aus zwei Metallstützen mit einer Metallplatte zwischen den Stelen. Die Gesamtbreite würde ca. 80 cm betragen. Die auswechselbare Infoplate wird verschraubt und besteht aus Kunststoff, auf die die Informationen aufgezogen werden. (Siehe Infotafeln Jubiläumshain). Sie kostet ca. 15 €.



Systembeispiel: Infotafel Marktplatz. Die vorgeschlagenen Stelen wären schmaler.



5. Fahrradständer, Sitzwürfel, Poller

Auf eine Bebilderung dieser Elemente wird verzichtet. Bei den Fahrradständern handelt es sich um die gängigen Bügel. Die Sitzwürfel finden sich an den Modulen 1 und 2. Für die Poller werden in Modul 3 die gleichen, wie vorm Medienschip gewählt, während im Modul 4 die Poller von Modul 1 und 2 vorgeschlagen werden.

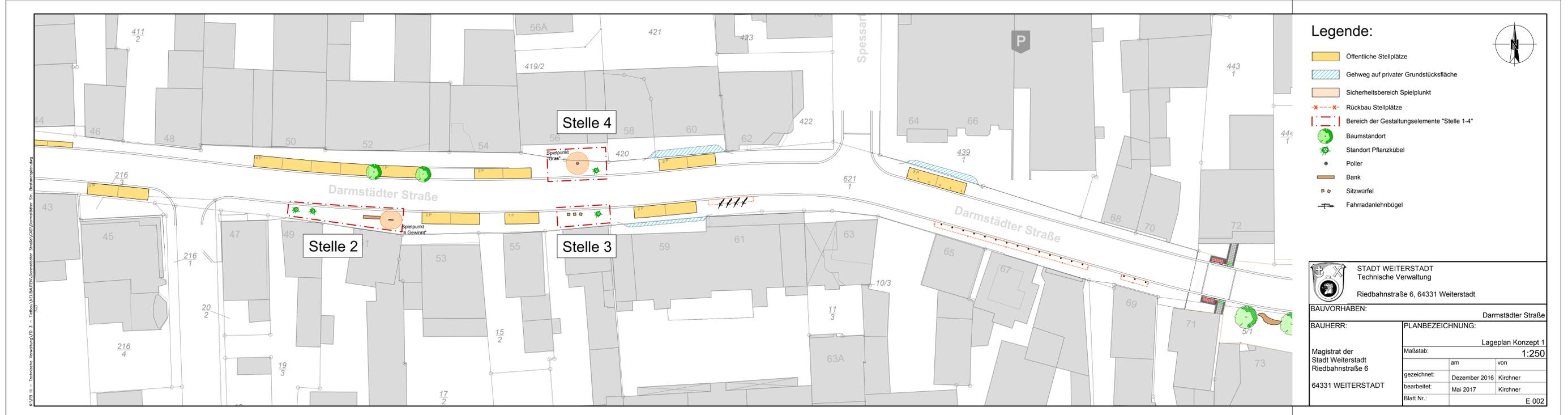
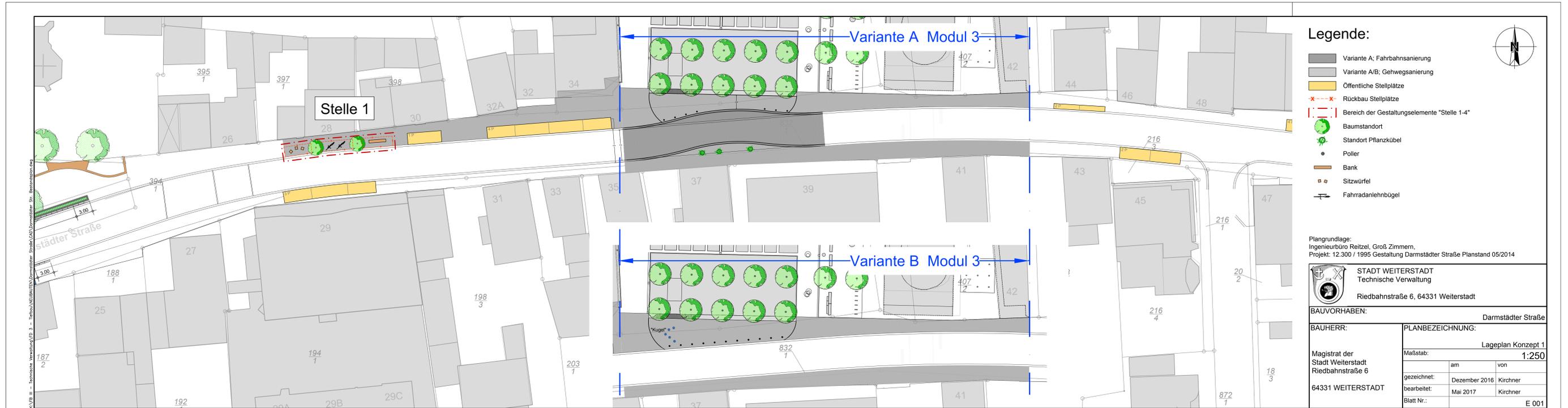
6. Spielpunkt

Als Spielpunkt wird für Standort 2 ein Spiel und für Standort 4 ein bewegliches Spielgerät vorgeschlagen:



Ein Übersichtslageplan der gesamten Planung und Varianten wird in der Sitzung vorgestellt.

KONZEPT 1 - KONVENTIONELL



KONZEPT 2 - INFORMATIV



Vorlage an

Haupt- und Finanzausschuss für die Sitzung am

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am
--

Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Weiterstadt

Beschlussvorschlag:

Der Neufassung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Weiterstadt wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Weiterstadt in der Fassung vom 1. Januar 2010 wurde überarbeitet und soll als Neufassung beschlossen werden.

Anlass für die Neufassung war zum einen die Aktualisierung der von der Stadt für Private zu reinigenden Straßen gemäß Anlage 2 der Satzung. Zum anderen sollten die Verpflichtungen der Anwohner zur Reinigung der Straßen und Gehwege konkretisiert werden. Schließlich wurde eine Betriebskostenkalkulation durchgeführt, um die Gebührenhöhe für die städtische Straßeneinigung zu aktualisieren.

Insbesondere wurden die folgenden Ergänzungen und Änderungen vorgenommen:

- Der Stadt wurde ausdrücklich die Reinigung der Bushaltestellen übertragen (§1 Abs. 2 am Ende, § 12 Abs. 2).
- Die Reinigungspflicht der Anwohner auch für öffentliche Flächen, die zwischen Gehweg und Häusern liegen (z.B. Parkplätze), wurde ausdrücklich aufgenommen (§ 2 Abs. 5).
- Zeitfenster für die Reinigung wurden festgelegt (§ 8).
- Der Umfang der Reinigungspflicht durch die Stadt wurde konkretisiert. Die Pflicht der Anwohner (Gewerbetreibenden) zur Reinigung der Gehwege und Überwege in den Bereichen, die von der Stadt gereinigt werden (Anlage 2), ergibt sich nun ausdrücklich aus § 12 und § 13 Abs. 1 Satz 2.
- Die Höhe der Gebühr wurde aufgrund der aktuellen Betriebskostenkalkulation von 3,49 EUR/Frontmeter/a auf 4,86 EUR/Frontmeter/a erhöht (§ 17).
- Anlage 1 (Verzeichnis aller Straßen) bleibt unverändert.
- In Anlage 2 wurden die für Private zu reinigenden Straßen und Grundstücke überprüft und angepasst, mit Bauhof und Fachdienst Steuern/Gebühren abgestimmt, Grundstücke, die für KIS gereinigt wurden, werden nicht mehr berücksichtigt (da ab 1.1.2018 Überleitung auf die Stadtverwaltung).

Die Straßenreinigungssatzung soll zum 1. Januar 2018 in Kraft treten, da zu diesem Zeitpunkt der Eigenbetrieb Kommunaler Immobilienservice in die Stadtverwaltung zurückgeführt wird.

Drucksache 10/0336/1

Der Sachverhalt wurde am 13. September 2017 im Magistrat beraten. Die Drucksache wird gemäß § 10 der Geschäftsordnung direkt dem Ausschuss vorgelegt.

Ralf Möller
Bürgermeister

Anlagen:

Straßenreinigungs- und Gebührensatzung Neufassung
Synopsis Vergleich Satzung alt zu Satzung neu
Betriebskostenkalkulation
Kehrlängen

Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Weiterstadt

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. I S. 167), der §§ 1 bis 5 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) und des § 10 Absatz 5 des Hessischen Straßengesetzes in der Fassung vom 08.06.2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2015 (GVBl. I S. 254) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am _____ folgende Straßenreinigungs- und Gebührensatzung beschlossen:

I. Teil Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 10 Abs. 1 - 3 des Hessischen Straßengesetzes wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Der Stadt verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahnen (einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren) und Überwege der im Straßenverzeichnis (Anlage 2) gemäß § 13 aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte) sowie der Bushaltestellen gemäß § 12 Abs. 2.
- (3) Soweit die Stadt nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind
 1. innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Hess. Straßengesetz) alle öffentlichen Straßen (Anlage 1),
 2. außerhalb der geschlossenen Ortslagen die Straßen, die unmittelbar an die Bebauung angrenzen
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf
 1. die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren
 2. die Parkplätze
 3. die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle
 4. die Gehwege
 5. die Überwege
 6. Böschungen, Stützmauern u.a.

- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr (Zeichen 293/350) sowie die Übergänge an Straßenkreuzungen und -einmündungen in Verlängerung der Gehwege.
- (5) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auch auf solche Gehwege und Fahrbahnen, deren Zugang von den Grundstücken der Verpflichteten durch öffentliche Flächen, z.B. Parkplätze oder Grünstreifen/Grünflächen getrennt sind. Ist die Reinigung unzumutbar, so kann der Verpflichtete gemäß § 23 auf Antrag bei der Stadtverwaltung Weiterstadt – Ordnungsamt – von der Verpflichtung freigestellt werden.

§ 3 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Diese Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Stadt gegenüber verantwortlich.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.
- (3) Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zu gekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen.

Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, beginnend beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger.

- (4) Wird die Straßenreinigungseinheit durch mehrere Straßen erschlossen, so einigen sich die Anlieger über die Zuordnung. Ist eine Einigung nicht möglich, so regelt der Magistrat die Zuordnung der Grundstücke zu der zu reinigenden Straße sowie die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht zu erfüllen ist, durch Bescheid.
- (5) Dient das Kopfgrundstück als Garagengrundstück (Garagenhof) oder als Abstellplatz für Kraftfahrzeuge, so regelt der Magistrat durch Bescheid die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht von den einzelnen Miteigentümern zu erfüllen ist, sowie die im einzelnen zu reinigende Fläche.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 6-9)
- b) den Winterdienst (§§ 10 und 11)

§ 5 Verschmutzung durch Abwässer

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen, dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerblichen Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übel riechenden Flüssigkeiten.

II. Teil Allgemeine Straßenreinigung

§ 6 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung/*Ersatzvornahme*

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder Ähnlichem sowie die Beseitigung von Aufwuchs/Bewuchs..
- (3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.
- (6) Die Stadt kann die Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 anordnen und, wenn der Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nachgekommen wird, auf Kosten des Verpflichteten durchführen lassen (Ersatzvornahme) oder ein Zwangsgeld verhängen. Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner. Die Ersatzvornahme und die Verhängung von Zwangsgeld richten sich nach §§ 74 bis 76 HessVwVg.

§ 7 Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus - in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt - bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmitte - zu reinigen.
- (2) Hat die Straße vor dem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 8 Reinigungszeiten

Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar

- a) in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 18 Uhr,
- b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 16 Uhr

zu reinigen.

§ 9 Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Eis und Schnee, freigehalten werden.

III. Teil Winterdienst

§ 10 Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6 - 9) haben die Verpflichteten (§ 3) bei Schneefall die Gehwege (§ 2 Abs. 3) und Überwege (§ 2 Abs. 4) vor ihren Grundstücken (§ 7) in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze).

- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.
- (3) Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich im Falle von Abs. 2 nach § 7 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.
- (4) Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.
- (5) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.
- (6) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
- (7) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - aufzuhacken und abzulagern.
- (8) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 7) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (9) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwasser vom Schnee freigehalten werden.
- (10) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen.

§ 11

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege (§ 2 Abs. 3), die Überwege (§ 2 Abs. 4), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 10 Abs. 6) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für "Rutschbahnen". In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 10 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee und Eisglätte die Regelung des § 10 Abs. 2 - 4 Anwendung.
- (3) Bei Eisglätte sind Gehwege in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2 m abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche, dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile, müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.

- (4) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (5) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt u. ä. abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.
- (6) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 - 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 10 Abs. 8 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (7) § 10 Abs. 10 gilt entsprechend.

IV. Teil Städtische Straßenreinigung

§ 12 Umfang der städtischen Straßenreinigung/Bushaltestellen

- (1) Die Reinigung der Straßen oder Straßenteile der in dem Straßenverzeichnis (Anlage 2) nach § 13 enthaltenen Straßen erfolgt durch die Stadt Weiterstadt (§§ 10, 11 bleiben unberührt). Die Straßenreinigung durch die Stadt Weiterstadt beschränkt sich auf Fahrbahnen und Überwege; die Gehwege sind von den nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu reinigen. Die Stadt kann sich zur Durchführung der Arbeiten Dritter bedienen.
- (2) Die Stadt Weiterstadt hat außerdem die Straßen und Gehwege an den Haltestellen des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und seine Einrichtungen (z.B. Wartehallen, Bike & Ride Anlagen) zu reinigen und dort den Winterdienst durchzuführen. Die Reinigungspflicht und der Winterdienst erstrecken sich dabei auf die Bushaltebereiche sowie auf den Gehwegbereich, wo sich die Wartehallen oder andere Einrichtungen des ÖPNV befinden.

§ 13 Straßenverzeichnis

- (1) Die von der Stadt Weiterstadt nach § 1 Abs. 2 zu reinigenden öffentlichen Straßen sind in der Anlage 2 dieser Satzung im Straßenverzeichnis aufgeführt.
- (2) Das Straßenverzeichnis wird als Teil dieser Satzung beschlossen und öffentlich bekannt gemacht. Jede Änderung des Verzeichnisses wird gesondert von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen und öffentlich bekannt gemacht.

§ 14 Reinigungshäufigkeit

Die von der städtischen Straßenreinigung zu reinigenden öffentlichen Straßenflächen werden entsprechend ihrem Verschmutzungsgrad, mindestens jedoch einmal wöchentlich, gereinigt.

V. Teil Gebühren

§ 15 Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige

- (1) Für die durch die Stadt Weiterstadt durchzuführende Straßenreinigung (Straßenverzeichnis, Anlage 2) werden gemäß § 10 Abs. 5 HStrG Gebühren erhoben.
- (2) Für die Reinigung der im Straßenverzeichnis nach § 13 aufgeführten Straßen sind die nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten gebührenpflichtig.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 16 Bemessung der Gebühren

- (1) Die Straßenreinigungsgebühr bemisst sich nach den Frontmetern des Grundstücks entlang der erschließenden öffentlichen Straßen.
- (2) Bei der Bemessung der Straßenreinigungs- sowie Winterdienstgebühr werden sich ergebende Teile eines Frontmeters unter 0,50 m abgerundet und von 0,50 m und mehr auf den nächsten vollen Meter aufgerundet.
- (3) Als Grundstück gilt grundsätzlich das jeweilige Buchgrundstück. Soweit ein zusammenhängender Grundbesitz unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch eine selbständige wirtschaftliche Einheit darstellt, kann dieser als einheitliches Grundstück veranlagt werden. Soweit ein Buchgrundstück durch öffentliche Straßen als nur teilweise erschlossen gelten kann, so kommt auch eine anteilige Veranlagung in Betracht.

§ 17 Höhe der Gebühr

Die jährliche Gebühr beträgt für jeden gemäß § 16 anzusetzenden Straßenfrontmeter für Grundstücke, die durch im Straßenverzeichnis gemäß § 13 dieser Satzung bezeichneten Straßen erschlossen werden, 4,86 €.

§ 18 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr für die Straßenreinigung wird durch die Stadt Weiterstadt mittels schriftlichen Bescheids festgesetzt und angefordert. Der Bescheid kann in Verbindung mit der Anforderung anderer Grundstücksabgaben ergehen.
- (2) Die Straßenreinigungsgebühr entsteht jährlich.
- (3) Die Straßenreinigungsgebühr wird grundsätzlich für das gesamte Gebührenjahr festgesetzt. Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Jahres, so errechnet sich die anteilige Gebühr durch die Ansetzung von 1/12 der Jahresgebühr für jeden gebührenpflichtigen Monat.

- (4) Die zu entrichtende Jahresgebühr wird im Voraus zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig und ist an die Stadt Weiterstadt zu zahlen. Wird die Straßenreinigungsgebühr zusammen mit anderen Gemeindeabgaben, z. B. der Grundsteuer, in einem Bescheid festgesetzt, so wird sie zusammen mit den anderen Abgaben zu dem in dem betreffenden Abgabenbescheid genannten Termin fällig. Bei Nachveranlagungen wird die Gebührenschuld einen Monat nach der Bekanntgabe des entsprechenden Bescheids fällig.
- (5) Bei mehreren Wohnungseigentümern des gleichen Grundstücks wird die Straßenreinigungsgebühr einheitlich für die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer festgesetzt.
- (6) Im Falle des Abs. 5 erfolgt die Bekanntgabe der festgesetzten Straßenreinigungsgebühr gegenüber dem Verwalter, den die Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben.

§ 19

Übergang der Gebührenpflicht

Bei einer Veräußerung des Grundstücks geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumsübergang folgenden Monats auf den oder die Rechtsnachfolger über. Entsprechendes gilt in Bezug auf die gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung dem Eigentum gleichgestellten Rechte.

§ 20

Gebührenermäßigung bei Minderung

- (1) Eine vorübergehende Minderung oder Einstellung der Reinigung durch die Stadt Weiterstadt aus betrieblichen oder sonstigen Gründen, welche die Stadt Weiterstadt nicht zu vertreten hat, berechtigt die Gebührenpflichtigen nicht zu einer Ermäßigung der Gebühr oder zur Einstellung der Gebührenzahlung. Dauert die Unterbrechung der öffentlichen Straßenreinigung länger als drei Monate, wird die Gebühr für diesen Zeitraum erlassen.
- (2) Bei Verhinderung der Reinigung durch parkende Fahrzeuge, Bauzäune oder andere Hindernisse auf der Fahrbahn besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

§ 21

Anzeigepflicht

Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, alle die Höhe der Gebührenpflicht beeinflussenden Tatsachen (z. B. Erwerb, Veräußerung, Teilung o. ä. eines Grundstücks) innerhalb von zwei Wochen, nachdem er von solchen Tatsachen Kenntnis erlangt hat, der Stadt Weiterstadt schriftlich anzuzeigen und auf Verlangen die notwendigen Unterlagen vorzulegen.

§ 22

Härtemilderung

Der Magistrat der Stadt Weiterstadt kann zur Vermeidung von Härten im Einzelfall von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise absehen oder die Gebühr stunden.

VI. Teil Schlussvorschriften

§ 23 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Verpflichteten nicht zugemutet werden kann.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. entgegen § 5 den Straßen, Rinnen, Gräben und Kanälen, Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zuleitet,
 - b. entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
 - c. entgegen § 6 Abs. 5 den Straßenkehrlicht nicht ordnungsgemäß beseitigt,
 - d. entgegen § 9 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,
 - e. entgegen § 10 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege und Überwege innerhalb der in § 10 Abs. 10 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,
 - f. entgegen § 10 Abs. 6 keinen Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang räumt,
 - g. entgegen § 10 Abs. 9 die Abflussrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,
 - h. entgegen § 11 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege, die Überwege, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 10 Abs. 10 genannten Zeiten unverzüglich so bestreut, dass Gefahren nicht entstehen können,
 - i. entgegen § 11 Abs. 3 bei Eisglätte die Gehwege nicht in voller Breite und Tiefe, die Überwege nicht in einer Breite von 2 m abstumpft,
 - j. entgegen § 11 Abs. 6 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 25
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am _____ in Kraft. Die Satzung vom 20.11.2009, zuletzt geändert am 17.12.2010 zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Weiterstadt, den

Der Magistrat der Stadt Weiterstadt

Ralf Möller
Bürgermeister

Anlage 1**zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Weiterstadt**

Verzeichnis über die zu reinigenden Straßen (§ 2 Abs. 1, Ziff. 1) der Stadt Weiterstadt

Ortsteil Braunshardt

Alicenweg	Im Bremee
Am Bruch	Im Großen Garten
Am Flurgraben	Im Pettches Garten
Am Hegwald	Im Seepfad
Am Helgengraben	Im Stiegelsgarten
Am Kirchpfad	Karolinenweg
Am Pilgergraben	Käthe-Kollwitz-Straße
Am Stein	Königsberger Weg
Anne-Frank-Straße	Kreisstraße
Auf dem Hinterstein	Lauxbergstraße
Außenring	Leipziger Straße
Berliner Allee	Lindenstraße
Bettina-von-Arnim-Straße	Ludwigstraße
Clara-Schumann-Straße	Luise-Büchner-Straße
Danziger Straße	Luisenstraße
Dornhecke	Lu-Röder-Straße
Dresdener Straße	Magdeburger Straße
Eisenacher Straße	Mainstraße
Elisabethenweg	Oberendweg
Ernst-Ludwig-Straße	Parkstraße
Feldbergstraße	Potsdamer Straße
Felsingstraße	Prenzlauer Weg
Forststraße	Rappmühlstraße
Freda-Wuesthoff-Straße	Schlossgartenstrasse
Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße	Sophie-Scholl-Straße
Georgenstraße	Tannenweg
Grundweg	Weidigweg
Hainweg	Weiherweg
Herrngartenweg	Weimarer Straße
Hinterweg (Plangeltungsbereich Bebauungsplan „Im Apfelbaumgarten“ Braunshardt)	Weingartenstraße

Ortsteil Gräfenhausen

Am Kirchweg (Östlich der L 3113)	Niddastraße
Am Mühlbach	Niedergartenweg
Am Ohlenbach	Niederwiesenstraße
Am Rotböhl	Oberdörfer Stadtweg
Am Sportplatz	Oberwiesenweg
Am Vogelgraben	Ostendstraße
An der Obermühle	Pfarrgasse
Arheilger Weg	Postplatz
Bachgrund	Rosenweg
Beuneweg	Sackgasse
Bolandweg	Schlossgasse
Brühlstraße	Schneppenhäuser Straße
Dammstraße	Schottengasse
Darmstädter Landstraße	Sensfelder Hof
Erzhäuser Weg	Steinkreuzring
Falltorstraße	Steinstraße
Frankfurter Straße	Tagwiese
Gartenstraße	Taunusstraße
Hauptstraße	Triftweg (zwischen den Einmündungen Hauptstraße und Beuneweg)
Im Nordend	Turmstraße
Im Wasen	Vogelsberggring
Lahnstraße	Weihergasse
Laubenweg	Weiterstädter Weg (nördlich der L 3113)
Mittelstraße	Westring
Moselstraße	Wingertstraße
Mühlstraße	Wixhäuser Straße
Nahestraße	
Neckarstraße	

Ortsteil Riedbahn

Am Dornbusch
Amselweg
Birkenweg
Bordwandweg
Dr.-Otto-Röhm Straße
Feldstraße
Finkenweg
Friedrich-Schaefer-Straße
Grüner Weg
Gutenbergstraße
Hochtanner Brücke (östlich der BAB A 5)
In der Hohen Tanne

In der Krümme
Industriestraße
Lagerstraße
Riedbahnstraße
Riedstraße
Robert-Bosch-Straße
Robert-Koch-Straße
Rudolf-Diesel-Straße
Sandstraße
Waldstraße
Wiesenstraße
Zeppelinstraße

Ortsteil Schneppenhausen

Albrecht-Dürer-Straße
Am Alten Wasserwerk
Am Flachsgaben
Am Kirchweg (Parzelle Nr. 291)
Am Steg
Bachstraße
Brückenstraße
Egerländer Straße
Grabenstraße
Gräfenhäuser Straße
Heinrich-Heine-Straße
Hölderlinstraße
Im Leimen
Im Oberstein

In der Wolfskaute
Kleines Feld
Kurzer Weg
Lessingstraße
Mörfelder Straße
Mühlbachstraße
Neustraße
Niebergallstraße
Pappelweg
Ringstraße
Schulstraße
Schützenstraße
Westendstraße

Weiterstadt (Kerngemeinde)

Adalbert-Stifter-Straße
Ahornweg
Albert-Schweitzer-Straße
Am Aulenberg
Am Blindgraben
Am Krötenberg
Annastraße
Arheilger Straße
Bahnhofstraße
Baumgartenstraße
Beethovenstraße
Berliner Straße
Bordwandweg
Brunnenweg
Buchenweg
Büttelborner Weg
Carl-Ulrich-Straße
Carl-Zeiss-Straße
Darmstädter Straße
Drosselweg
Eibenweg
Eichenweg
Einsteinstraße
Erlenweg
Eschenweg
Falkenweg
Fasanenweg
Fichtenweg
Frankensteiner Straße
Franz-Seliger-Straße
Freiherr-vom-Stein-Straße
Friedhofsweg
Friedrich-Ebert-Straße
Gagernstraße
Gehaborner Straße
Georg-Büchner-Straße
Georg-Storm-Straße
Gerhart-Hauptmann-Straße
Ginsterweg
Goethestraße
Grafenstraße
Griesheimer Straße
Groß-Gerauer Straße
Hahlgartenstraße
Händelstraße
Hans-Böckler-Straße

Haydnstraße
Heinrich-Rühl-Straße
Heinrichstraße
Herdenweg
Im Geißler
Im Laukesgarten
Im Rödling
Im Weißen Tal
Im Wingertsberg
Im Winkel
Kastanienweg
Kiefernweg
Kirchstraße
Klein-Gerauer Weg
Kreuzstraße
Lärchenweg
Liebfrauenstraße
Liebigstraße
Mainzer Straße
Marie-Curie-Straße
Max-Planck-Straße
Meisenweg
Melibokusstraße
Merckstraße
Mozartstraße
Odenwaldstraße
Otto-Wels-Straße
Platanenweg
Postgasse
Raiffeisenstraße
Randweg
Rheinstraße
Rudolf-Diesel-Straße
Schillerstraße
Schubertstraße
Spessartstraße
Sudetenstraße
Südring
Thomas-Mann-Straße
Ulmenweg
Vor der Grube
Vorm Heiligen Kreuz
Vorm Niederend
Vorm Salzeck
Weidenweg

Anlage 2

zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Weiterstadt

Verzeichnis der Straßen, bei denen die Fahrbahn im Rahmen der öffentlichen Straßenreinigung von der Stadt als Dienstleistung in ihrer gesamten Länge (gesamt) oder teilweise (Hausnummern werden angegeben) gereinigt werden (§ 1 Abs. 2 der Satzung):

Am Dornbusch (gesamt)
Am Rotböhl (gesamt)
Am Sandgraben Fl. 6 Nr. 133/8, 133/9, 143/5
Bahnhofstraße 51 (Eckgrundstück Büttelborner Weg)
Berliner Straße 25
Brunnenweg 1, 1 a, 1 b, 1 d, 3, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24
Carl-Zeiss-Straße (gesamt)
Darmstädter Straße 17, 17 a
Dr.-Otto-Röhm-Straße (gesamt)
Eschenweg 2, 4, 7
Falltorstraße 13, 13 a, 13 b, 13 c, 15, 15 a, 17, 17a
Feldstraße (gesamt)
Feldstraße/Gutenbergstraße Fl. 6 Nr. 85/6
Feldstraße/Riedstraße Fl. 6 Nr. 92/1, Fl. 7 Nr. 371, 375
Freiherr-vom-Stein-Straße 1, 2, 4, 6, 8
Friedrich-Schaefer Straße (gesamt)
Georg-Büchner Straße 1, 1 a, 1 b, 1 c, 1 d)
Georgenstraße 11, 15
Gutenbergstraße (gesamt)
Hans-Böckler-Straße 7, 9
Herrngartenweg 5
Im Rödling (gesamt)
In der Krümme (gesamt)
Industriestraße (gesamt)
Lagerstraße (gesamt)
Max-Planck-Straße (gesamt)
Niedergartenweg 15, 17, 19
Riedbahnstraße 2, 7, 9, 9a, 70
Riedstraße 28, 32, 36, 36a, Fl. 6 Nr. 83/3, 85/5, 85/8, 87/5
Robert-Bosch-Straße 2, 2 a, 2 b, 3, 4, 6, 8, 10, 10 a
Robert-Koch-Straße (gesamt)
Rudolf-Diesel-Straße 16, 18, 19b, 20, 21, 21a, 22, 23, 23a, 24, 26, 26a, 27, 28a, 28b, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 35a, 36, 37, 39, 42, 44, 46, Fl. 4 Nr. 50/1
Sandstraße 37, 39)
Waldstraße (außer Hausnummer 2 a)
Westring 24, 26)
Zeppelinstraße 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11

STRAßENREINIGUNGS- UND GEBÜHRENSATZUNG

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des § 10 Absatz 5 des Hessischen Straßengesetzes in der Fassung vom 08.06.2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2007 (GVBl. I S. 851) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am 19.11.2009 folgende Straßenreinigungs- und Gebührensatzung beschlossen:

I. Teil ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 10 Abs. 1 - 3 des Hessischen Straßengesetzes wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Der Stadt verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahnen (einschließlich Radwege, Mopedwege und

Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Weiterstadt

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch **Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. I S. 167)**, der §§ 1 bis 5 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), **zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618)** und des § 10 Absatz 5 des Hessischen Straßengesetzes in der Fassung vom 08.06.2003 (GVBl. I S. 166), **zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2015 (GVBl. I S. 254)** hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am _____ folgende Straßenreinigungs- und Gebührensatzung beschlossen:

I. Teil Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 10 Abs. 1 - 3 des Hessischen Straßengesetzes wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Der Stadt verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahnen (einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren) und Überwege der im Straßenverzeichnis (Anlage 2)

Standspuren) und Überwege der im Straßenverzeichnis (Anlage 2) gemäß § 13 aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte).

- (3) Soweit die Stadt nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind
1. innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Hess. Straßengesetz) alle öffentlichen Straßen (Anlage 1),
 2. außerhalb der geschlossenen Ortslage im Stadtteil Gräfenhausen die Straßen "Am Rotböhl" und "Sensfelder Hof".
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf
1. die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren
 2. die Parkplätze
 3. die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle
 4. die Gehwege
 5. die Überwege
 6. Böschungen, Stützmauern u.a.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten

gemäß § 13 aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte) **sowie der Bushaltestellen gemäß § 12 Abs. 2.**

- (3) Soweit die Stadt nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind
1. innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 7 Abs. 1 Satz 2 HStrG) alle öffentlichen Straßen (Anlage 1),
 2. außerhalb der geschlossenen Ortslagen die Straßen, die unmittelbar an die Bebauung angrenzen
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf
1. die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren
 2. die Parkplätze
 3. die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle
 4. die Gehwege
 5. die Überwege
 6. Böschungen, Stützmauern u.a.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten

Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die Übergänge an Straßenkreuzungen und -einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Diese Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Stadt gegenüber verantwortlich.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine

Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr (Zeichen 293/350) sowie die Übergänge an Straßenkreuzungen und -einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

- (5) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auch auf solche Gehwege und Fahrbahnen, deren Zugang von den Grundstücken der Verpflichteten durch öffentliche Flächen, z.B. Parkplätze oder Grünstreifen/Grünflächen getrennt sind. Ist die Reinigung unzumutbar, so kann der Verpflichtete gemäß § 23 auf Antrag bei der Stadtverwaltung Weierstadt – Ordnungsamt – von der Verpflichtung freigestellt werden.**

§ 3 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Diese Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Stadt gegenüber verantwortlich.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinter liegenden

Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.

- (3) Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, beginnend beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger.
- (4) Wird die Straßenreinigungseinheit durch mehrere Straßen erschlossen, so gilt die Verpflichtung zur Reinigung nur für eine Straße. In diesem Falle regelt der Magistrat die Zuordnung der Grundstücke zu der zu reinigenden Straße sowie die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht zu erfüllen ist, durch Bescheid.
- (5) Dient das Kopfgrundstück als Garagengrundstück (Garagenhof) oder als Abstellplatz für Kraftfahrzeuge, so regelt der Magistrat durch Bescheid die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht von den einzelnen Miteigentümern zu erfüllen ist, sowie die im einzelnen zu reinigende Fläche.

Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.

- (3) Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, beginnend beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger.
- (4) Wird die Straßenreinigungseinheit durch mehrere Straßen erschlossen, so einigen sich die Anlieger über die Zuordnung. Ist eine Einigung nicht möglich, so regelt der Magistrat die Zuordnung der Grundstücke zu der zu reinigenden Straße sowie die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht zu erfüllen ist, durch Bescheid.
- (5) Dient das Kopfgrundstück als Garagengrundstück (Garagenhof) oder als Abstellplatz für Kraftfahrzeuge, so regelt der Magistrat durch Bescheid die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht von den einzelnen Miteigentümern zu erfüllen ist, sowie die im Einzelnen zu reinigende Fläche.

§ 4
Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 6-9)
- b) den Winterdienst (§§ 10 und 11)

§ 5
Verschmutzung durch Abwässer

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen, dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerblichen Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übel riechenden Flüssigkeiten.

II. Teil
ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG

§ 6
Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke

§ 4
Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 6-9)
- b) den Winterdienst (§§ 10 und 11)

§ 5
Verschmutzung durch Abwässer

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen, dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerblichen Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übel riechenden Flüssigkeiten.

II. Teil
Allgemeine Straßenreinigung

§ 6
Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke

<p>(Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.</p> <p>(2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder Ähnlichem.</p> <p>(3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).</p> <p>(4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.</p> <p>(5) Der Straßenkehrriem ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.</p>	<p>(Asphalt, Beton, Pflaster, Platten oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.</p> <p>(2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder Ähnlichem sowie die Beseitigung von Aufwuchs/Bewuchs..</p> <p>(3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).</p> <p>(4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.</p> <p>(5) Der Straßenkehrriem ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.</p> <p>(6) Die Stadt kann die Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 anordnen und, wenn der Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nachgekommen wird, auf Kosten des Verpflichteten durchführen lassen (Ersatzvornahme) oder ein Zwangsgeld verhängen. Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner. Die Ersatzvornahme und die Verhängung von Zwangsgeld richten sich nach §§ 74 bis 76 HessVwVg.</p>
--	---

**§ 7
Reinigungsfläche**

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus - in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt - bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmitte - zu reinigen.
- (2) Hat die Straße vor dem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

**§ 8
Reinigungszeiten**

Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag bis spätestens 20 Uhr zu reinigen.

**§ 7
Reinigungsfläche**

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus - in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt - bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmitte - zu reinigen.
- (2) Hat die Straße vor dem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

**§ 8
Reinigungszeiten**

Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, **und zwar**

- a) in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 18 Uhr,**
b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 16 Uhr

zu reinigen.

§ 9
**Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung
und für die Brandbekämpfung**

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Eis und Schnee, freigehalten werden.

III. Teil
WINTERDIENST

§ 10
Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6 - 9) haben die Verpflichteten (§ 3) bei Schneefall die Gehwege (§ 2 Abs. 3) und Überwege (§ 2 Abs. 4) vor ihren Grundstücken (§ 7) in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. In Jahren mit gerader

§ 9
**Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung
und für die Brandbekämpfung**

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Eis und Schnee, freigehalten werden.

III. Teil
Winterdienst

§ 10
Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6 - 9) haben die Verpflichteten (§ 3) bei Schneefall die Gehwege (§ 2 Abs. 3) und Überwege (§ 2 Abs. 4) vor ihren Grundstücken (§ 7) in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. **Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.**
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. In Jahren mit gerader

<p>Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.</p> <p>(3) Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.</p> <p>(4) Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.</p> <p>(5) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, daß eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.</p> <p>(6) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.</p> <p>(7) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - aufzuhacken und abzulagern.</p> <p>(8) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 7) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.</p>	<p>Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.</p> <p>(3) Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich im Falle von Abs. 2 nach § 7 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.</p> <p>(4) Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.</p> <p>(5) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.</p> <p>(6) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.</p> <p>(7) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - aufzuhacken und abzulagern.</p> <p>(8) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 7) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.</p>
---	--

- (9) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwasser vom Schnee freigehalten werden.
- (10) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen.

§ 11
Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege (§ 2 Abs. 3), die Überwege (§ 2 Abs. 4), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 10 Abs. 6) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für "Rutschbahnen".
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee und Eisglätte die Regelung des § 10 Abs. 2 - 4 Anwendung.
- (3) Bei Eisglätte sind Gehwege in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2 m abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche, dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile, müssen in einer Mindestdtiefe von 1,50 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (5) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt u. ä. abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur

- (9) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwasser vom Schnee freigehalten werden.
- (10) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen.

§ 11
Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege (§ 2 Abs. 3), die Überwege (§ 2 Abs. 4), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 10 Abs. 6) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für "Rutschbahnen". ***In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 10 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.***
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee und Eisglätte die Regelung des § 10 Abs. 2 - 4 Anwendung.
- (3) Bei Eisglätte sind Gehwege in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2 m abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche, dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile, müssen in einer Mindestdtiefe von 1,50 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (5) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt u. ä. abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur

Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.

(6) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 - 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 10 Abs. 8 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen.

(7) § 10 Abs. 10 gilt entsprechend.

IV. Teil STÄDTISCHE STRAßENREINIGUNG

§ 12 Umfang der städtischen Straßenreinigung

Die Reinigung der Straßen oder Straßenteile der in dem Straßenverzeichnis (Anlage 2) nach § 13 enthaltenen Straßen erfolgt durch die Stadt Weiterstadt (§§ 10, 11 bleiben unberührt). Die Stadt kann sich zur Durchführung der Arbeiten Dritter bedienen.

Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.

(6) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 - 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 10 Abs. 8 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen.

(7) § 10 Abs. 10 gilt entsprechend.

IV. Teil Städtische Straßenreinigung

§ 12 Umfang der städtischen Straßenreinigung/Bushaltestellen

(1) Die Reinigung der Straßen oder Straßenteile der in dem Straßenverzeichnis (Anlage 2) nach § 13 enthaltenen Straßen erfolgt durch die Stadt Weiterstadt (§§ 10, 11 bleiben unberührt). **Die Straßenreinigung durch die Stadt Weiterstadt beschränkt sich auf Fahrbahnen und Überwege; die Gehwege sind von den nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu reinigen.** Die Stadt kann sich zur Durchführung der Arbeiten Dritter bedienen.

(2) **Die Stadt Weiterstadt hat außerdem die Straßen und Gehwege an den Haltestellen des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und seine Einrichtungen (z.B. Wartehallen, Bike & Ride Anlagen) zu reinigen und dort den Winterdienst durchzuführen. Die Reinigungspflicht und der Winterdienst erstrecken sich dabei auf die Bushaldebereiche sowie auf den Gehwegbereich,**

**§ 13
Straßenverzeichnis**

- (1) Über die von der Stadt Weiterstadt teilweise zu reinigenden öffentlichen Straßen ist in der Anlage 2 dieser Satzung ein Straßenverzeichnis aufgeführt.
Das Straßenverzeichnis bezeichnet diejenigen öffentlichen Straßen, bei denen sich die Straßenreinigungspflicht der nach § 3 Abs. 1 Pflichtigen auf den Gehweg beschränkt.
- (2) Dieses Verzeichnis wird als Teil dieser Satzung mit dieser beschlossen und öffentlich bekannt gemacht. Jede Änderung dieses Verzeichnisses wird gesondert von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen und öffentlich bekannt gemacht.

**§ 14
Reinigungshäufigkeit**

Die von der städtischen Straßenreinigung zu reinigenden öffentlichen Straßenflächen werden entsprechend ihrem Verschmutzungsgrad, mindestens jedoch einmal wöchentlich, gereinigt.

**V. Teil
GEBÜHREN**

wo sich die Wartehallen oder andere Einrichtungen des ÖPNV befinden.

**§ 13
Straßenverzeichnis**

- (1) Die von der Stadt Weiterstadt nach § 1 Abs. 2 zu reinigenden öffentlichen Straßen sind in der Anlage 2 dieser Satzung im Straßenverzeichnis aufgeführt
- (2) Das Straßenverzeichnis wird als Teil dieser Satzung beschlossen und öffentlich bekannt gemacht. Jede Änderung des Verzeichnisses wird gesondert von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen und öffentlich bekannt gemacht.

**§ 14
Reinigungshäufigkeit**

Die von der städtischen Straßenreinigung zu reinigenden öffentlichen Straßenflächen werden entsprechend ihrem Verschmutzungsgrad, mindestens jedoch einmal wöchentlich, gereinigt.

**V. Teil
Gebühren**

§ 15
Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige

- (1) Für die durch die Stadt Weiterstadt durchzuführende Straßenreinigung (Straßenverzeichnis, Anlage 2) werden gemäß § 10 Abs. 5 HStrG Gebühren erhoben.
- (2) Für die in dem Straßenverzeichnis nach § 13 jeweils erschlossenen Grundstücke sind die Verpflichteten gemäß § 3 Abs. 1 gebührenpflichtig.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 16
Bemessung der Gebühr

- (1) Die Straßenreinigungsgebühr bemisst sich nach den Frontmetern des Grundstücks entlang der erschließenden öffentlichen Straßen.
- (2) Bei der Bemessung der Straßenreinigungs- sowie Winterdienstgebühr werden sich ergebende Teile eines Frontmeters unter 0,50 m abgerundet und von 0,50 m und mehr auf den nächsten vollen Meter aufgerundet.
- (3) Als Grundstück gilt grundsätzlich das jeweilige Buchgrundstück. Soweit ein zusammenhängender Grundbesitz unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch eine selbständige wirtschaftliche Einheit darstellt, kann dieser als einheitliches Grundstück veranlagt werden. Soweit ein Buchgrundstück durch öffentliche Straßen als nur teilweise erschlossen gelten kann, so kommt auch eine anteilige Veranlagung in Betracht.

§ 15
Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige

- (1) Für die durch die Stadt Weiterstadt durchzuführende Straßenreinigung (Straßenverzeichnis, Anlage 2) werden gemäß § 10 Abs. 5 HStrG Gebühren erhoben.
- (2) Für die Reinigung der im Straßenverzeichnis nach § 13 aufgeführten Straßen sind die nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten gebührenpflichtig.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 16
Bemessung der Gebühren

- (1) Die Straßenreinigungsgebühr bemisst sich nach den Frontmetern des Grundstücks entlang der erschließenden öffentlichen Straßen.
- (2) Bei der Bemessung der Straßenreinigungs- sowie Winterdienstgebühr werden sich ergebende Teile eines Frontmeters unter 0,50 m abgerundet und von 0,50 m und mehr auf den nächsten vollen Meter aufgerundet.
- (3) Als Grundstück gilt grundsätzlich das jeweilige Buchgrundstück. Soweit ein zusammenhängender Grundbesitz unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch eine selbständige wirtschaftliche Einheit darstellt, kann dieser als einheitliches Grundstück veranlagt werden. Soweit ein Buchgrundstück durch öffentliche Straßen als nur teilweise erschlossen gelten kann, so kommt auch eine anteilige Veranlagung in Betracht.

**§ 17
Höhe der Gebühr**

Die jährliche Gebühr beträgt für jeden gemäß § 16 anzusetzenden Straßenfrontmeter für Grundstücke, die durch im Straßenverzeichnis gemäß § 13 dieser Satzung bezeichneten Straßen erschlossen werden, 3,47 €.

**§ 18
Beginn, Ende und Übergang der Gebührenpflicht**

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Straßenreinigungsgebühr entsteht mit dem auf den Beginn der Reinigung durch die Stadt Weiterstadt folgenden Monatsersten.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ende des Monats, in dem die Straßenreinigung durch die Stadt Weiterstadt endet.
- (3) Bei einer Veräußerung des Grundstücks geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumsübergang folgenden Monats auf den oder die Rechtsnachfolger über. Entsprechendes gilt in Bezug auf die gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung dem Eigentum gleichgestellten Rechte.

**§ 19
Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr für die Straßenreinigung wird durch die Stadt Weiterstadt mittels schriftlichen Bescheids festgesetzt und angefordert. Der Bescheid kann in Verbindung mit der Anforderung anderer Grundstücksabgaben ergehen.

**§ 17
Höhe der Gebühr**

Die jährliche Gebühr beträgt für jeden gemäß § 16 anzusetzenden Straßenfrontmeter für Grundstücke, die durch im Straßenverzeichnis gemäß § 13 dieser Satzung bezeichneten Straßen erschlossen werden, **4,86 EUR**.

**§ 18
Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr für die Straßenreinigung wird durch die Stadt Weiterstadt mittels schriftlichen Bescheids festgesetzt und angefordert. Der Bescheid kann in Verbindung mit der Anforderung anderer Grundstücksabgaben ergehen.

- (2) Das Gebührenjahr umfasst die Zeit vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres.
- (3) Die Straßenreinigungsgebühr wird grundsätzlich für das gesamte Gebührenjahr festgesetzt. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Jahres, so errechnet sich die anteilige Gebühr durch die Ansetzung von 1/12 der Jahresgebühr für jeden gebührenpflichtigen Monat.
- (4) Die zu entrichtende Jahresgebühr wird zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig und ist an die Stadt Weiterstadt zu zahlen. Wird die Straßenreinigungsgebühr zusammen mit anderen Gemeindeabgaben, z. B. der Grundsteuer, in einem Bescheid festgesetzt, so wird sie zusammen mit den anderen Abgaben zu dem in dem betreffenden Abgabenbescheid genannten Termin fällig. Bei Nachveranlagungen wird die Gebührenschuld einen Monat nach der Bekanntgabe des entsprechenden Bescheids fällig.
- (5) Bei mehreren Wohnungseigentümern des gleichen Grundstücks wird die Straßenreinigungsgebühr einheitlich für die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer festgesetzt.
- (6) Im Falle des Abs. 5 erfolgt die Bekanntgabe der festgesetzten Straßenreinigungsgebühr gegenüber dem Verwalter, den die Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben.

- (2) Die Straßenreinigungsgebühr **entsteht jährlich**.
- (3) Die Straßenreinigungsgebühr wird grundsätzlich für das gesamte Gebührenjahr festgesetzt. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Jahres, so errechnet sich die anteilige Gebühr durch die Ansetzung von 1/12 der Jahresgebühr für jeden gebührenpflichtigen Monat.
- (4) Die zu entrichtende Jahresgebühr wird **im Voraus** zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig und ist an die Stadt Weiterstadt zu zahlen. Wird die Straßenreinigungsgebühr zusammen mit anderen Gemeindeabgaben, z. B. der Grundsteuer, in einem Bescheid festgesetzt, so wird sie zusammen mit den anderen Abgaben zu dem in dem betreffenden Abgabenbescheid genannten Termin fällig. Bei Nachveranlagungen wird die Gebührenschuld einen Monat nach der Bekanntgabe des entsprechenden Bescheids fällig.
- (5) Bei mehreren Wohnungseigentümern des gleichen Grundstücks wird die Straßenreinigungsgebühr einheitlich für die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer festgesetzt.
- (6) Im Falle des Abs. 5 erfolgt die Bekanntgabe der festgesetzten Straßenreinigungsgebühr gegenüber dem Verwalter, den die Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben.

§ 19
Übergang der Gebührenpflicht

Bei einer Veräußerung des Grundstücks geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumsübergang folgenden Monats auf den oder die Rechtsnachfolger über. Entsprechendes gilt in Bezug auf die gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung dem Eigentum gleichgestellten Rechte.

§ 20
Gebührenermäßigung bei Minderung

- (1) Eine vorübergehende Minderung oder Einstellung der Reinigung durch die Stadt Weiterstadt aus betrieblichen oder sonstigen Gründen, welche die Stadt Weiterstadt nicht zu vertreten hat, berechtigt die Gebührenpflichtigen nicht zu einer Ermäßigung der Gebühr oder zur Einstellung der Gebühreinzahlung. Dauert die Unterbrechung der öffentlichen Straßenreinigung länger als drei Monate, wird die Gebühr für diesen Zeitraum erlassen.
- (2) Bei Verhinderung der Reinigung durch parkende Fahrzeuge, Bauzäune oder andere Hindernisse auf der Fahrbahn besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

§ 21
Anzeigepflicht

Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, alle die Höhe der Gebührenpflicht beeinflussenden Tatsachen (z. B. Erwerb, Veräußerung, Teilung o. ä. eines Grundstücks) innerhalb von zwei Wochen, nachdem er von solchen Tatsachen Kenntnis erlangt hat, der

§ 20
Gebührenermäßigung bei Minderung

- (1) Eine vorübergehende Minderung oder Einstellung der Reinigung durch die Stadt Weiterstadt aus betrieblichen oder sonstigen Gründen, welche die Stadt Weiterstadt nicht zu vertreten hat, berechtigt die Gebührenpflichtigen nicht zu einer Ermäßigung der Gebühr oder zur Einstellung der Gebühreinzahlung. Dauert die Unterbrechung der öffentlichen Straßenreinigung länger als drei Monate, wird die Gebühr für diesen Zeitraum erlassen.
- (2) Bei Verhinderung der Reinigung durch parkende Fahrzeuge, Bauzäune oder andere Hindernisse auf der Fahrbahn besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

§ 21
Anzeigepflicht

Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, alle die Höhe der Gebührenpflicht beeinflussenden Tatsachen (z. B. Erwerb, Veräußerung, Teilung o. ä. eines Grundstücks) innerhalb von zwei Wochen, nachdem er von solchen Tatsachen Kenntnis erlangt hat, der

Stadt Weiterstadt schriftlich anzuzeigen und auf Verlangen die notwendigen Unterlagen vorzulegen.

**§ 22
Härtemilderung**

Der Magistrat der Stadt Weiterstadt kann zur Vermeidung von Härten im Einzelfall von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise absehen oder die Gebühr stunden.

**VI. Teil
SCHLUSSVORSCHRIFTEN**

**§ 23
Ausnahmen**

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Verpflichteten nicht zugemutet werden kann.

**§ 24
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 den Straßen, Rinnen, Gräben und Kanälen, Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zuleitet,
 2. entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,

Stadt Weiterstadt schriftlich anzuzeigen und auf Verlangen die notwendigen Unterlagen vorzulegen.

**§ 22
Härtemilderung**

Der Magistrat der Stadt Weiterstadt kann zur Vermeidung von Härten im Einzelfall von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise absehen oder die Gebühr stunden.

**VI. Teil
Schlussvorschriften**

**§ 23
Ausnahmen**

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Verpflichteten nicht zugemutet werden kann.

**§ 24
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a. entgegen § 5 den Straßen, Rinnen, Gräben und Kanälen, Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zuleitet,
 - b. entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,

<p>3. entgegen § 6 Abs. 5 den Straßenkehrriecht nicht ordnungsgemäß beseitigt,</p> <p>4. entgegen § 9 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,</p> <p>5. entgegen § 10 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege und Überwege innerhalb der in § 10 Abs. 10 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,</p> <p>6. entgegen § 10 Abs. 6 keinen Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang räumt,</p> <p>7. entgegen § 10 Abs. 9 die Abflussrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,</p> <p>8. entgegen § 11 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege, die Überwege, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 10 Abs. 10 genannten Zeiten unverzüglich so bestreut, dass Gefahren nicht entstehen können,</p> <p>9. entgegen § 11 Abs. 3 bei Eisglätte die Gehwege nicht in voller Breite und Tiefe, die Überwege nicht in einer Breite von 2 m abstumpft,</p> <p>10. entgegen § 11 Abs. 6 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.</p> <p>(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige</p>	<p>c. entgegen § 6 Abs. 5 den Straßenkehrriecht nicht ordnungsgemäß beseitigt,</p> <p>d. entgegen § 9 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,</p> <p>e. entgegen § 10 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege und Überwege innerhalb der in § 10 Abs. 10 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,</p> <p>f. entgegen § 10 Abs. 6 keinen Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang räumt,</p> <p>g. entgegen § 10 Abs. 9 die Abflussrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,</p> <p>h. entgegen § 11 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege, die Überwege, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 10 Abs. 10 genannten Zeiten unverzüglich so bestreut, dass Gefahren nicht entstehen können,</p> <p>i. entgegen § 11 Abs. 3 bei Eisglätte die Gehwege nicht in voller Breite und Tiefe, die Überwege nicht in einer Breite von 2 m abstumpft,</p> <p>j. entgegen § 11 Abs. 6 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.</p> <p>(2)Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.</p> <p>(3)Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige</p>
--	---

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

**§ 25
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über die Straßenreinigung nebst Änderungen vom 25.5.1992 bzw. 23.11.1992 und 11.12.1995 sowie die Gebührensatzung nebst Änderungen vom 21.8.1978 bzw. 17.3.1983 und 25.10.1993 außer Kraft.

Weiterstadt, den 20. November 2009

DER MAGISTRAT

Rohrbach
Bürgermeister

Ortsübliche Veröffentlichung
im „Wochen-Kurier“,
Ausgabe vom 10.12.2009

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

**§ 25
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am _____ in Kraft. Die Satzung vom **Januar 2010** tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Weiterstadt, den

Der Magistrat der Stadt Weiterstadt

Ralf Möller
Bürgermeister

ANLAGE 1

ZUR STRAßENREINIGUNGS- UND GEBÜHRENSATZUNG DER STADT WEITERSTADT

vom 20.11.2009

VERZEICHNIS

über die zu reinigenden Straßen (§ 2 Abs. 1, Ziff. 1) der Stadt
Weiterstadt

Ortsteil Braunshardt

Alicenweg
Am Bruch
Am Flurgraben
Am Hegwald
Am Helgengraben
Am Kirchpfad
Am Pilgergraben
Am Stein
Anne-Frank-Straße
Auf dem Hinterstein
Außenring
Berliner Allee
Bettina-von-Arnim-Straße
Clara-Schumann-Straße
Danziger Straße
Dornhecke
Dresdener Straße
Eisenacher Straße

Anlage 1

zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Weiterstadt

Verzeichnis über die zu reinigenden Straßen (§ 2 Abs. 1, Ziff. 1) der
Stadt Weiterstadt

Ortsteil Braunshardt

Alicenweg
Am Bruch
Am Flurgraben
Am Hegwald
Am Helgengraben
Am Kirchpfad
Am Pilgergraben
Am Stein
Anne-Frank-Straße
Auf dem Hinterstein
Außenring
Berliner Allee
Bettina-von-Arnim-Straße
Clara-Schumann-Straße
Danziger Straße
Dornhecke
Dresdener Straße
Eisenacher Straße

Elisabethenweg	Elisabethenweg
Ernst-Ludwig-Straße	Ernst-Ludwig-Straße
Feldbergstraße	Feldbergstraße
Felsingstraße	Felsingstraße
Forststraße	Forststraße
Freda-Wuesthoff-Straße	Freda-Wuesthoff-Straße
Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße	Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße
Georgenstraße	Georgenstraße
Grundweg	Grundweg
Hainweg	Hainweg
Herrngartenweg	Herrngartenweg
Hinterweg (Plangeltungsbereich Bebauungsplan „Im Apfelbaumgarten“ Braunshardt)	Hinterweg (Plangeltungsbereich Bebauungsplan „Im Apfelbaumgarten“ Braunshardt)
Im Bremee	Im Bremee
Im Großen Garten	Im Großen Garten
Im Pettches Garten	Im Pettches Garten
Im Seepfad	Im Seepfad
Im Stiegelsgarten	Im Stiegelsgarten
Karolinenweg	Karolinenweg
Käthe-Kollwitz-Straße	Käthe-Kollwitz-Straße
Königsberger Weg	Königsberger Weg
Kreisstraße	Kreisstraße
Lauxbergstraße	Lauxbergstraße
Leipziger Straße	Leipziger Straße
Lindenstraße	Lindenstraße
Ludwigstraße	Ludwigstraße
Luise-Büchner-Straße	Luise-Büchner-Straße
Luisenstraße	Luisenstraße
Lu-Röder-Straße	Lu-Röder Straße
Magdeburger Straße	Magdeburger Straße
Mainstraße	Mainstraße
Oberendweg	Oberendweg
Parkstraße	Parkstraße
Potsdamer Straße	Potsdamer Straße
Prenzlauer Weg	Prenzlauer Weg

Rappmühlstraße
Schlossgartenstrasse
Sophie-Scholl-Straße
Tannenweg
Weidigweg
Weiherweg
Weimarer Straße
Weingartenstraße

Ortsteil Gräfenhausen

Am Kirchweg (Östlich der L 3113)
Am Mühlbach
Am Ohlenbach
Am Rotböll
Am Sportplatz
Am Vogelgraben
An der Obermühle
Arheilger Weg
Bachgrund
Beuneweg
Bolandweg
Brühlstraße
Dammstraße
Darmstädter Landstraße
Erzhäuser Weg
Falltorstraße
Frankfurter Straße
Gartenstraße
Hauptstraße
Im Nordend
Im Wasen
Lahnstraße
Laubenweg

Rappmühlstraße
Schlossgartenstrasse
Sophie-Scholl-Straße
Tannenweg
Weidigweg
Weiherweg
Weimarer Straße
Weingartenstraße

Ortsteil Gräfenhausen

Am Kirchweg (Östlich der L 3113)
Am Mühlbach
Am Ohlenbach
Am Rotböll
Am Sportplatz
Am Vogelgraben
An der Obermühle
Arheilger Weg
Bachgrund
Beuneweg
Bolandweg
Brühlstraße
Dammstraße
Darmstädter Landstraße
Erzhäuser Weg
Falltorstraße
Frankfurter Straße
Gartenstraße
Hauptstraße
Im Nordend
Im Wasen
Lahnstraße
Laubenweg

Mittelstraße
Moselstraße
Mühlstraße
Nahestraße
Neckarstraße
Niddastraße
Niedergartenweg
Niederwiesenstraße
Oberdörfer Stadtweg
Oberwiesenweg
Ostendstraße
Pfarrgasse
Postplatz
Rosenweg
Sackgasse
Schlossgasse
Schneppenhäuser Straße
Schottengasse
Sensfelder Hof
Steinkreuzring
Steinstraße
Tagwiese
Taunusstraße
Triftweg (zwischen den Einmündungen Hauptstraße und Beuneweg)
Turmstraße
Vogelsbergring
Weihergasse
Weiterstädter Weg (nördlich der L 3113)
Westring
Wingertstraße
Wixhäuser Straße

Ortsteil Riedbahn

Mittelstraße
Moselstraße
Mühlstraße
Nahestraße
Neckarstraße
Niddastraße
Niedergartenweg
Niederwiesenstraße
Oberdörfer Stadtweg
Oberwiesenweg
Ostendstraße
Pfarrgasse
Postplatz
Rosenweg
Sackgasse
Schloßgasse
Schneppenhäuser Straße
Schottengasse
Sensfelder Hof
Steinkreuzring
Steinstraße
Tagwiese
Taunusstraße
Triftweg (zwischen den Einmündungen Hauptstraße und Beuneweg)
Turmstraße
Vogelsbergring
Weihergasse
Weiterstädter Weg (nördlich der L 3113)
Westring
Wingertstraße
Wixhäuser Straße

Ortsteil Riedbahn

Im Dornbusch
Amselweg
Birkenweg
Bordwandweg
Dr.-Otto-Röhm Straße
Feldstraße
Finkenweg
Friedrich-Schaefer-Straße
Grüner Weg
Gutenbergstraße
Hochtanner Brücke (östlich der BAB A 5)
In der Hohen Tanne
In der Krümme
Industriestraße
Lagerstraße
Riedbahnstraße
Riedstraße
Robert-Bosch-Straße
Robert-Koch-Straße
Rudolf-Diesel-Straße
Sandstraße
Waldstraße
Wiesenstraße
Zeppelinstraße

Ortsteil Schneppenhausen

Albrecht-Dürer-Straße
Am Alten Wasserwerk
Am Flachsgraben
Am Kirchweg (Parzelle Nr. 291)
Am Steg
Bachstraße
Brückenstraße

Am Dornbusch
Amselweg
Birkenweg
Bordwandweg
Dr.-Otto-Röhm Straße
Feldstraße
Finkenweg
Friedrich-Schaefer-Straße
Grüner Weg
Gutenbergstraße
Hochtanner Brücke (östlich der BAB A 5)
In der Hohen Tanne
In der Krümme
Industriestraße
Lagerstraße
Riedbahnstraße
Riedstraße
Robert-Bosch-Straße
Robert-Koch-Straße
Rudolf-Diesel-Straße
Sandstraße
Waldstraße
Wiesenstraße
Zeppelinstraße

Ortsteil Schneppenhausen

Albrecht-Dürer Straße
Am Alten Wasserwerk
Am Flachsgraben
Am Kirchweg (Parzelle Nr. 291)
Am Steg
Bachstraße
Brückenstraße

Egerländer Straße
Grabenstraße
Gräfenhäuser Straße
Heinrich-Heine-Straße
Hölderlinstraße
Im Leimen
Im Oberstein
In der Wolfskaute
Kleines Feld
Kurzer Weg
Lessingstraße
Mörfelder Straße
Mühlbachstraße
Neustraße
Niebergallstraße
Pappelweg
Ringstraße
Schulstraße
Schützenstraße
Westendstraße

Weiterstadt (Kerngemeinde)

Adalbert-Stifter-Straße
Ahornweg
Albert-Schweitzer-Straße
Am Aulenberg
Am Blindgraben
Am Krötenberg
Annastraße
Arheilger Straße
Bahnhofstraße
Baumgartenstraße
Beethovenstraße

Egerländer Straße
Grabenstraße
Gräfenhäuser Straße
Heinrich-Heine-Straße
Hölderlinstraße
Im Leimen
Im Oberstein
In der Wolfskaute
Kleines Feld
Kurzer Weg
Lessingstraße
Mörfelder Straße
Mühlbachstraße
Neustraße
Niebergallstraße
Pappelweg
Ringstraße
Schulstraße
Schützenstraße
Westendstraße

Weiterstadt (Kerngemeinde)

Adalbert-Stifter Straße
Ahornweg
Albert-Schweitzer Straße
Am Aulenberg
Am Blindgraben
Am Krötenberg
Annastraße
Arheilger Straße
Bahnhofstraße
Baumgartenstraße
Beethovenstraße

Berliner Straße
Bordwandweg
Brunnenweg
Buchenweg
Büttelborner Weg
Carl-Ulrich-Straße
Carl-Zeiss-Straße
Darmstädter Straße
Drosselweg
Eibenweg
Eichenweg
Einsteinstraße
Erlenweg
Eschenweg
Falkenweg
Fasanenweg
Fichtenweg
Frankensteiner Straße
Franz-Seliger-Straße
Freiherr-vom-Stein-Straße
Friedhofsweg
Friedrich-Ebert-Straße
Gagernstraße
Gehaborner Straße
Georg-Büchner-Straße
Georg-Storm-Straße
Gerhart-Hauptmann-Straße
Ginsterweg
Goethestraße
Grafenstraße
Griesheimer Straße
Groß-Gerauer Straße
Hahlgartenstraße
Händelstraße
Hans-Böckler-Straße

Berliner Straße
Bordwandweg
Brunnenweg
Buchenweg
Büttelborner Weg
Carl-Ulrich-Straße
Carl-Zeiss-Straße
Darmstädter Straße
Drosselweg
Eibenweg
Eichenweg
Einsteinstraße
Erlenweg
Eschenweg
Falkenweg
Fasanenweg
Fichtenweg
Frankensteiner Straße
Franz-Seliger-Straße
Freiherr-vom-Stein-Straße
Friedhofsweg
Friedrich-Ebert-Straße
Gagernstraße
Gehaborner Straße
Georg-Büchner-Straße
Georg-Storm-Straße
Gerhart-Hauptmann-Straße
Ginsterweg
Goethestraße
Grafenstraße
Griesheimer Straße
Groß-Gerauer Straße
Hahlgartenstraße
Händelstraße
Hans-Böckler-Straße

Haydnstraße	Haydnstraße
Heinrich-Rühl-Straße	Heinrich-Rühl-Straße
Heinrichstraße	Heinrichstraße
Herdenweg	Herdenweg
Im Geißler	Im Geißler
Im Laukesgarten	Im Laukesgarten
Im Rödling	Im Rödling
Im Weißen Tal	Im Weißen Tal
Im Wingertsberg	Im Wingertsberg
Im Winkel	Im Winkel
Kastanienweg	Kastanienweg
Kiefernweg	Kiefernweg
Kirchstraße	Kirchstraße
Klein-Gerauer Weg	Klein-Gerauer Weg
Kreuzstraße	Kreuzstraße
Lärchenweg	Lärchenweg
Liebfrauenstraße	Liebfrauenstraße
Liebigstraße	Liebigstraße
Mainzer Straße	Mainzer Straße
Marie-Curie-Straße	Marie-Curie-Straße
Max-Planck-Straße	Max-Planck-Straße
Meisenweg	Meisenweg
Melibokusstraße	Melibokusstraße
Merckstraße	Merckstraße
Mozartstraße	Mozartstraße
Odenwaldstraße	Odenwaldstraße
Otto-Wels-Straße	Otto-Wels-Straße
Platanenweg	Platanenweg
Postgasse	Postgasse
Raiffeisenstraße	Raiffeisenstraße
Randweg	Randweg
Rheinstraße	Rheinstraße
Rudolf-Diesel-Straße	Rudolf-Diesel-Straße
Schillerstraße	Schillerstraße
Schubertstraße	Schubertstraße

Spessartstraße
Sudetenstraße
Südring
Thomas-Mann-Straße
Ulmenweg
Vor der Grube
Vorm Heiligen Kreuz
Vorm Niederend
Vorm Salzeck
Weidenweg

ANLAGE 2

ZUR STRAßENREINIGUNGS- UND GEBÜHRENSATZUNG DER STADT WEITERSTADT

vom 20.11.2009

Verzeichnis der Straßen, bei denen die Fahrbahn im Rahmen der öffentlichen Straßenreinigung von der Stadt als Dienstleistung gereinigt werden (§ 1 Abs. 2 der Satzung):

Am Dornbusch
Am Rotböhl
Bahnhofstraße (Hausnummer 51 / Eckgrundstück Büttelborner Weg)
Berliner Straße (Hausnummer 25)
Bordwandweg (zwischen Brunnenweg und L3113)
Brunnenweg (Hausnummer 1, 1 a, 1 b, 3, 7 - 23 und 22)
Darmstädter Straße (Hausnummer 17)
Dr.-Otto-Röhm-Straße

Spessartstraße
Sudetenstraße
Südring
Thomas-Mann-Straße
Ulmenweg
Vor der Grube
Vorm Heiligen Kreuz
Vorm Niederend
Vorm Salzeck
Weidenweg

Anlage 2

zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Weiterstadt

Verzeichnis der Straßen, bei denen die Fahrbahn im Rahmen der öffentlichen Straßenreinigung von der Stadt als Dienstleistung in ihrer gesamten Länge (gesamt) oder teilweise (Hausnummern werden angegeben) gereinigt werden (§ 1 Abs. 2 der Satzung):

Am Dornbusch (gesamt)
Am Rotböhl (gesamt)
Am Sandgraben Fl. 6 Nr. 133/8, 133/9, 143/5
Bahnhofstraße 51 (Eckgrundstück Büttelborner Weg)
Berliner Straße 25
Brunnenweg 1, 1 a, 1 b, 1 d, 3, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24
Carl-Zeiss-Straße (gesamt)
Darmstädter Straße 17, 17 a

Eschenweg (Hausnummer 2 - 4 und 7)
Falltorstraße (Hausnummern 13 bis 17 a)
Feldstraße
Freiherr-vom-Stein-Straße (Hausnummern 1 / Eckgrundstück
Raiffeisenstraße, 2, 4, 6 und 8)
Friedrich-Schaefer Straße
Georg-Büchner Straße (Hausnummern 1 - 1 a)
Georgenstraße (Hausnummern 11 und 15)
Gutenbergstraße
Hans-Böckler-Straße (Hausnummern 7 und 9)
Herrngartenweg (Hausnummer 5)
Im Rödling (Hausnummern 2, 3, 8, 8a und 15)
In der Krümme
Industriestraße
Lagerstraße
Max-Planck-Straße (Hausnummern 4, 6, 6 a)
Niedergartenweg (Hausnummern 15, 17 und 19)
Riedbahnstraße (nördliche Straßenseite)
Riedstraße (ab Hausnummer 20 / Flur 6 Nr.131/4)
Robert-Bosch-Straße
Robert-Koch-Straße
Rudolf-Diesel-Straße (zwischen Brunnenweg und Wendehammer /
L3113)
Sandstraße (Hausnummern 37 und 39)
Waldstraße (außer Hausnummer 2 a)
Westring (Hausnummern 24 - 26)
Zeppelinstraße

Dr.-Otto-Röhm-Straße (gesamt)
Eschenweg 2, 4, 7
Falltorstraße 13, 13 a, 13 b, 13 c, 15, 15 a, 17, 17a
Feldstraße 8, 9, 12, 14, 16
Feldstraße/Gutenbergstraße Fl. 6 Nr. 85/6
Feldstraße/Riedstraße Fl. 6 Nr. 92/1, Fl. 7 Nr. 371, 375
Freiherr-vom-Stein-Straße 1, 2, 4, 6, 8
Friedrich-Schaefer Straße (gesamt)
Georg-Büchner Straße 1, 1 a, 1 b, 1 c, 1 d)
Georgenstraße 11, 15
Gutenbergstraße (gesamt)
Hans-Böckler-Straße 7, 9
Herrngartenweg 5
Im Rödling (gesamt)
In der Krümme (gesamt)
Industriestraße (gesamt)
Lagerstraße 2 - 8
Max-Planck-Straße (gesamt)
Niedergartenweg 15, 17, 19
Riedbahnstraße 2, 7, 9, 9a, 70
Riedstraße 28, 32, 36, 36a, Fl. 6 Nr. 83/3, 85/5, 85/8, 87/5
Robert-Bosch-Straße 2, 2 a, 2 b, 3, 4, 6, 8, 10, 10 a
Robert-Koch-Straße (gesamt)
Rudolf-Diesel-Straße 16, 18, 19b, 20, 21, 21a, 22, 23, 23a, 24, 26,
26a, 27, 28a, 28b, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35,
35a, 36, 37, 39, 42, 44, 46, Fl. 4 Nr. 50/1
Sandstraße 37, 39
Waldstraße (außer Hausnummer 2 a)
Westring 24, 26
Zeppelinstraße 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11

Grundstücke, die vom Kommunalen Immobilienservice (KIS) verwaltet werden und im Rahmen der internen Verrechnung der Aufwand der Straßenreinigung angefordert wird:

Weiterstadt

Rudolf-Diesel-Straße - Feuerwehr und Wohnhaus

Betriebshof

Arheilger Straße 43

Raiffeisenstraße - Kindertagesstätte

Sudetenstraße 26 - Wohnhaus

Friedrich-Ebert-Straße 73 - Wohnhaus

Darmstädter Straße 20

Darmstädter Straße 92

Otto-Wels-Straße 1, 1a

Spessartstraße 12 - Wohnhaus

Kreuzstraße 45 a

Bürgerhaus (Umfahrt)

Carl-Ulrich-Straße (Haus Hamm)

Am Aulenberg - Dr.-Horst-Schmidt-Halle

Braunshardt

Grundweg 6 - Wohnhaus

Dresdener Straße - Kindertagesstätte

Schlossgartenstraße

Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße - Schlossplatz

Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße - Sportplatz

Lindenstraße 18 - Wohnhaus

Forststraße - Sporthalle

Weingartenstraße - Kindertagesstätte

Feuerwehr Braunshardt

Alter Bauhof Braunshardt

Schneppenhausen

Gräfenhäuser Straße - Bürgerhaus
Gräfenhäuser Straße - Feuerwehr
Sportplatz

Gräfenhausen

DRK

Arheilger Weg - Sportplatz
Darmstädter Landstraße - Sportplatz
Darmstädter Landstraße - Jugendhütte
Darmstädter Landstraße - Feuerwehr
Am Sportplatz
Bürgerhaus
Ohlystift
Turmstraße 6 - Kindertagesstätte
Turmstraße 21 - Kindergarten
Mühlstraße 11 - Wohnhaus
Alter Bauhof

Riedbahn

Wiesenstraße - Kindertagesstätte
Sandstraße 19, 21, 21a und 21b
Riedbahnstraße 6

Betriebskostenermittlung für die Straßenreinigung

Betriebskosten pro Jahr	2009	2017
Leasingkosten für 2 Kehrmaschinen	65.000,00 EUR	61.628,16 EUR
Haftpflichtversicherung für Kehrmaschinen	2.700,00 EUR	4.228,57 EUR
Lohnkosten (2 Mitarbeiter Bauhof)	70.000,00 EUR	107.000,00 EUR
Tankkosten für 2 Kehrmaschinen	16.900,00 EUR	32.860,00 EUR
Reparaturkosten für 2 Kehrmaschinen	14.000,00 EUR	9.297,30 EUR
Ersatzbesen	2.000,00 EUR	1.945,80 EUR
Kehrgutentsorgung	10.000,00 EUR	6780,00 EUR
Schutzkleidung	500,00 EUR	0,00 EUR
Zwischensumme		223.739,83 EUR
Verwaltungskostenanteil 10 %	18.060,00 EUR	22.373,99 EUR
Arbeitszeit Kfz-Schlosser	2.700,00 EUR	0,00 EUR
Gesamt	201.860,00 EUR	246.113,81 EUR

Kehrlängen	2009	2017
Kehrlänge in m gesamt	135.975,00 m	120.501,00m
Kosten pro m	1,48 EUR/m	2,04 EUR/m
Flossrinne in m gesamt	57.789,00 m	50.614,50 m
Kosten pro m Flossrinne	3,49 EUR/m	4,86 EUR/m

Kehrlängen Weiterstadt und Ortsteile

Auftraggeber	Kehrlängen in m in Ortsteilen									
	Weiterstadt		Schneppenhausen		Gräfenhausen		Riedbahn		Braunshardt	
	gesamt	Flossrinne	gesamt	Flossrinne	gesamt	Flossrinne	gesamt	Flossrinne	gesamt	Flossrinne
KIS	17.499,00	1.439,00	175,00	175,00	13.182,00	1.246,00	5.520,00	445,00	938,00	938,00
Stadt	42.331,50	15.433,00	3.411,00	3.411,00	14.521,50	7.840,50	4.327,00	2.379,00	3.136,00	2.848,00
Privat	0,00	0,00	0,00	0,00	1.280,00	1.280,00	13.180,00	13.180,00	0,00	0,00

Kehrlängen pro Auftraggeber

Auftraggeber	Kehrlänge in m gesamt	Kehrlänge in m Flossrinne
KIS	37.314,00	4.243,00
Stadt	67.727,00	31.911,50
Privat	14.460,00	14.460,00
Gesamt	120.501,00	50.614,50



Vorlage an

Haupt- und Finanzausschuss für die Sitzung am

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am
--

Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen

Beschlussvorschlag:

Die zweite Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen wird mit Wirkung zum 1. Januar 2018 beschlossen.

Sachverhalt:

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung 2013 wurde eine jährliche Erhöhung der KiTa-Gebühren um fünf Prozent beschlossen, wie es in Artikel 2 dargestellt ist. Diese Erhöhung stellt auch die Grundlage zur Berechnung der Gebühren im dritten Kindergartenjahr dar, welche in Artikel 1 gegenübergestellt werden.

Obwohl die KiTa-Gebühren jeweils nur um fünf Prozent angehoben wurden, steigen sie in diesem Sonderfall im Grundmodell b, c und d rechnerisch um mehr als fünf Prozent. Begründung: Der Anstieg der Kita-Gebühren beträgt beispielsweise für das Grundmodell c 11,00 €, so dass insgesamt 241,00 € zu zahlen sind. Zieht man hiervon nun die Zuschüsse der Stadt (20,00 €) und des Landes Hessen (100,00 €) ab, ergibt sich ein Restbetrag von 121,00 €, wie in Artikel 1 dargestellt. Dies ist im Vergleich zum Vorjahr ebenfalls ein Anstieg um 11,00 €. Da sich aber die Höhe der Zuschüsse nicht verändert hat, sinkt deren Anteil an den Kindergartengebühren. Daraus ergibt sich rechnerisch ein Eigenanteil der Eltern, der größer ist als fünf Prozent. Tatsächlich zahlen die Eltern aber nicht mehr als die verlangte Gebührenerhöhung von fünf Prozent, also 11,00 € von 241,00 €.

Der Sachverhalt wurde am 13. September 2017 im Magistrat beraten. Die Drucksache wird gemäß § 10 der Geschäftsordnung direkt dem Ausschuss vorgelegt.

Ralf Möller
Bürgermeister

Anlage:

Gegenüberstellung zweite Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen (2Seiten)

**2. ÄNDERUNGSSATZUNG DER
GEBÜHRENSATZUNG ZUR SATZUNG ÜBER DIE
BENUTZUNG DER STÄDTISCHEN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN**

Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015, BGBl. I S. 1802) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am nachstehende 1. Änderungssatzung der Satzung über die Gebühren der städtischen Kindertageseinrichtungen beschlossen.

Artikel I

<p>Alt: § 1 Allgemeines Abs. 5 Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten gewährt, erhebt die Stadt Weiterstadt Benutzungsgebühren nach dem § 2 Abs. 1 a dieser Satzung für die Benutzung des Kindergartens/der Kindertagesstätte für die letzten zwölf Monate vor der Einschulung wie folgt:</p> <p>Grundmodell a) gebührenfrei Grundmodell b und d) 41,00 € monatlich Grundmodell c) 110,00 € monatlich</p>	<p>Neu: § 1 Allgemeines Abs. 5 Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten gewährt, erhebt die Stadt Weiterstadt Benutzungsgebühren nach dem § 2 Abs. 1 a dieser Satzung für die Benutzung des Kindergartens/der Kindertagesstätte für die letzten zwölf Monate vor der Einschulung wie folgt:</p> <p>Grundmodell a) gebührenfrei Grundmodell b und d) 49,00 € monatlich Grundmodell c) 121,00 € monatlich</p>
---	---

Artikel II

<p>Alt: § 2 Benutzungsgebühren Abs.1</p> <p>A Kindertagesstätten</p> <table border="1"> <tr> <td>Grundmodell a</td> <td align="right">115,00 €</td> </tr> <tr> <td>Grundmodell b und d</td> <td align="right">161,00 €</td> </tr> <tr> <td>Grundmodell c</td> <td align="right">230,00 €</td> </tr> </table>	Grundmodell a	115,00 €	Grundmodell b und d	161,00 €	Grundmodell c	230,00 €	<p>Neu: § 2 Benutzungsgebühren Abs.1</p> <p>A Kindertagesstätten</p> <table border="1"> <tr> <td>Grundmodell a</td> <td align="right">120,00 €</td> </tr> <tr> <td>Grundmodell b und d</td> <td align="right">169,00 €</td> </tr> <tr> <td>Grundmodell c</td> <td align="right">241,00 €</td> </tr> </table>	Grundmodell a	120,00 €	Grundmodell b und d	169,00 €	Grundmodell c	241,00 €
Grundmodell a	115,00 €												
Grundmodell b und d	161,00 €												
Grundmodell c	230,00 €												
Grundmodell a	120,00 €												
Grundmodell b und d	169,00 €												
Grundmodell c	241,00 €												

Artikel III

Alt: § 2 Benutzungsgebühren Abs. 2	Neu: § 2 Benutzungsgebühren Abs. 2												
(2) Den einzelnen Grundmodellen liegen folgende Gebührensätze pro täglicher Nutzungs-stunde/Monat zu Grunde:	(2) Den einzelnen Grundmodellen liegen folgende Gebührensätze pro täglicher Nutzungs-stunde/Monat zu Grunde:												
<table border="1"><tr><td>Krippen und altersstufenübergreifende Einrichtungen für Kinder unter 3 Jahre</td><td>48,80 €</td></tr><tr><td>Kindertagesstätten</td><td>23,10 €</td></tr><tr><td>Einrichtungen zur Betreuung von Grundschulkindern</td><td>21,60 €</td></tr></table>	Krippen und altersstufenübergreifende Einrichtungen für Kinder unter 3 Jahre	48,80 €	Kindertagesstätten	23,10 €	Einrichtungen zur Betreuung von Grundschulkindern	21,60 €	<table border="1"><tr><td>Krippen und altersstufenübergreifende Einrichtungen für Kinder unter 3 Jahre</td><td>48,80 €</td></tr><tr><td>Kindertagesstätten</td><td>24,10 €</td></tr><tr><td>Einrichtungen zur Betreuung von Grundschulkindern</td><td>21,60 €</td></tr></table>	Krippen und altersstufenübergreifende Einrichtungen für Kinder unter 3 Jahre	48,80 €	Kindertagesstätten	24,10 €	Einrichtungen zur Betreuung von Grundschulkindern	21,60 €
Krippen und altersstufenübergreifende Einrichtungen für Kinder unter 3 Jahre	48,80 €												
Kindertagesstätten	23,10 €												
Einrichtungen zur Betreuung von Grundschulkindern	21,60 €												
Krippen und altersstufenübergreifende Einrichtungen für Kinder unter 3 Jahre	48,80 €												
Kindertagesstätten	24,10 €												
Einrichtungen zur Betreuung von Grundschulkindern	21,60 €												

Artikel VI

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Weiterstadt, den

DER MAGISTRAT

Ralf Möller
Bürgermeister

Kommunale Betreuungsangebote für Kinder unter 3 Jahren nach den der Kommunalaufsicht vorliegenden Satzungen

Lfd. Nr.	Städte und Gemeinden	1. Kind	2. Kind	jedes weitere Kind	
1	Alsbach-Hähnlein	305,00	50 %	frei	einkommensabhängige Ermäßigung möglich
2	Babenhausen	214,20 - 300,30	122,85 - 172,20	frei	Gebühren nach zeitlicher Inanspruchnahme und einkommensabhängig
3	Bickenbach	460,00	50 %	frei	
4	Dieburg	Keine kommunale Einrichtung			
5	Eppertshausen	275,00 - 495,00	235,00 - 455,00	195,00 - 415,00	Gebühren nach zeitlicher Inanspruchnahme
6	Erzhausen	205,00 - 391,00	50 %	frei	Gebühren nach zeitlicher Inanspruchnahme
7	Fischbachtal	Keine kommunale Einrichtung			
8	Griesheim	308,00 - 441,00	50 %	50 %	einkommensabhängige Ermäßigung möglich Gebühren nach zeitlicher Inanspruchnahme
9	Groß-Bieberau	350,00 - 368,00	Ortsansässige frei Auswärtige 60 %	frei	Gebühren nach zeitlicher Inanspruchnahme
10	Groß-Umstadt	187,00 - 374,00	93,00 - 186,00	frei	Gebühren nach zeitlicher Inanspruchnahme
11	Groß-Zimmern	210,60	50 %	frei	
12	Messel	ab dem vollendeten 1. Lebensjahr 235,00 - 423,00 ab dem vollendeten 2. Lebensjahr 200,00 - 360,00	50 %	frei	Gebühren nach zeitlicher Inanspruchnahme
13	Modautal	252,00 - 378,00	70 %	frei	Gebühren nach zeitlicher Inanspruchnahme
14	Mühlthal	273,00	50 %	frei	
15	Münster (Hessen)	39,60/Std.	50 %	frei	Gebühren nach zeitlicher Inanspruchnahme
16	Ober-Ramstadt	287,60 - 456,20	258,80 - 386,10	230,00 - 332,70	Gebühren nach zeitlicher Inanspruchnahme
17	Otzberg	320,00 - 576,00	75 %	50 %	Gebühren nach zeitlicher Inanspruchnahme
18	Pfungstadt	6 Std./Tag 253,00 - 385,00 je Zukaufsstunde 27,50	50 %	25 %	Gebühren nach zeitlicher Inanspruchnahme und einkommensabhängig
19	Reinheim	135,00 - 400,00	frei	frei	Gebühren nach zeitlicher Inanspruchnahme
20	Roßdorf	266,20	266,20	266,20	
21	Schaafheim	Keine kommunale Einrichtung			
22	Seeheim-Jugenheim	4 Std./Tag 232,00 je Zukaufsstunde 58,00	50 %	frei	Gebühren nach zeitlicher Inanspruchnahme
23	Weierstadt	244,00 - 488,00	50 %	frei	Gebühren nach zeitlicher Inanspruchnahme

Kindergarten/-tagesstätten-Gebühren (ohne U-3) ohne Verpflegungsentgelte - €/Monat - nach den der
Kommunalaufsicht vorliegenden Gebührensatzungen

Lfd. Nr.	Städte und Gemeinden	1. Kind	2. Kind	3. Kind	jedes weitere Kind
1	Alsbach-Hähnlein	von 100,00 bis 175,00	50 %	frei	frei
2	Babenhhausen	von 98,70 bis 138,60	von 56,70 bis 79,80	grundgebührenfrei	grundgebührenfrei
3	Bickenbach	von 88,00 bis 220,00	50 %	frei	frei
4	Dieburg		Kein kommunaler Kindergarten		
5	Eppertshausen	von 105,00 bis 189,00	von 85,00 bis 169,00	von 65,00 bis 149,00	frei
6	Erzhausen	von 93,00 bis 185,00	50 %	frei	frei
7	Fischbachtal		Kein kommunaler Kindergarten		
8	Griesheim	von 98,00 bis 246,00	50 %	50 %	50 %
9	Groß-Bieberau	von 87,00 bis 125,00	frei	frei	frei
10	Groß-Umstadt	von 121,00 bis 241,00	von 61,00 bis 122,00	frei	frei
11	Groß-Zimmern	von 100,80 bis 207,00	50 %	frei	frei
12	Messel	von 170,00 bis 306,00	50 %	frei	frei
13	Modautal	von 132,00 bis 198,00	70 %	frei	frei
14	Mühlital	von 110,00 bis 180,00	50 %	frei	frei
15	Münster (Hessen)	16,50/Std.	50 %	frei	frei
16	Ober-Ramstadt	von 107,70 bis 327,50	von 81,80 bis 248,40	von 64,60 bis 198,30	von 64,60 bis 198,30
17	Otzberg	von 120,00 bis 216,00	75 %	50 %	50 %
18	Pfungstadt	von 102,00 bis 207,00	50 %	25 %	25 %
19	Reinheim	von 100,00 bis 124,00	frei	frei	frei
20	Roßdorf	von 113,20 bis 168,65	50 %	50 %	50 %
21	Schaaflheim		Kein kommunaler Kindergarten		
22	Seeheim-Jugenheim	von 120,00 bis 198,00	50 %	frei	frei
23	Weierstadt	von 115,00 bis 230,00	50 %	frei	frei

Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 09.11.2017

Bebauungsplan "21. Änderung Darmstädter Straße", Gemarkung Weiterstadt, Flur 1, Nr. 93/8 und 93/11 (Darmstädter Straße 1 und 3); Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

1. Die in der Anlage 1 befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen werden als Stellungnahmen der Stadt Weiterstadt und somit als Abwägung i.S.d. § 1 Abs. 7 BauGB beschlossen.
2. Der Magistrat wird beauftragt, die Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, welche Anregungen zum Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplans vorgebracht haben, vom Ergebnis der Abwägung mit Angabe der Gründe zu unterrichten.
3. Der Bebauungsplan „21. Änderung Darmstädter Straße“ in der Fassung vom 24. August 2017 (s. Anlage 3), bestehend aus dem Planteil und dem Textteil zum Bebauungsplan sowie der dazugehörigen Begründung, wird hiermit unter Berücksichtigung der in dieser Sitzung einzeln beschlossenen redaktionellen Ergänzungen/Änderungen zu I. gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m § 81 Abs. 1 und 3 HBO als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.
4. Es wird festgestellt, dass mit der beschlossenen Anpassung des Planinhaltes die Grundzüge dieser Bauleitplanung nicht berührt werden und es sich um keine Planänderung im materiell-rechtlichen Sinne handelt, sondern lediglich um eine Präzisierung und positive Konkretisierung eines bestehenden Planinhaltes. Eine erneute Auslegung i. S. d. § 4a Abs. 3 BauGB, wonach der Entwurf erneut auszulegen ist, wenn der Bauleitplan nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 oder § 4 Abs. 2 geändert oder ergänzt wird, ist daher nicht erforderlich.

Sachverhalt:

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 24. August 2017 den mit Drucksache 10/0206/3 vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes „21. Änderung Darmstädter Straße“ beraten und als Auslegungsentwurf anerkannt. Zweck der Bauleitplanung ist die Schaffung einer Bebauungsmöglichkeit für Wohnbebauung im hinteren Grundstücksbereich der Grundstücke Darmstädter Straße 1 und 3.

Da der Bebauungsplan die Kriterien des § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) erfüllt, erfolgt die Bebauungsplanänderung nach den Vorschriften des „beschleunigten Verfahrens“, so dass auf eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung verzichtet wurde. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes, bekannt gemacht im Wochenkurier vom 6. September 2017, erfolgte vom 14. September 2017 bis 16. Oktober 2017. Die Behörden und

Drucksache 10/0206/6

sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Anschreiben vom 5. September 2017 und Fristsetzung am Verfahren beteiligt.

Nach Abschluss der Auslegung und Eingang der Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist das Verfahren für den Bebauungsplan mit dem Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB abzuschließen.

Die Beschlussempfehlung der beauftragten Planer vom 24. Oktober 2017 bleibt ohne Einfluss auf den Verfahrensablauf, so dass die Verfahrensführung nach BauGB empfohlen wird.

Der Sachverhalt wurde am 1. November 2017 im Magistrat beraten.

Ralf Möller
Bürgermeister

Anlagen:

1. Abwägungsvorschlag der öffentlichen und privaten Belange gem. § 1 Abs. 7 BauGB aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB des beauftragten Planungsbüros vom 24. Oktober 2017 (12 Seiten)
2. Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen
3. Auszug aus dem Bebauungsplan „21. Änderung Darmstädter Straße“ mit textlichen Festsetzungen sowie Begründung in der Fassung vom 24. August 2017

Anlage 1



WEITERSTADT

Bebauungsplan "Darmstädter Straße - 21. Änderung" in Weiterstadt



Beschlussvorschläge
zur gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB durchgeführten Beteiligung

Stand: 24.10.2017



DIESING+LEHN
STADTPLANUNG SRL

Arheilger Straße 68
64 289 Darmstadt
Tel: 06151 / 73 56 98
Fax: 06151 / 73 56 99
mail@diesing-lehn.de

BEBAUUNGSPLAN "DARMSTÄDTER STRASSE - 21. ÄNDERUNG"

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB vom 14.09.2017 bis zum 16.10.2017

Folgende Stellungnahmen sind eingegangen:

- Hans Opitz, Schreiben vom 25.09.2017
 - Eberhard + Ingrid Seddig, Schreiben vom 20.09.2017
-

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Im Schreiben vom 06.09.2017 wurden mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 13.10.2017 folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aufgefordert:

- Darmstadt-Dieburger Nahverkehrsorganisation (DADINA), 64285 Darmstadt
- Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL Südwest PTI 12, 55116 Mainz
- e-netz Südhessen GmbH & Co. KG, 64211 Darmstadt
- Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement, 64295 Darmstadt
- Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg, 64276 Darmstadt
- Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung, 64283 Darmstadt
- Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen, 64283 Darmstadt
- Stadtwerke Weiterstadt, 64331 Weiterstadt
- Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG (per Mail)
- Wasserverband Schwarzbachgebiet-Ried, 64521 Groß-Gerau

Keine Stellungnahme abgegeben hat der folgende Träger öffentlicher Belange:

- Deutsche Telekom Technik GmbH, 55545 Bad Kreuznach

Keine Anregungen oder Hinweise geäußert haben die folgenden Träger öffentlicher Belange:

- Darmstadt-Dieburger Nahverkehrsorganisation (DADINA), 64285 Darmstadt
- e-Netz Südhessen GmbH & Co. KG, 64211 Darmstadt
- Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement, 64295 Darmstadt
- Stadtwerke Weiterstadt, 64331 Weiterstadt

- Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG (per Mail)
- Wasserverband Schwarzbachgebiet-Ried, 64521 Groß-Gerau

Anregungen und/oder Hinweise geäußert haben folgende Träger öffentlicher Belange:

- Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg, 64276 Darmstadt
- Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung, 64283 Darmstadt
- Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen, 64283 Darmstadt

**Beschlussvorschläge zu Stellungnahmen aus der § 3 (2)-Beteiligung
mit Anregungen und / oder Hinweisen**

Nr.	Name: Schreiben vom	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
1.	<p>Hans Opitz Bahnhofstraße 48 64331 Weiterstadt</p> <p>13.10.2015</p>	<p>Es wird angeregt, den Neubau im rückwärtigen Bereich der Darmstädter Straße 1-3 nicht zu ermöglichen.</p> <p>Es werden folgende Gründe vorgebracht:</p> <p>1.1 Es läge eine erhebliche Beeinträchtigung einer jahrelang gewohnten Bausituation vor.</p> <p>1.2 Die Bebauung sei zu eng.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>1.1 Eine unveränderte Umgebung ist kein Schutzgut gemäß Baugesetzbuch. Insbesondere im Ballungsraum muss immer damit gerechnet werden, dass in der Umgebung gebaut wird und sich dadurch Sichtbezüge verändern.</p> <p>1.2 Die Stellung der Baukörper und damit auch die Abstände zur Nachbargrundstück werden durch die festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche geregelt. Diese sieht einen Abstand der Neubebauung zur seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenze von 3 m vor. Da es sich bei der umgebenden Baustruktur um einen dicht bebauten Ortskern handelt, bei dem diese Mindestabstandsflächen teilweise auch unterschritten werden, wird aus städtebaulicher Sicht dieses Maß als ausreichend und charakteristisch für diese Lage betrachtet. Auch in der Umgebung, z.B. bei der südlich an das Plangebiet angrenzenden Bahnhofstraße 50a, wird von der Bebauung in 2. Reihe zum davor liegenden Grundstück Bahnhofstraße 52 lediglich ein Abstand von 3 m eingehalten.</p> <p>Weiterhin werden die Abstände zu den Grundstücksgrenzen durch die Bestimmungen der Hessischen Bauordnung (HBO) sowie durch die Festsetzung Nr.5 des Bebauungsplans zur Tiefe der Abstandsflächen geregelt. Durch die HBO wird hinsichtlich des Abstands der Neubebauung zur rückwärtigen Grundstücksgrenze eine ausreichende Belüftung, Belichtung und Besonnung sichergestellt.</p> <p>Bei der seitlichen Abstandsfläche wurde im Bebauungsplan geregelt, dass unabhängig von der HBO hier nur der Mindestabstand von 3 m einzuhalten ist. Dies wurde festgesetzt, um eine zweigeschossige Bauweise zuzüglich Dachgeschoss zu ermöglichen. Aufgrund der eher kleinen überbaubaren Grundstücksfläche und angesichts der in der Umgebung durchaus vorhandenen zweigeschossigen Bauweise wird dies als städtebaulich vertretbar erachtet. Durch die Festsetzungen zur Trauf- und Firsthöhe der möglichen Bebauung wurde in diesem Zusammenhang dafür Sorge getragen, dass keine unverhältnismäßig hohe Bebauung entstehen kann.</p> <p>Wenn die gemäß Bebauungsplan mögliche Gebäudehöhe errichtet würde, hätte dies eine nach HBO erforderliche seitlich Abstandsfläche von 3,4 m zur Folge. Durch den Bebauungsplan wird dieser Grenzabstand also um nur maximal 40 cm reduziert.</p> <p>Es wird daher vor dem Hintergrund der erwünschten Ermöglichung einer zweigeschossigen Bebauung in der Abwägung vor dem Interesse der benachbarten Bebauung nach großzügiger Belichtung, Belüftung und Besonnung der Vorrang eingeräumt. Diese Grundbedürfnisse sieht die</p>

Nr.	Name; Schreiben vom	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
1.	Hans Opitz (Fortsetzung)	<p>1.3</p> <p>Die Bebauung sei zu hoch.</p>	<p>Stadt durch die nur geringfugige Reduktion der Abstandsfachen als nicht eingeschrankt an. Aufgrund der in der Umgebung ebenfalls vorhandenen Unterschreitung von Abstandsfachen sieht die Stadt auch den erforderlichen Sozialabstand mit dem einzuhaltenden Mindestma von 3 m sicherstellt.</p> <p>1.3</p> <p>Wie zu Punkt 1.2 bereits erwahnt, wird eine bermaig hohe Bebauung durch die Festsetzung von Trauf- und Firsthohe bereits vermieden. Die Firsthohe darf maximal 11 m betragen, die Traufhohe hochstens 7 m. Dies sind fur eine zweigeschossige Bebauung durchaus bliche Werte, wenn noch ein Dachgeschoss ermoglicht werden soll. Zudem sind die durch die aktuelle Energieeinsparverordnung bedingten oftmals starkeren Konstruktionsweisen von Dachdeckung und Wandaufbau zu berucksichtigen. Die Scheune, die fur das Vorhaben abgerissen wird, hat als Nebengebaude bereits eine Hohe von 10 m erreicht, und das ohne seitlichen Grenzabstand.</p> <p>Mit dem Gebaude Darmstadter Strae 9A ist auch in der Nachbarschaft stlich an das Plangebiet angrenzend ein zweigeschossiges Wohngebaude im Blockinnenbereich vorhanden. Dieses Gebaude liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der ebenfalls wie die vorliegende Planung, eine Traufhohe von max. 7 m festsetzt und zwei Vollgeschosse zuzuglich Dachgeschoss ermoglicht.</p> <p>Ein weiterer Aspekt, der hier zum Tragen kommt, ist der gema Baugesetzbuch geforderte sparsame Umgang mit Grund und Boden. Eine kompakte, mehr in die Hohe orientierte Bauweise tragt diesem Aspekt Rechnung. Auf diese Weise wird hier im bereits bebauten und erschlossenen Bereich eine bauliche Entwicklung ermoglicht, die dazu beitragt, dass z.B. Neuversiegelungen im Auenbereich vermieden werden konnen. Auch kann die ffentliche Infrastruktur im Ortskern hierdurch besser genutzt und wirtschaftlicher betrieben werden.</p> <p>Vor dem Hintergrund dieser Aspekte wird der Ermoglichung einer zweigeschossigen Bebauung im Blockinnenbereich, die trotz geringer Grundflache z.B. die Ansiedlung von Familien im Ortskern unterstutzt, der Vorrang eingeraumt vor dem Interesse der Nachbarbebauung an dem Ausblick auf einen niedrigeren Baukorper.</p> <p>1.4</p> <p>Durch die Neubebauung wird die Nutzbarkeit der angrenzenden Liegenschaft nicht wesentlich eingeschrankt. Ein Planungsschaden ist daher nicht erkennbar.</p>

Nr.	Name; Schreiben vom	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
2.	Eberhard + Ingrid Seddig Bahnhofstraße 46 64331 Weiterstadt	<p>Es wird angeregt, den Neubau im rückwärtigen Bereich der Darmstädter Straße 1-3 nicht zu ermöglichen.</p> <p>Es werden folgende Gründe vorgebracht:</p> <p>2.1 Es läge eine erhebliche Beeinträchtigung einer jahrelang bewohnten Bausituation vor.</p> <p>2.2 Die Bebauung sei zu eng.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>2.1 Eine unveränderte Umgebung ist kein Schutzgut gemäß Baugesetzbuch. Insbesondere im Ballungsraum muss immer damit gerechnet werden, dass in der Umgebung gebaut wird und sich dadurch Sichtbezüge verändern.</p> <p>2.2 Die Stellung der Baukörper und damit auch die Abstände zur Nachbargrundstücken werden durch die festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche geregelt. Diese sieht einen Abstand der Neubebauung zur seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenze von 3 m vor. Da es sich bei der umgebenden Baustruktur um einen dicht bebauten Ortskern handelt, bei dem diese Mindestabstandsflächen teilweise auch unterschritten werden, wird aus städtebaulicher Sicht dieses Maß als ausreichend und charakteristisch für diese Lage betrachtet. Auch in der Umgebung, z.B. bei der südlich an das Plangebiet angrenzenden Bahnhofstraße 50a, wird von der Bebauung in 2. Reihe zum dahor liegenden Grundstück Bahnhofstraße 52 lediglich ein Abstand von 3 m eingehalten.</p> <p>Weiterhin werden die Abstände zu den Grundstücksgrenzen durch die Bestimmungen der Hessischen Bauordnung (HBO) sowie durch die Festsetzung Nr.5 des Bebauungsplans zur Tiefe der Abstandsflächen geregelt. Durch die HBO wird hinsichtlich des Abstands der Neubebauung zur rückwärtigen Grundstücksgrenze eine ausreichende Belüftung, Belichtung und Besonnung sichergestellt.</p> <p>Bei der seitlichen Abstandsfläche wurde im Bebauungsplan geregelt, dass unabhängig von der HBO hier nur der Mindestabstand von 3 m einzuhalten ist. Dies wurde festgesetzt, um eine zweigeschossige Bauweise zusätzlich Dachgeschoss zu ermöglichen. Aufgrund der eher kleinen überbaubaren Grundstücksfläche und angesichts der in der Umgebung durchaus vorhandenen zweigeschossigen Bauweise wird dies als städtebaulich vertretbar erachtet. Durch die Festsetzungen zur Trauf- und Firsthöhe der möglichen Bebauung wurde in diesem Zusammenhang dafür Sorge getragen, dass keine unverhältnismäßig hohe Bebauung entstehen kann.</p> <p>Wenn die gemäß Bebauungsplan mögliche Gebäudehöhe errichtet würde, hätte dies eine nach HBO erforderliche seitlich Abstandsfläche von 3,4 m zur Folge. Durch den Bebauungsplan wird dieser Grenzabstand also um nur maximal 40 cm reduziert.</p> <p>Es wird daher vor dem Hintergrund der erwünschten Ermöglichung einer zweigeschossigen Bebauung in der Abwägung vor dem Interesse der benachbarten Bebauung nach großzügiger Belüftung, Belichtung und Besonnung der Vorrang eingeräumt. Diese Grundbedürfnisse sieht die</p>

Nr.	Name; Schreiben vom	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
2.	Eberhard + Ingrid Seddig (Fortsetzung)	<p>2.3 Die Bebauung sei zu hoch.</p>	<p>Stadt durch die nur geringfügige Reduktion der Abstandsfächen als nicht eingeschränkt an. Aufgrund der in der Umgebung ebenfalls vorhandenen Unterschreitung von Abstandsfächen sieht die Stadt auch den erforderlichen Sozialabstand mit dem einzuhaltenden Mindestmaß von 3 m sicherstellt.</p> <p>2.3 Wie zu Punkt 1.2 bereits erwähnt, wird eine übermäßig hohe Bebauung durch die Festsetzung von Trauf- und Firsthöhe bereits vermieden. Die Firsthöhe darf maximal 11 m betragen, die Traufhöhe höchstens 7 m. Dies sind für eine zweigeschossige Bebauung durchaus übliche Werte, wenn noch ein Dachgeschoss ermöglicht werden soll. Zudem sind die durch die aktuelle Energieeinsparverordnung bedingten oftmals stärkeren Konstruktionsweisen von Dachdeckung und Wandaufbau zu berücksichtigen. Die Scheune, die für das Vorhaben abgerissen wird, hat als Nebengebäude bereits eine Höhe von 10 m erreicht, und das ohne seitlichen Grenzabstand.</p> <p>Mit dem Gebäude Darmstädter Straße 9A ist auch in der Nachbarschaft östlich an das Plangebiet angrenzend ein zweigeschossiges Wohngebäude im Blockinnenbereich vorhanden. Dieses Gebäude liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der ebenfalls wie die vorliegende Planung, eine Traufhöhe von max. 7 m festsetzt und zwei Vollgeschosse zuzüglich Dachgeschoss ermöglicht.</p> <p>Ein weiterer Aspekt, der hier zum Tragen kommt, ist der gemäß Baugesetzbuch geforderte sparsame Umgang mit Grund und Boden. Eine kompakte, mehr in die Höhe orientierte Bauweise trägt diesem Aspekt Rechnung. Auf diese Weise wird hier im bereits bebauten und erschlossenen Bereich eine bauliche Entwicklung ermöglicht, die dazu beiträgt, dass z.B. Neuversiegelungen im Außenbereich vermieden werden können. Auch kann die öffentliche Infrastruktur im Ortskern hierdurch besser genutzt und wirtschaftlicher betrieben werden.</p> <p>Vor dem Hintergrund dieser Aspekte wird der Ermöglichung einer zweigeschossigen Bebauung im Blockinnenbereich, die trotz geringer Grundfläche z.B. die Ansiedlung von Familien im Ortskern unterstützt, der Vorrang eingeräumt vor dem Interesse der Nachbarbebauung an dem Ausblick auf einen niedrigeren Baukörper.</p>

**Beschlussvorschläge zu Stellungnahmen aus der § 4 (2)-Beteiligung
mit Anregungen und / oder Hinweisen**

Nr.	Name; Schreiben vom	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
3.	Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg Natur-, Gewässer- und Bodenschutz, Landschaftspflege - Untere Naturschutzbehörde Jägerforstraße 207 64 276 Darmstadt 05.10.2017	Gewässer- und Bodenschutz: 3.1 Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet außerhalb von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten liegt. 3.2 Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet im Geltungsbereich des "Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried" liegt. 3.3 Es werden folgende Hinweise gegeben: - die stark schwankenden Grundwasserstände und daraus bedingte mögliche Gebäudeschäden sind zu berücksichtigen, - die "Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in der Bauleitplanung" vom 30. Juli 2014 sollte beachtet werden, - es werden Hinweise zur Ausführung von Versickerungsanlagen gegeben, - bezgl. Versickerung ist eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen, - bei Versickerungsanlagen sind die allgemein anerkannte Regeln der Technik zu beachten, Es werden weitere Hinweise zur Einbringung von Stoffen ins Grundwasser, zur temporären Förderung von Grundwasser, für die Errichtung von Erdwärmesonden, zu Bodenfunktionen, Bodenveränderungen und zur Materialeinbringung gegeben.	3.1 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. 3.2 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist bereits Bestandteil des Bebauungsplans. 3.3 Die Hinweise werden zur Kenntnis und zum Anlass genommen, die genannten Aspekte zu wasser- und bodenschutzrechtlichen Themen, soweit für die vorliegende Planung von Bedeutung, in der Begründung zu ergänzen. 3.4 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der zuständige Versorgungsträger für Frischwasser hat in seiner Stellungnahme bezüglich der Planung keine Bedenken geäußert. 3.5 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es sind keine Baumaßnahmen im öffentlichen Straßenraum erforderlich.

Nr.	Name; Schreiben vom	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
4.	<p>Regierungspräsidium Darmstadt Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung 64278 Darmstadt</p> <p>05.10.2017</p>	<p>Grundwasser: 4.1 Es wird angeregt, den Satz bezüglich der möglichen Grundwasseraufspiegelung zu streichen, da keine Aufspiegelungen mehr geplant sind.</p> <p>4.2 Es wird angeregt, darauf hinzuweisen dass die Bemessungsgrundwasserstände der Stadt Weiterstadt vorliegen.</p> <p>4.3 Es wird angeregt, wegen der möglichen hohen Grundwasserstände Festsetzungen zur maximalen Einbindtiefe von Gebäuden oder zu speziellen Gründungsmaßnahmen in den Bebauungsplan aufzunehmen.</p> <p>4.4 Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Versickerung von Niederschlagswasser die Mächtigkeit des Sickertraums mindestens 1 Meter betragen muss.</p> <p>Bodenschutz: 4.5 Es wird angeregt, einen Hinweis auf organoleptische Auffälligkeiten in den Bebauungsplan aufzunehmen.</p> <p>4.6 Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan aus Gründen des vorsorgenden Bodenschutzes ausdrücklich begrüßt wird, da er der Nachverdichtung dient und damit einen Beitrag zur Reduktion des Flächenverbrauchs im Außenbereich leistet.</p> <p>Bergaufsicht: 4.7 Es wird darauf hingewiesen, dass aus Sicht der Bergbehörde der Planung keine Sachverhalte entgegenstehen.</p>	<p>4.1 Der Anregung wird gefolgt. Der Satz wird aus dem Text gestrichen.</p> <p>4.2 Der Anregung wird gefolgt. Der Hinweis zu Bemessungsgrundwasserständen wird entsprechend ergänzt.</p> <p>4.3 Der Anregung wird nicht gefolgt. Da das Grundstück bereits bebaut ist und es sich lediglich um die planungsrechtliche Absicherung einer baulichen Entwicklung im rückwärtigen Bereich handelt, wird ein Hinweis auf mögliche hohe Grundwasserstände als ausreichend erachtet.</p> <p>4.4 Der Hinweis wird zum Anlass genommen, die Begründung diesbezüglich zu ergänzen.</p> <p>4.5 Der Anregung wird nicht gefolgt. Ein entsprechender Hinweis ist bereits Bestandteil des Bebauungsplans.</p> <p>4.6 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>4.7 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Name: Schreiben vom	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
5.	<p>Regierungspräsidium Darmstadt - Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen 64278 Darmstadt 10.10.2017</p>	<p>5.1 Es wird darauf hingewiesen, dass es keinen begründeten Verdacht auf das Auffinden von Bombenblindgängern gibt, eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich ist und dass beim Fund eines kampfmittelverdächtigen Gegenstands der Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen ist.</p>	<p>5.1 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und ggfs. beachtet werden.</p>

Anlage 2

Stadt Weiterstadt

Bebauungsplan „21. Änderung Darmstädter Straße“

Zusammenstellung der Eingegangenen Stellungnahmen

EINGANG
22. SEP. 2017
Technische Verwaltung

Bauamt Weiterstadt
Riedbahnstr. 6
64331 Weiterstadt

Weiterstadt, 20.09.2017
Eberhard+Ingrid Seddig
Bahnhofstr. 46
64331 Weiterstadt

Bedenken zum Bauvorhaben Darmstädter Str. 1-3, 64331 Weiterstadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit legen wir formal und fristgerecht Widerspruch gegen das Bauvorhaben in der Darmstädter Str. 1-3 in 64331 Weiterstadt ein, da eine erhebliche Beeinträchtigung und eine jahrelang gewohnte Bebauung in erheblichem und unerträglichem Maße verändert wird.

1. Zu enge Bebauung
2. Zu hohes Bauvorhaben

Mit freundlichen Grüßen

Ingrid Seddig
E. Seddig

Bauamt Weiterstadt
Riedbahnstr. 6
64331 Weiterstadt

Weiterstadt, 25.09.2017
Hans Opitz
Bahnhofstr. 48
64331 Weiterstadt

Bedenken zum Bauvorhaben
Darmstädter Str. 1-3, 64331 Weiterstadt



○ Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich formal und fristgerecht Widerspruch gegen das Bauvorhaben in der Darmstädter Str. 1-3 in 64331 Weiterstadt ein, da eine erhebliche Beeinträchtigung und eine jahrelang gewohnte Bebauung in erheblichem und unerträglichem Maße verändert wird.

Gründe: 1.) zu enge Bebauung
2.) zu hohes Bauvorhaben
3.) Verringerung des Verkehrswertes des Grundstücks

○ Mit freundlichen Grüßen

Hans Opitz



DADINA

Darmstadt-Dieburger
Nahverkehrsorganisation

Darmstadt-Dieburger Nahverkehrsorganisation Europaplatz 1 64293 Darmstadt

**Diesing + Lehn
Stadtplanung SRL
Frau Diesing
Arheilger Str. 68
64289 Darmstadt**

Europaplatz 1
64293 Darmstadt

Tel.: 06151-36051 0
Fax: 06151-36051 22
E-Mail: info@dadina.de

**Geschäftsstelle
06.10.2017
- wz – bk -**

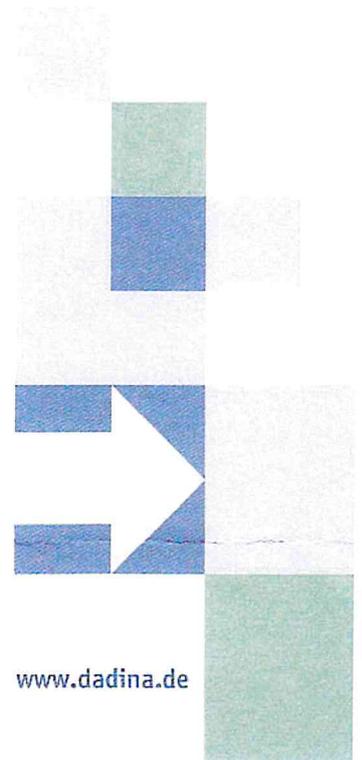
Ihr Schreiben vom 05.09.2017 – Bauleitplanung der Stadt Weiterstadt: Bebauungsplan „Darmstädter Str. – 21. Änderung“

Sehr geehrte Frau Diesing,

zur Planung sind aus der Sicht des öffentlichen Nahverkehrs keine
Bedenken oder Anregungen gegeben.
Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Altenhein
-Geschäftsführer-

i. A. Gerd Weibelzahl

www.dadina.de

Bankverbindung:
Sparkasse Darmstadt
Kto.: 644 730
BLZ: 508 501 50
BIC: HELADEF1DAS
IBAN: DE69 5085 0150 0000 6447 30

ÖPNV-Anschluss:
Hauptbahnhof Darmstadt
Zentraler Knotenpunkt
für Bahn-, Straßenbahn-
und Buslinien



e-netz Südhessen GmbH & Co. KG · Postfach 10 11 42 · 64211 Darmstadt

Diesing + Lehn Stadtplanung SRL
Arheilger Str. 68
64289 Darmstadt

e-netz Südhessen GmbH & Co. KG
Oliver Frank
Dornheimer Weg 24
64293 Darmstadt
Telefon: (06151) 701-8310
E-Mail: oliver.frank@e-netz-suedhessen.de
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 05.09.2017
Unser Zeichen: G130 Fr
Datum 07.09.2017

**Bauleitplanung der Stadt Weiterstadt
Bebauungsplan "Darmstädter Str - 21. Änderung"
Stellungnahme zum Entwurf nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen.

Wir nehmen dazu Stellung für die Netze der ENTEGA AG und der ENTEGA Netz AG sowie deren Tochterunternehmen e-netz Südhessen GmbH & Co. KG und ENTEGA Medianet GmbH. Je nach Areal beinhaltet die Stellungnahme die Medien Strom, Gas, Trinkwasser, Fernwärme, Straßenbeleuchtung, Telekommunikation und/oder Fernwirktechnik.

In Weiterstadt sind wir Netzbetreiber der Sparten Strom, Telekommunikation sowie Fernwirktechnik, Gas und Wasser.

Gegen die vorliegende Planung bestehen keine Bedenken.

Unterrichten Sie uns bitte auch über den weiteren Verlauf Ihrer Planungen.

Freundliche Grüße


ppa. Klaus Andres
Bereichsleiter Netzbetrieb


i. A. Oliver Frank
Netzbetrieb

e-netz Südhessen GmbH & Co. KG
Dornheimer Weg 24
64293 Darmstadt
www.e-netz-suedhessen.de
Sitz der Gesellschaft: Darmstadt
Reg.-Gericht Darmstadt HRA 6401

Komplementärin:
e-netz Südhessen Verwaltungs-GmbH
Sitz der Gesellschaft: Darmstadt
Reg.-Gericht Darmstadt HRB 6812
Geschäftsführer:
Dipl.-Volksw. Reinhard Kalisch
Dipl.-Ing. Holger Klein
Verwaltungsrat:
Andreas Niedermaier (Vorsitzender)

St.-Nr. 007 314 00770
Bankverbindung:
Commerzbank AG Darmstadt
IBAN: DE15 5084 0005 0133 0307 00
BIC: COBADEFF508





Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement
Postfach 100763, 64207 Darmstadt

DIESING + LEHN Stadtplanung SRL
Arheilger Str. 68
64289 Darmstadt

Aktenzeichen 34-c-2_BE-15.01.2_17-1648
Bearbeiter/in Gregor Scheurich
Telefon 06151/3306-3404
Fax 06151/3306-3450
E-Mail Gregor.Scheurich@mobil.hessen.de
Datum 05. Oktober 2017

**Bauleitplanung der Stadt Weiterstadt
Bebauungsplan „Darmstädter Straße - 21. Änderung“
hier: Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Ihr Schreiben vom 05. September 2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem oben genannten Bebauungsplan bestehen seitens Hessen Mobil grundsätzlich keine Einwände. Die von Hessen Mobil zu vertretenden Belange werden durch das Planvorhaben nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Gregor Scheurich





Der Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg
64276 Darmstadt

Kreishaus Darmstadt
Jägertorstraße 207
Raum 15 02

Magistrat der
Stadt Weiterstadt
Riedbahnstraße 6
64331 Weiterstadt

Telefon
(Durchwahl): (06151) 881-22 09
Telefax: (06151) 881-22 29
E-Mail: naturschutz@lndadi.de

Telefonzentrale: (06151) 881-0
Telefax, zentral: (06151) 881-10 95,
Internet: <http://www.lndadi.de/>

Ihr Zeichen/Schreiben vom	Unser Zeichen	Sachbearbeiter/-in	Datum
	411-TÖB-122/16	Frau Kreher	5. Oktober 2017
	Bei Schulverkehr bitte angeben!		

**Bauleitplanung der Stadt Weiterstadt
Bebauungsplan „Darmstädter Straße – 21. Änderung**

hier: Stellungnahme gemäß § 4 (2) i.V.m. 13a BauGB

Bezug: Schreiben des Planungsbüros Diesing + Lehn
vom 05. September 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des Landkreises Darmstadt-Dieburg wird in vorstehender Angelegenheit wie folgt Stellung genommen:

Gewässer und Bodenschutz

Das Vorhaben liegt außerhalb eines festgesetzten Wasserschutzgebietes.

Das Vorhaben liegt außerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 46 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes (HWG).

Das Vorhaben liegt im räumlichen Geltungsbereich des „Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried“ (StAnz. 21/1999 S. 1659). Vom Planungsträger sind die stark schwankenden Grundwasserstände zu beachten. Insbesondere im Hinblick einer Vermeidung von Gebäudeschäden in Siedlungsbereichen sind bei der Standortwahl und der Bauweise die Gefahren durch grundwasserbedingte Setzungen infolge Austrocknung und Schrumpfung von Bodenschichten mit setzungscmpfindlichen organischen Bestandteilen oder Vernässungen durch zu hohe Grundwasserstände zu berücksichtigen.

Postanschrift:
Der Kreisausschuss des Landkreises
Darmstadt-Dieburg
64276 Darmstadt

Dienstgebäude/Hausadresse:
Jägertorstraße 207
Darmstadt-Kranichstein

Stadt- u. Kreissparkasse Darmstadt
(BLZ 508 501 50) 549 096
BIC HELADEF333
IBAN DE47 50850150 0000549096

Sparkasse Dieburg
(BLZ 508 526 51) 33 200 114
BIC HELADEF333
IBAN DE21 50852651 0033200114

Fristenbriefkasten:
Jägertorstraße 207
Darmstadt-Kranichstein

Sprechzeiten:
Donnerstag, 08:00 - 12:00 Uhr
14:00 - 17:00 Uhr

Ust-IdNr. DE 111 608 693

Postbank Frankfurt/Main
(BLZ 500 100 60) 115 44-600
BIC PBNK3333
IDAN DE50 50010060 0011544600

-2-

Im Hinblick auf die wasserwirtschaftlichen Belange ist der gemeinsame Erlass der zuständigen Ministerien vom 23. Juni 1997 (StAnz. 25/1997 S. 1803) sowie die dazugehörige Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in der Bauleitplanung vom 30. Juli 2014 zu beachten.

Diese Arbeitshilfe kann von der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt <https://mp-darmstadt.hessen.de/sites/mp-darmstadt.hessen.de/files/content-down->

[load/Erlass%20mit%20Arbeitshilfe%20zur%20Ber%20C3%BCcksichtigung%20von%20wasserwirtschaftlichen%20Belangen%20in%20der%20Bauleitplanung.pdf](#) unter Umwelt → Gewässer- und Bodenschutz → Vorschriften & Merkblätter → Erlass mit Arbeitshilfe zur Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange in der Bauleitplanung aufgerufen werden.

Nach § 37 Abs. 4 HWG soll insbesondere Niederschlagswasser in geeigneten Fällen verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Erforderliche Erlaubnisse sind bei der Wasserbehörde zu beantragen.

Nach § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Bedenken bestehen in aller Regel, wenn Niederschlagswasser aus den Herkunftsbereichen von Gewerbe, Industrie, Verkehrsflächen und Stellplätzen stammt und Versickerungsanlagen (Mulden, Rigolen, Schächte oder versickerungsfähige Oberflächenbefestigungen, wie z. B. Pflaster etc.) zugeführt werden soll.

Dem Bebauungsplan ist lediglich zu entnehmen, dass das Niederschlagswasser verwertet werden soll. Eine Versickerung mittels Versickerungsanlagen ist grundsätzlich nur möglich, sofern die Mächtigkeit des Sickertraums unter Versickerungsanlagen – bezogen auf den mittleren höchsten Grundwasserstand – mindestens 1 Meter beträgt. Weiterhin muss der Durchlässigkeitsbeiwert des Bodens (K_f) zwischen $1 \cdot 10^{-3}$ und $1 \cdot 10^{-6}$ m/s liegen. Sofern die erforderlichen Sickerstrecken und Durchlässigkeitsbeiwerte nicht vorliegen, ist eine gezielte Versickerung des Niederschlagswassers über Versickerungsanlagen nicht möglich. In diesem Fall ist eine anderweitige Entsorgung des Niederschlagswassers sicherzustellen.

Wenn die o.g. Bedingungen eingehalten sind, kann die Verwertung von Niederschlagswasser durch geeignete Versickerungsanlagen in Mulden, Rigolen oder Mulden-Rigolen-Systemen gesammelt und der Versickerung zugeführt werden. Bei der Bewertung der Niederschlagswasserabflüsse und der Planung, Dimensionierung und dem Betrieb der Versickerungsanlagen sind grundsätzlich die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten (insbesondere Merkblatt DWA-M 153 und Arbeitsblatt DWA-A 138 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.). Gegebenenfalls erforderliche Erlaubnisse sind bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Eine Versickerung darf nicht auf Grundstücken mit Altlast oder altlastverdächtigen Flächen bzw. in behördlich festgestellten Gebieten mit flächenhaft schädlichen Bodenveränderungen (§§ 2 Abs., 3 bis 6 und 21 Abs. 3 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)) erfolgen.

-3-

Für das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser oder eine temporäre Förderung bzw. Ableitung von Grundwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde einzuholen. Das entsprechende Formular „Erteilung einer Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser“ steht zur Verfügung unter <https://www.ladadi.de/bauen-umwelt/gewaesserschutz/formulare-und-merkblaetter.html>

Für die Errichtung von Erdwärmesonden ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Darmstadt-Dieburg einzuholen.

Die Funktionen des Bodens sind nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen.

Sind Anhaltspunkte einer schädlichen Bodenveränderung bekannt oder ergeben sie sich im Zuge von Baumaßnahmen, ist die Bodenschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten. Die Bauarbeiten sind einzustellen.

Der Bodenschutzbehörde ist mitzuteilen, wenn Materialien von über 600 m³ auf oder in den Boden eingebracht werden. Das entsprechende Formular steht zur Verfügung unter <https://umwelt.hessen.de/umwelt-natur/boden/vorsorgender-bodenschutz/auf-und-einbringen-von-materialien>

Brand- und Katastrophenschutz

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine Löschwassermenge von 1.600 Litern pro Minute bei 2 Bar Fließdruck erforderlich. Die Zugänglichkeit für die Feuerwehr nach DIN 14090 ist zu beachten.

Begründung:

Die Forderungen zum Löschwasserbedarf ergeben sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 4 Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz - HBKG-, aus § 13 der Hessischen Bauordnung (HBO) und den technischen Regeln nach dem DVGW Arbeitsblatt W 405. Die Differenzierung nach der baulichen Nutzung erfolgt entsprechend § 17 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-.

Die Löschwassermenge muss für eine Löschzeit von mindestens 2 Stunden aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz zur Verfügung stehen. Beim Einbau von Hydranten nach DIN 3221 zur Löschwasserentnahme ist das DVGW-Regelwerk W 331 zu beachten. Die Hydranten sind mit Hinweisschildern nach DIN 4066 gut sichtbar zu kennzeichnen.

Kann die jeweils angegebene Löschwassermenge vom öffentlichen Wasserversorgungsnetz nicht erbracht werden und/oder stehen keine unerschöpflichen Wasserquellen (z.B. aus offenen Gewässern) zur Verfügung, so ist der Wasservorrat durch eine andere geeignete Maßnahme (Löschwasserteiche, Löschwasserbrunnen oder Löschwasserbehälter) sicherzustellen.

Die Straßen sind für eine Achslast von mindestens 10 t zu befestigen und so anzulegen, dass der Einsatz von Lösch- und Rettungsfahrzeugen ohne Schwierigkeiten möglich ist.

-4-

**Untere Naturschutzbehörde
Wirtschaft, Standortentwicklung
Untere Denkmalschutzbehörde
Altlasten
Ländlicher Raum
Schulservice
Sportkreis Darmstadt-Dieburg**

Es werden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, consisting of several fluid, overlapping strokes, positioned below the typed text.



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Elektronische Post

Diesing+Lehn Stadtplanung SRL
Arheilger Straße 68
64289 Darmstadt

Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen

Unser Zeichen:	I 18 KMRD- 6b 06/05- W 991-2017
Ihr Zeichen:	Frau Birgit Diesing
Ihre Nachricht vom:	07.09.2017
Ihr Ansprechpartner:	Rene Bennert
Zimmernummer:	0.23
Telefon/ Fax:	06151 12 6509/ 12 5133
E-Mail:	Rene.Bennert@rpda.hessen.de
Kampfmittelräumdienst:	kmr@rpda.hessen.de
Datum:	10.10.2017

Weiterstadt, Darmstädter Straße, "Darmstädter Straße - 21. Änderung" Bauleitplanung; Bebauungsplan Kampfmittelbelastung und -räumung

Sehr geehrte Damen und Herren,

über die im Lageplan bezeichnete Fläche liegen dem Kampfmittelräumdienst aussagefähige Luftbilder vor.

Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

Sie werden gebeten, diese Stellungnahme in allen Schritten des Bauleitverfahrens zu verwenden, sofern sich keine wesentlichen Flächenänderungen ergeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Rene Bennert



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Magistrat der
Stadt Weiterstadt
Postfach 1155
64320 Weiterstadt

Unser Zeichen:

III 31.2-61d 02/01-19-

Ihr Ansprechpartner:

Petra Langsdorf

Zimmernummer:

3.11

Telefon/ Fax:

06151 12 6328/12 8914

E-Mail:

petra.langsdorf@rpda.hessen.de

Datum:

5. Oktober 2017

**Bauleitplanung der Stadt Weiterstadt
Bebauungsplan „Darmstädter Straße - 21. Änderung“
Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 i. V. m. § 13 a BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus **regionalplanerischer Sicht** bestehen keine Bedenken gegen die Änderungsplanung innerhalb des im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 festgelegten „Vorranggebietes Siedlung/Bestand“.

Aus **naturschutzfachlicher Sicht** wird festgestellt, dass der Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans kein Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet berührt.

Bezüglich der zu vertretenden naturschutzfachlichen Belange wird auf die Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde verwiesen.

Von Seiten der **Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt** wird wie folgt Stellung genommen:

Grundwasser

Ich bitte, den Satz bezüglich der möglichen Grundwasseraufspiegelung im Rahmen der Umsetzung des Grundwasserbewirtschaftungsplans zu streichen (Hinweise D Grundwasser Satz 3), da keine Aufspiegelungen mehr geplant sind.

Die Bemessungsgrundwasserstände für Bauwerksabdichtungen liegen der Stadt Weiterstadt vor. Ich bitte, dies in den Hinweis aufzunehmen. Außerdem sollte die Möglichkeit der Festsetzung von baulichen Vorkehrungen - z.B. Vorgaben zur maximalen Einbindetiefe von Ge-

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße 1-3, Wilhelminenhof
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:

Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:

Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz

bäuden oder spezielle Gründungsmaßnahmen – genutzt werden um sicherzustellen, dass die ausgewiesene Nutzung ohne Gefahr der Vernässung realisierbar ist.

Bei einer Versickerung von Niederschlagswasser sollte die Mächtigkeit des Sickerraums, bezogen auf den höchst gemessenen Grundwasserstand, mindestens 1 Meter betragen. Dies ist bei der zukünftigen Planung zu berücksichtigen.

Bodenschutz

1. Nachsorgender Bodenschutz

Aus der Altflächendatei ALTIS des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie ergeben sich für den Plangeltungsbereich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Altflächen (Altstandorte, Altablagerungen), schädliche Bodenveränderungen und/oder Grundwasserschäden. Von meiner Seite bestehen somit nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken gegen das o. a. Vorhaben. Ich bitte, folgende Hinweise in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufzunehmen:

- Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen.
- Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs.3 Bundes-Bodenschutzgesetz sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

Die Belange des Dezernates 41.5 sind in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf hinreichend berücksichtigt.

2. Vorsorgender Bodenschutz

Nachverdichtung im Innenbereich

Die Aufstellung des Bebauungsplans folgt dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden, indem Flächen innerhalb des durch Bebauung im Innenbereich entstandenen Ortsgefüges für eine neu geordnete Nutzung mobilisiert werden (Nachverdichtung). Hiermit wird ein Beitrag zur Reduktion weiteren Flächenverbrauchs im Außenbereich geleistet. Daher wird der Bebauungsplan unter Gesichtspunkten des vorsorgenden Bodenschutzes ausdrücklich begrüßt.

Von den Dezernaten „Oberflächengewässer“, „Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz“ und „Immissionsschutz“ werden gegen den Bebauungsplanentwurf keine grundsätzlichen Bedenken erhoben.

Von der **Bergaufsicht** wird mitgeteilt, dass als Datengrundlage für die Stellungnahme folgende Quellen herangezogen wurden:

Hinsichtlich der Rohstoffsicherung: Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010, Rohstoffsicherungskarte (KRS 25) des HLNUG;

Hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe: vorliegende und genehmigte Betriebspläne;

Hinsichtlich des Altbergbaus: bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risse, in der Datenbank vorliegende Informationen, Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau. Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Berechtsams- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern. **Die Stellungnahme basiert daher hinsichtlich des Altbergbaus auf einer unvollständigen Datenbasis.**

Anhand dieser Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Rohstoffsicherung: Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen.

Aktuelle Betriebe: Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung.

Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten: Im Plangebiet ist meinen Unterlagen zufolge bisher kein Bergbau umgegangen.

Der **Kampfmittelräumdienst** wurde nicht beteiligt. Eine Beteiligung des Kampfmittelräumdienstes im Rahmen von Bauleitplanverfahren erfolgt nur dann, wenn von gemeindlicher Seite im Rahmen des Bauleitplanverfahrens konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln gegeben werden. In dem mir von Ihnen zugeleiteten Bauleitplanverfahren sind keine Hinweise dieser Art enthalten. Es steht Ihnen jedoch frei den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. Mündliche Anfragen können Sie richten an Herrn Schwetzler, Tel. 06151-125714. Schriftlich Anfragen an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Zentraler Kampfmittelräumdienst.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Petra Langsdorf

Magistrat der Stadt Weiterstadt
Stadtwerke

Stadt Weiterstadt · Riedbahnstraße 6 · 64331 Weiterstadt

Stadt Weiterstadt

--- im Haus ---

Sachbearbeitung
Helge Lemmer
☎ 06150/5456-14 · 📠 06150/5456-23
✉ helge.lemmer@weiterstadt.de

Stadtwerke
Schneppenhäuser Straße 53
64331 Weiterstadt
☎ 06150/5456-0
<http://www.weiterstadt.de>

Öffnungszeiten
Montag - Freitag 8:00 - 12:00 Uhr

Datum 08. September 2017

Stellungnahme BPlan „Darmstädter Str. – 21. Änderung“, Weiterstadt

Sehr geehrter Damen und Herren,

zur oben genannten Bauleitplanung der Stadt Weiterstadt haben die Stadtwerke keine Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Helge Lemmer





unitymedia

Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG | Postfach 10 20 28 | 34020 Kassel

Diesing+Lehn Stadtplanung SRL
Frau Birgit Diesing
Arheilger Str. 68
64289 Darmstadt

Bearbeiter(in): Frau Weise
Abteilung: Zentrale Planung
Direktwahl: +49 561 7818-180
E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de
Vorgangsnummer: 279369

Datum
26.09.2017

Seite 1/1

Bauleitplanung der Stadt Weiterstadt: Bebauungsplan "Darmstädter Straße - 21. Änderung"

Sehr geehrte Frau Diesing,

vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.
Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.

Freundliche Grüße

Zentrale Planung Unitymedia

Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG

Postanschrift: Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel

Handelsregister: Amtsgericht Köln | HRA 24116 | Sitz der Gesellschaft: Köln | USt-ID DE 213 891 500

Komplementär: Unitymedia Hessen Verwaltung GmbH

Handelsregister: Amtsgericht Köln | HRB 58137 | Sitz der Gesellschaft: Köln

Geschäftsführung: Lutz Schüler (Vorsitzender) | Gudrun Scharler | Christian Hindennach | Dr. Herbert Leifker | Winfried Rapp

www.unitymedia.de



**Wasserverband
Schwarzbachgebiet-Ried**

Abflußregelungs-
und Gewässerunterhaltungsverband

Wasserverband Schwarzbachgebiet-Ried · Postfach 1751 · 64507 Groß-Gerau

Diesing+Lehn
Stadtplanung SRL
Arheilger Str. 68
64289 Darmstadt

Ihr Zeichen/Schreiben vom	Unser Zeichen	Sachbearbeiter(in)	Datum
	Mö./Vo	Herr Möhrle	06.09.2017

**Bauleitplanung der Stadt Weiterstadt:
Bebauungsplan „Darmstädter Straße – 21. Änderung“
Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2)
BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den oben genannten Bebauungsplan bestehen unsererseits keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Möhrle
Geschäftsführer



WEITERSTADT

Weiterstadt:
Bebauungsplan "Darmstädter Straße - 21. Änderung" (Entwurf)

DIESING+LEHN
STADTPLANUNG SRL

Weiterstadt:

Bebauungsplan "Darmstädter Straße - 21. Änderung" (Entwurf)

Der Bebauungsplan "Darmstädter Straße - 21. Änderung" besteht aus einem Planteil und den folgenden textlichen Festsetzungen und Hinweisen:

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

gemäß § 9 (1) Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. Baunutzungsverordnung (BauNVO)

1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA - Allgemeines Wohngebiet

Gemäß § 4 (2) BauNVO sind zulässig:

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Gemäß § 1 (6) BauNVO sind alle in § 4 (3) BauNVO genannten Nutzungen nicht zulässig.

2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

Die höchstens zulässige Grundfläche entspricht der zeichnerisch festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche.

Überbaubare Grundstücksfläche Nr. 1: Es werden zwingend zwei Vollgeschosse festgesetzt. Die Traufhöhe beträgt höchstens 6,75 m.

Überbaubare Grundstücksfläche Nr. 2: Es dürfen höchstens zwei Vollgeschosse errichtet werden. Die Traufhöhe beträgt höchstens 7,0 m, die Firsthöhe beträgt höchstens 11,0 m.

Der untere Bezugspunkt für die Höhenangaben ist die Oberkante der Straßenachse der Darmstädter Straße mittig vor den Grundstücken. Der obere Bezugspunkt für die Traufhöhe ist der Schnittpunkt der verlängerten Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut, der obere Bezugspunkt für die Firsthöhe ist die Oberkante des Gebäudes.

Bebauungsplan "Darmstädter Straße - 21. Änderung" in Weiterstadt (Entwurf)



Textliche Festsetzungen und Hinweise

Stand: 24.08.2017

DIESING+LEHN
STADTPLANUNG SRL
mailto:mail@stueadplanung.de

Arheilger Straße 6B
64289 Darmstadt
Tel: 06151 / 735698
Fax: 06151 / 735699

3 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

Die Überschreitung der Baugrenze für die Errichtung von Terrassen ist zulässig.

4 BAUWEISE

Es ist die Errichtung von Doppelhäusern zulässig. Im Bereich der vorderen überbaubaren Grundstücksfläche ist entsprechend dem Bestand auch eine einseitige Grenzbebauung zulässig.

5 TIEFE DER ABSTANDSFÄCHEN

Es ist eine Unterschreitung der nach Bauordnungsrecht erforderlichen Tiefe der seitlichen Abstandsflächen zulässig. Eine Mindesttiefe von 3,0 m ist dabei einzuhalten.

Je Grundstück ist eine Gartenhütte mit einem Rauminhalt von höchstens 30 cbm und höchstens 3 m Gebäudehöhe ohne Abstandsfläche an der Grundstücksgrenze zulässig.

6 MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT - ARTENSCHUTZ

6.1 Notwendige Baumfällungen und Gebüschrodungen sind im gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen (§ 39 Bundesnaturschutzgesetz).

6.2 Bei Abriss von Gebäuden zwischen dem 01. März und dem 30. September sind die Gebäude unmittelbar vor Abriss auf die Anwesenheit von brütenden Vögeln und auf besetzte Fledermausquartiere durch eine sachkundige, ökologische Baubegleitung zu kontrollieren. Sind brütende Vögel oder besetzte Fledermausquartiere vorhanden, ist der Abruch bis zur Beendigung der Fortpflanzungsperiode zu verschieben oder es sind andere Vorkehrungen zur Schadensvermeidung zu treffen. Die Verkehrssicherung bleibt außen vor.

6.3 In den vorhandenen Wohngebäuden in der überbaubaren Grundstücksfläche Nr. 1 sind die Niststätten des Hausperlings zu erhalten und langfristig zu sichern. Auf dem Grundstück Darmstädter Straße 3 sind bei Abbruch der Nebengebäude mindestens 2 Fledermauskästen aufzuhängen oder einzubauen. Die Mindesteinbauhöhe der Fledermauskästen beträgt 3,5 m über der Geländeoberfläche.

B LANDESrechtliche Festsetzungen

gemäß § 9 (4) BauGB i.V.m. § 81 HBO (Hessische Bauordnung)

7 GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

7.1 Dach

Überbaubare Grundstücksfläche Nr.1: Es sind als Hauptdächer ausschließlich Sattel-, Walml- und Krüppelwalmdächer mit einer Neigung von mindestens 30° und höchstens 45° zulässig.

Überbaubare Grundstücksfläche Nr.2: Es sind als Hauptdächer ausschließlich Sattel-, Walml- und Krüppelwalmdächer mit einer Neigung von zwingend 40° zulässig. Ausnahme ist eine Unterschreitung dieser Dachneigung bis zu einer Neigung von 30° zulässig, wenn durch eine gemeinsame Baulast die einheitliche Dachneigung gesichert wird.

Untergeordnete Flachdächer und flach geneigte (< 10°) Dächer mit einer horizontal projizierten Fläche von mehr als 8 qm sind zu begrünen, soweit sie nicht als Terrasse ausgebildet oder verglast sind bzw. durch technische Anlagen genutzt werden.

Dachaufbauten und -einschnitte dürfen eine Breite von 2,5 m nicht überschreiten. Die Summe der Breiten von Dachaufbauten, -einschnitten und Zwerchgiebeln darf höchstens 50 % der Länge des Dachs beitragen.

7.2 Fassade

Fassaden an der Darmstädter Straße: Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig. Sie sind in Einzelflächen zu gliedern mit einer Breite von höchstens 3 m. In den Obergeschossen sind Hauptglasflächen nur als "stehende" Formate, d.h. Höhe > Breite, zulässig.

7.3 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur im Bereich des Erdgeschosses zulässig.

8 GESTALTUNG VON GRUNDSTÜCKSFREIFLÄCHEN

Je Baugrundstück ist mindestens ein Baum zu pflanzen und im Bestand zu erhalten. Vorhandene Bäume können auf diese Anpflanzpflicht angerechnet werden.

C KENNZEICHNUNG

gemäß § 9 (5) BauGB

Das Plangebiet befindet sich in einem vermässunggefährdeten Bereich, s.a. Hinweis zum Grundwasser.

D HINWEISE

- Bodendenkmäler

Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler entdeckt werden. Diese sind gemäß § 20 Hessisches Denkmalschutzgesetz unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmal-schutzbehörde beim Landkreis Darmstadt-Dieburg zu melden. Funde und Fund-stelle sind bis zu einer Entscheidung in unverändertem Zustand zu erhalten und zu schützen. Bei sofortiger Meldung ist in der Regel nicht mit einer Verzögerung der Bauarbeiten zu rechnen.

- Grundwasser

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt innerhalb des von der Landesre-gierung festgestellten und am 24.05.1999 in Kraft getretenen Grundwasserbe-wirtschaftungsplans Hessisches Ried. Die Umsetzung dieses Plans wird Auswir-kungen auf die aktuellen Grundwasserstände haben. Es sind großflächige Grundwasseraufspiegelungen möglich, die bei einer Bebauung zu berücksichti-gen sind.

Der Bemessungsgrundwasserstand weist in diesem Bereich einen Flurabstand von ca. 1,0 - 1,5 m auf (Stand: August 2004).

Es wird deshalb empfohlen, vor Beginn der Maßnahmen bei den zuständigen Wasserbehörden (Landrat, Regierungspräsidium) Auskünfte über den zu erwar-tenden Grundwasserstand einzuholen. Als Ergebnis davon können besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sein.

- Niederschlagswasser

Gemäß § 37 (4) Hessisches Wassergesetz soll Abwasser, insbesondere Niederer-schlagswasser, von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn was-serwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.

- Bodenschutz

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf orga-noleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Erkennt-nisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darm-stadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezerinat IV/Da 41.5, Bo-denschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen.

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs.3 Bundes-Bodenschutz-gesetz sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefah-ren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

- Artenschutz (Hausperling und Fledermaus)

Die vorhandenen Wohngebäude in der überbaubaren Grundstücksfläche Nr. 1 besitzen neben den Niststätten für Hausperlinge auch ein Potential für ein Vor-kommen von Fledermaus-Sommerquartieren. Im Falle eines Umbaus oder Ab-bruchs dieser Gebäude ist das Vorkommen von Hausperlingen und Fledermau-sen fachkundig zu untersuchen. Kommt es zu Verlusten von Niststätten bzw. Quartieren, ist hierfür in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Darmstadt-Dieburg ein Ersatz herzustellen.



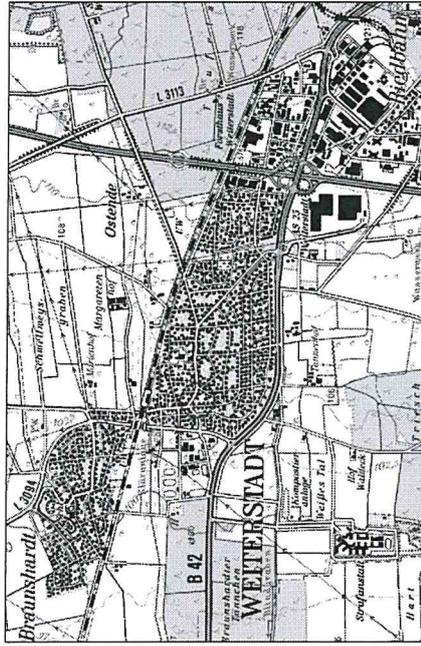
WEITERSTADT

**Weiterstadt:
 Bebauungsplan "Darmstädter Straße - 21. Änderung" (Entwurf)
 Begründung gemäß § 2a BauGB**

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
1 Lage und Geltungsbereich	2
2 Anlass und Ziele der Planung	2
3 Rechtsgrundlagen, übergeordnete Planungen Verfahren	3
Flächennutzungsplan, Regionalplan Südhessen, Frankfurter Flughafent Bestehendes Planungsrecht, Denkmalschutz	
4 Städtebauliche Situation	3
5 Städtebauliche Zielsetzung, Grundzüge der Planung Art der baulichen Nutzung	5
Maß der baulichen Nutzung Überbaubare Grundstücksfläche, Stellung baulicher Anlagen Ruhender Verkehr Bauordnungsrechtliche Festsetzungen Umsetzung der grünordnerischen Belange	
6 Wasserwirtschaftliche Belange	6
Wasserversorgung, Abwasserentsorgung Schonung der Grundwasservorkommen Bodenbelastung / Grundwasserschadensfälle Schutzausweisungen Grundwasserbewirtschaftungsplan Hessisches Ried	
7 Belange des Umweltschutzes	7
Umweltprüfung Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung Artenschutz Bodenschutz Klimaschutz	
8 Technische Infrastruktur	9
9 Statistik	9
10 Kosten	9

Begründung
 Stand: 24.08.2017

**Bebauungsplan "Darmstädter Straße - 21. Änderung" in Weiterstadt
 (Entwurf)**



Anlage
 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (FRANZ Ökologie und Landschaftsplanung)

1 Lage und Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich im Westen der Kernstadt von Weiterstadt. Er umfasst die Flurstücke 93/8 und 93/11 der Flur 1 in der Gemarkung Weiterstadt, die Fläche beträgt ca. 884 qm. Das Plangebiet ist topografisch eben.

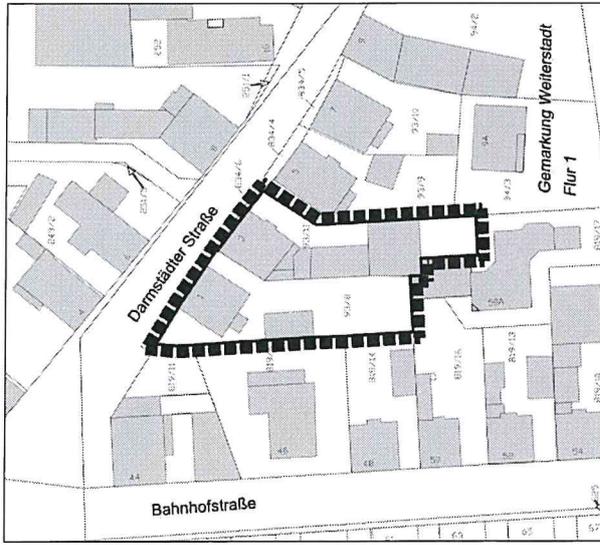


Abb.: Übersicht zum Geltungsbereich

2 Anlass und Ziele der Planung

Im Plangebiet befinden sich direkt an der Darmstädter Straße die beiden Wohnhäuser Darmstädter Straße 1 und 3. Da es sich bei den betreffenden Grundstücken um die für diese Region typischen langgestreckten "Handtuch"-Grundstücke handelt, ist im rückwärtigen Bereich Platz für eine zusätzliche Bebauung. Die dort vorhandenen Nebengebäude werden nicht mehr benötigt. Sie sollen daher abgerissen und durch eine Doppelhausbebauung ersetzt werden. Damit wird dem steigenden Bedarf an Wohnflächen in Weiterstadt Rechnung getragen.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan "Darmstädter Straße" ist im rückwärtigen Bereich an dieser Stelle allerdings keine überbaubare Grundstücksfläche vorgesehen. Daher soll dieser Bebauungsplan durch die vorliegende Planung entsprechend geändert werden.

3 Rechtsgrundlagen, übergeordnete Planungen

Der Bebauungsplan wird entsprechend den Anforderungen des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017, der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert am 04.05.2017, dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert am 17.08.2017, und der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 15. Januar 2011, zuletzt geändert am 15.12.2016, erstellt.

Verfahren

Der vorliegende Bebauungsplan dient gemäß § 13a BauGB der Innenentwicklung. Ein solcher Plan, der der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dient, kann im beschleunigten Verfahren nach § 13 (2) und (3) BauGB aufgestellt werden.

Da der Bebauungsplan alle im § 13a BauGB genannten Kriterien für das beschleunigte Verfahren erfüllt, wird dieses hier angewendet (s.a. Punkt "Belange des Umweltschutzes").

Flächennutzungsplan, Regionalplan Südhessen, Frankfurter Flughafenzon

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Weiterstadt wird das Plangebiet als "Wohnbaufläche - Bestand" dargestellt. Der Bebauungsplan wird somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

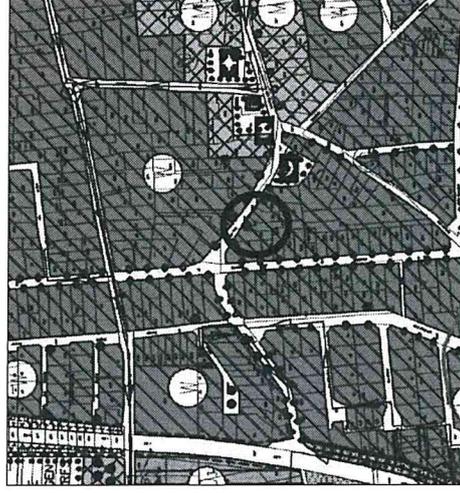


Abb.: Auszug aus dem Flächennutzungsplan

Im Regionalplan Südhessen ist der Bereich als "Siedlungsfläche - Bestand" dargestellt.

Das Plangebiet liegt außerhalb des Siedlungsbeschränkungsbereichs sowie außerhalb der Tag- und Nachtenschutz zonen des Frankfurter Flughafens.

Bestehendes Planungsrecht, Denkmalschutz

Das Gebiet befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans "Darmstädter Straße". Dieser Bebauungsplan wird durch die vorliegende Planung in allen seinen Festsetzungen ersetzt.

Im Plangebiet selbst und in seiner näheren Umgebung sind keine denkmalgeschützte Anlagen vorhanden.

4 Städtebauliche Situation

Das Plangebiet liegt im Westen der Weiterstädter Innenstadt. Dieser Bereich ist geprägt durch eine dichte Bebauung entlang der Darmstädter Straße. Es handelt sich in diesem Teil der Darmstädter Straße in der Regel um zweigeschossige Wohngebäude, die ohne Vorgarten oder Vorzone direkt am Straßenrand stehen. Charakteristisch ist die sogenannte "halboffene" Bauweise, d.h. die Gebäude am Straßenrand sind meist in einseitiger Grenzbebauung errichtet worden. Aufgrund des zunehmenden Bedarfs an Wohnflächen sind zu den Vorderhäusern auch Wohngebäude in 2. Reihe in offener Bauweise hinzugekommen.

In der näheren Umgebung an der Darmstädter Straße befinden sich in fußläufiger Entfernung die Infrastruktureinrichtungen des Weiterstädter Ortskerns.

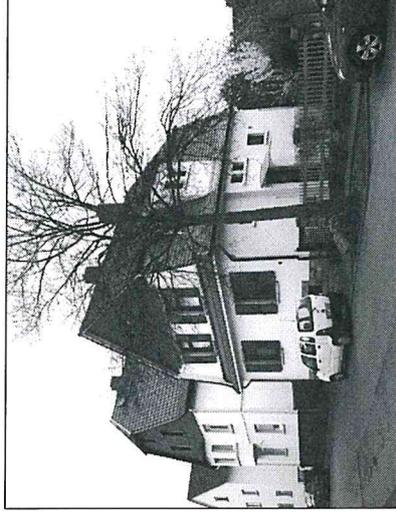


Abb.: Darmstädter Straße 3 und 1

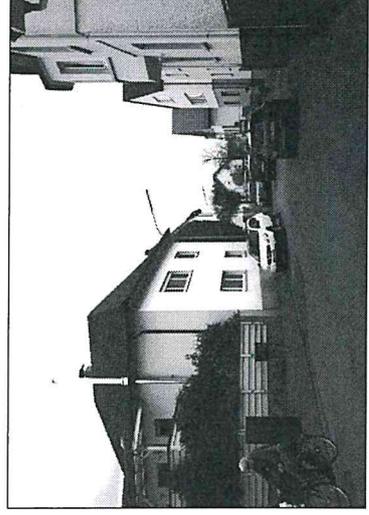


Abb.: Straßenraum Darmstädter Straße

Im rückwärtigen Bereich der beiden Grundstücke befinden sich Nebengebäude: In der Darmstädter Straße 3 ist dies eine recht große und hohe Scheune, die sich über die gesamte Grundstücksbreite erstreckt. In der Darmstädter Straße 1 ist dies ein kleinerer gemauerter Schuppen

Verkehrlich ist das Gebiet für alle Verkehrsarten über die Darmstädter Straße mit dem örtlichen Verkehrsnetz verknüpft.

Auch in Bezug auf den Anschluss an den öffentlichen Nahverkehr ist das Gebiet gut angebunden: In 150 m Entfernung befindet sich die Haltestelle "Wilhelm-Leuschner-Platz", von der aus Buslinien nach Darmstadt, Groß-Gerau, Erzhau- sen und den Weiterstädter Ortsteilen fahren. Auch der Weiterstädter Bahnhof ist mit Zügen nach Mainz, Wiesbaden, Aschaffenburg und Darmstadt mit einer Ent- fernung von ca. 500 m fußläufig gut erreichbar.

5 Städtebauliche Zielsetzung, Grundzüge der Planung

Städtebauliche Zielsetzung für das Plangebiet ist die planungsrechtliche Absiche- rung der Vorderhäuser entsprechend den Vorgaben des rechtskräftigen Bebau- ungsplans sowie die Ermöglichung einer Doppelhausbebauung im rückwärtigen Grundstücksbereich. Die hier vorhandenen Nebengebäude sind für den Abriss vorgesehen.

Art der baulichen Nutzung

Als Nutzungsart wird entsprechend dem rechtskräftigen Bebauungsplan ein WA - Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Damit ist gemäß dem Nutzungskatalog der BauNVO sichergestellt, dass die das Gebäude und die umliegende Bebauung prägende Nutzung planungsrechtlich abgesichert wird. Ausgeschlossen vom Nutzungskatalog werden wie im rechtskräftigen Bebauungsplan alle gemäß BauNVO § 4 (3) ausnahmsweise zulässigen Nutzungen. Diese Nutzungen wür- den neben einer z.T. städtebaulich unpassenden Baustruktur auch Störungen verkehrlicher Art mit sich bringen, die an dieser Stelle vermieden werden sollen.

Maß der baulichen Nutzung

Die zulässige Grundfläche entspricht den zeichnerisch festgesetzten überbauba- ren Grundflächen. Diese orientiert sich hinsichtlich ihrer Größe für den vorderen Bereich am Bestand und im rückwärtigen Bereich an der typischen Größe für Doppelhäuser in einer verdichteten Umgebung.

Als Gebäudehöhe wird im vorderen Bereich direkt an der Darmstädter Straße ei- ne zwingend zweigeschossige Bebauung entsprechend dem rechtskräftigen Be- bauungsplan festgesetzt. Damit soll die für das Ortsbild an der Darmstädter Stra- ße prägende Baustruktur erhalten werden. Im hinteren Bereich wird die Zweige- schossigkeit als Höchstgrenze festgesetzt, da sich hier auch niedrigere Gebäude einfügen können. Zusätzlich wird dabei eine Firsthöhe festgesetzt, um im Block- innenbereich unverträgliche Gebäudehöhen zu vermeiden.

Überbaubare Grundstücksfläche, Stellung baulicher Anlagen

Die überbaubare Grundstücksflächen sind so gelegen, dass zwischen den vorde- ren und den rückwärtigen Gebäuden noch Freiflächen bleiben, z.B. für gärtneri- sche Nutzung oder die Unterbringung der erforderlichen Stellplätze. Zu den be- nachbarten Grundstücken werden 3 m Abstand eingehalten.

Durch die Festsetzung der Hauptfirstrichtung im rückwärtigen Bereich ist sicher- gestellt, dass das Doppelhaus entsprechend der Ausrichtung der jetzigen großen Scheune auf dem Grundstück Darmstädter Straße 3 errichtet wird und damit eine harmonische Einfügung in den baulichen Zusammenhang im Blockinnenbereich sichergestellt ist.

Tiefe der Abstandsflächen

Das Plangebiet befindet sich in einem historisch bedingt relativ dicht bebauten Bereich, in dem oftmals die heute geltenden Abstandsflächen nach Hessischer

Bauordnung nicht eingehalten werden. Eine Unterschreitung der Abstandsflächen ist daher in diesem besonderen Umfeld charakteristisch und städtebaulich verträglich, so dass ein Mindestabstand von lediglich 3 m zu den seitlichen Grundstücksgrenzen festgesetzt wird. Dieser Mindestabstand wird zusätzlich durch die entsprechenden überbaubaren Grundstücksflächen sichergestellt.

Ruhender Verkehr

Die erforderlichen Stellplätze sind auf den Grundstücken selbst unterzubringen und können z.B. im Bereich zwischen vorderer und rückwärtiger Bebauung angeordnet werden.

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Um die Einfügung in die Umgebung sicherzustellen, werden einige Festsetzungen zur Dachgestaltung, zur Fassadengestaltung an der Darmstädter Straße und zu Werbeanlagen aufgenommen. Sie wurden, soweit sinnvoll, aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan übernommen.

Umsetzung der grünordnerischen Belange

Es wurde die Anpflanzung eines Baumes pro Baugrundstück festgesetzt, um ein Mindestmaß an Durchgrünung trotz der verdichteten Bebauung zu gewährleisten.

Um einen Anreiz zu bieten, ggfs. vorhandenen Baumbestand so weit wie möglich zu schonen, wird festgesetzt, dass diese auf die Anpflanzpflicht angerechnet werden können.

6

Wasserwirtschaftliche Belange

Wasserversorgung, Abwasserentsorgung

Aufgrund der wenigen hinzukommenden Wohneinheiten ist die Ver- und Entsorgung über das bestehende Leitungsnetz sichergestellt.

Schonung der Grundwasservorkommen

Um die Ableitung von Regenwasser über Kanäle und den Verbrauch von Frischwasser zu verringern, wurde in den Bebauungsplan ein Hinweis zur Verwertung von Niederschlagswasser aufgenommen.

Bodenbelastung / Grundwasserschadensfälle

Der Stadt liegen keine Hinweise auf Bodenbelastungen oder Grundwasserschadensfälle vor. Ein Hinweis zum Verhalten bei organoleptischen Auffälligkeiten ist in den Bebauungsplan aufgenommen worden.

Schutzausweisungen

Das Plangebiet liegt weder in einem Trinkwasser- noch in einem Heilquellenschutzgebiet. Es liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet.

Grundwasserbewirtschaftungsplan Hessisches Ried

Das Plangebiet liegt im Bereich des Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried. Ein entsprechender textlicher Hinweis einschließlich des Flurabstandes gemäß der Daten zu den Bemessungsgrundwasserständen vom August 2004 ist in den Bebauungsplan aufgenommen worden.

Weiterhin ist wegen der hohen Grundwasserstände eine Kennzeichnung gemäß § 9 (5) BauGB als "vernässungsgefährdeter Bereich" aufgenommen worden.

7 **Belange des Umweltschutzes**

Umweltprüfung

Der Bebauungsplan erfüllt als Plan der Innenentwicklung alle in § 13a BauGB genannten Kriterien für das beschleunigte Verfahren: Durch den Bebauungsplan wird nicht die Zulässigkeit einer Grundfläche von 20.000 qm und mehr i.S.d. § 19 (2) BauNVO begründet. Weiterhin dient der Bebauungsplan nicht der Regelung der Zulässigkeit eines UVP-pflichtigen Projektes gemäß Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die in § 1 (6) Nr.7b BauGB genannten Schutzgüter werden durch den hier vorliegenden Bebauungsplan nicht berührt.

Vor diesem Hintergrund wird deshalb das beschleunigte Verfahren gewählt und gemäß § 13 (3) BauGB von der Durchführung einer Umweltprüfung im Sinne des § 2 (4) BauGB, von der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB, von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der Erstellung einer zusammenfassenden Erklärung im Sinne des § 10 (4) BauGB abgesehen.

Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Gemäß § 1a (2) BauGB ist bei der bauleitplanerischen Abwägung u. a. auch die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen, wobei zu ermitteln ist, inwieweit die auf der Grundlage der Planung ermöglichten Eingriffe in Natur und Landschaft ausgeglichen werden können. Nach § 13a (2) Ziff. 4 BauGB gelten Eingriffe in Natur und Landschaft, die aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung mit einer Grundfläche i. S. d. § 19 (2) BauNVO von unter 20.000 qm zulässig sind, als bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt. Vor diesem Hintergrund wird auf die Erstellung einer Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung verzichtet.

Artenschutz

Zur Klärung der Frage, ob im Plangebiet artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten vorhanden sind und inwieweit ggf. durch den vorgesehenen Abriss und Neubau Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden und wie diese kompensiert werden können, wurde durch das Büro FRANZ - Ökologie und Landschaftsplanung, Darmstadt, ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Der Fachbeitrag ist der Begründung als Anlage beigefügt.

Der Gutachter kommt bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu dem Ergebnis, dass Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bei der Realisierung des Bebauungsplanes nicht zu erwarten sind, wenn bestimmte Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um folgende Aspekte:

- Baumfällungen und Gebüschrodungen: Gehölzfällmaßnahmen sind in dem gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen.
- Abruch von Bestandsgebäuden: Bei einem Abriss von Gebäuden zwischen dem 01. März und dem 30. September sind die Gebäude unmittelbar vor Abriss auf die Anwesenheit von brütenden Vögeln und auf besetzte Fledermausquartiere durch eine sachkundige, ökologische Baubegleitung zu kontrollieren. Sind brütende Vögel oder besetzte Fledermausquartiere vorhanden, ist der Abruch bis zur Beendigung der Fortpflanzungsperiode zu verschieben oder es sind andere Vorkehrungen zur Schadens Vermeidung zu treffen.
- Ersatz für Fledermaussummerquartiere, Erhalt von Niststätten: In den vorhandenen Wohngebäuden sind die Niststätten des Hausperlings zu erhalten. Für den Verlust potentieller Fledermaussummerquartiere in den bestehenden Gebäuden ist ein Ersatz herzustellen. Auf dem Grundstück Darmstädter Straße 3 sind bei Umbau oder Abruch der Nebengebäude mindestens 2 Fledermauskästen aufzuhängen oder einzubauen.

Diese Maßnahmen wurden als Festsetzungen in den Bebauungsplan integriert.

Bodenschutz

Nach § 1a (2) BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen. Dabei sollen grundsätzlich die Möglichkeiten der Innenentwicklung (z.B. durch Nachverdichtung oder Flächenrecycling) Vorrang haben vor der zusätzlichen Inanspruchnahme von bisher durch Landwirtschaft oder Wald genutzten Flächen im Außenbereich. Dieser Forderung wurde mit dem vorliegenden Bebauungsplan durch die Ermöglichung einer baulichen Entwicklung im Blockinnenbereich nachgekommen.

Klimaschutz

Aufgrund der geringen Größe des Plangebiets kann der Klimaschutz auf dieser Ebene der Planung nur eine untergeordnete Rolle spielen. Allerdings wird durch diese Planung perspektivisch eine Versiegelung freier Flächen im Außenbereich

vermieden. Dies kommt der Umwelt allgemein und auch der klimatischen Situation zugute.

8 Technische Infrastruktur

Die Versorgung mit Strom und Erdgas erfolgt durch Anbindung an das bestehende Versorgungsnetz.

Die festen Abfallstoffe werden durch die städtische Müllabfuhr entsorgt.

9 Statistik

Gellungsbereich

ca. 884 qm

10 Kosten

Aus der Umsetzung der Planung entstehen der Stadt Weiterstadt über das Aufstellungsverfahren hinaus keine weiteren Kosten.

Darmstadt, 24.08.2017
Dipl.-Ing. Birgit Driesing

Datum: 07.06.2017

Stadt Weiterstadt
Bebauungsplan 'Darmstädter Straße 1 und 3'
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Faunistische Untersuchungen
- Artenschutzrechtliche Prüfung § 44 BNatSchG

Inhalt	
1. Einleitung	2
2. Untersuchungen und Ergebnisse	4
2.1 Relevante Arten, Durchführung der Untersuchungen	4
2.2 Vorhandene Habitatstrukturen und Biotopotenziale im Hinblick auf geschützte Arten	4
2.3 Fledermäuse	7
2.4 Vögel	9
2.5 Sonstige Arten	10
3. Zu erwartende Auswirkungen der Planung auf geschützte Arten	10
4. Empfehlungen für Maßnahmen und Fazit	13
Anhang	
Fotodokumentation, Abbildungen 1 - 12	14
Plan 1: Untersuchungsergebnisse	

1. Einleitung

Die Stadt Weiterstadt schafft mit dem Bebauungsplan die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Doppelhauses auf zwei Grundstücken im Stadtkern. Beide Grundstücke sind an der Darmstädter Straße bereits mit Wohnhäusern bebaut, welche erhalten werden sollen. Das geplante Bauvorhaben betrifft nur die die rückwärtigen Grundstücksteile, welche im Bestand von Nebengebäuden und Garten bzw. Brache eingenommen werden.

Der vorliegende Fachbeitrag klärt die Fragen, ob im Plangebiet und seinem näheren Umfeld artenschutzrechtlich relevante Arten vorhanden sind, in wieweit im Zusammenhang mit dem geplanten Gebäudeabriss und der Umnutzung von Flächen die **Schädigungs- und Störungsverbote** des § 44 Abs.1 BNatSchG berührt sein könnten und wie Konflikte mit dem Artenschutz ggf. zu lösen sind.

Auftragnehmer:
FRANZ – Ökologie und Landschaftsplanung
Dipl.-Biol. Dr. Horst Franz
Heinrich-Delp-Straße 82
64297 Darmstadt
Tel. 06151 – 76867
E-Mail: franz-da@gmx.de

Naturschutzrechtliche Rahmenbedingungen

Bei zulässigen Eingriffen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches gelten gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG die Verbote für die **Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43 EWG)** und die **europäischen Vogelarten (VS-RL, EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG)**. Bei diesen Arten kann ein Verstoß zu einem haftungsrechtlich relevanten Umweltschaden gemäß Umweltschadensgesetz bzw. § 19 BNatSchG führen. Die Arten der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung) oder die nach BAfSchV national geschützten Arten genießen bei baurechtlich zulässigen Eingriffen diesen strengen Schutz hingegen nicht. Werden Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bei der Verwirklichung eines Vorhabens berührt, ist zu prüfen, ob die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ggf. durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen weiterhin erfüllt werden.

Der **Prüfumfang** der vorliegenden Artenschutzrechtlichen Prüfung umfasst daher vorrangig die europäisch geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-RL und die europäischen Vogelarten nach der VSRL.

Zur Anwendung der Artenschutzbestimmungen hat das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz den „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ herausgegeben (2. Fassung, HMUELV 2011). Das vorliegende Gutachten folgt inhaltlich den Vorgaben des Leitfadens. Die Aufarbeitung und Darstellung der Ergebnisse geschieht in vereinfachter Form. In die Betrachtung einbezogen werden ggf. auch geschützte bzw. bestandsgefährdete Arten, die nicht den EU-rechtlichen strengen Schutz genießen.

2. Untersuchungen und Ergebnisse

2.1 Relevante Arten, Durchführung der Untersuchungen

Die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die standörtlichen Merkmale bestimmen den Untersuchungsumfang bzw. das Spektrum an Arten, das hier näher zu behandeln ist.

Als für das Untersuchungsgebiet relevant sind insbesondere die **Taxa Fledermäuse und Vögel** anzusehen.

Das Plangebiet und angrenzende Bereiche wurden am 16.05. und am 22.05.2017 systematisch abgegangen und dabei auf Lebensraumstrukturen und Vorkommen planungsrelevanter Arten hin untersucht. Am 16.05.2017 erfolgte eine Begehung einzelner Gebäude von innen, am Abend des 22.05.2017 die Untersuchung des Plangebiets im Hinblick auf Flugaktivitäten von Fledermäusen.

2.2 Vorhandene Habitatstrukturen und Biotoppotenziale im Hinblick auf geschützte Arten

Das etwa 884 m² große Plangebiet liegt im alten Ortskern von Weiterstadt. Es ist von dichter, kleinteiliger und gemischter Bebauung umgeben. Gärten und sonstige Vegetationsflächen nehmen in diesem Stadtbereich meist nur geringe Flächenanteile ein.

Als Habitatstrukturen sind sämtliche Bestandsgebäude sowie die Freiflächen mit ihrem Vegetationsbestand zu betrachten.

(1) Grundstück Darmstädter Straße 1

Das Grundstück ist zu etwa zwei Dritteln bebaut bzw. als Hof versiegelt. Der rückwärtige Grundstücksteil ist eine mit wassergebundener Decke befestigte ehemalige Lagerfläche, die heute überwiegend von rasenähnlich geschnittener Ruderalvegetation eingenommen wird.

Die Freiflächen besitzen aufgrund ihrer Strukturarmut und ihrer isolierten Lage im Siedlungsbereich kein Potenzial als Lebensraum für Reptilien oder geschützte Tagfalter oder Heuschrecken. Der Gebäudebestand beinhaltet ein zur Erhaltung vorgesehenes Wohnhaus sowie einen Schuppen, dessen Abbruch geplant ist.

Wohnhaus:

Das Gebäude wurde etwa um 1910 errichtet (Abb. 1). Es besitzt ein Vollgeschoss und ein Mansardgeschoss. Der Dachboden ist nicht ausgebaut. Das Haus befindet sich baulich in einem guten Erhaltungs- und Pflegezustand.

Die Fassade des Erdgeschosses und des rückwärtigen Giebels ist verputzt. Schadstellen, die als Schlupfwinkel für geschützte Arten dienen könnten sind nicht vorhanden. Der straßenseitige Giebel ist mit Holzschindeln verkleidet. Hier besteht eine Schadstelle, durch welche Fledermäuse ins Innere der Unterkonstruktion gelangen könnten. Größere Hohlräume sind hier allerdings nicht zu erwarten. Der Schornstein ist mit Kunstschiefer verkleidet; auch hier besteht eine Schadstelle, welche Zugang zu einem kleinen Hohlraum bietet.

Die Dachdeckung entspricht modernem Standard. Die relativ neue Dachhaut aus Biberschwanziegeln ist hinterlüftet. Die Belüftungsschlitze sind an der Traufe mit einem Lochblech verschlossen. Fledermäuse oder Vögel können hier nicht eindringen. Eine Schadstelle befindet sich an dem östlichen Traufbrett, welches den oberen Abschluss der Mansarde bildet. Hier befindet sich ein Spalt, der vom Haussperling als Einschluß zu einem Nest genutzt wird (1 Brutpaar, Abb. 2).

Im Kellergeschoss sind die Fenster mit Lochblechen soweit verschlossen, dass sie für Fledermäuse oder Vögel nicht passierbar sind. Eine Ausnahme bildet ein Heizungs- oder Wäschetrocknenraum, dessen Fenster zur Untersuchungszeit gekippt war. Die Eignung dieses Raums als Lebensraum für Fledermäuse oder Vögel ist nach äußerer Inaugenscheinnahme sehr gering.

Eine Besichtigung des Hausinneren wurde aufgrund des geringen Potenzials für geschützte Arten nicht vorgenommen.

Schuppen:

Der gemauerte freistehende Schuppen hat eine Grundfläche von etwa 40 m² (Abb.3).

Im Erdgeschoss liegen eine offene Stellfläche, eine Garage mit modernem, dicht schließendem Tor und der Treppenaufgang zum Dachboden, welcher als Lagerraum genutzt wird.

An beiden Giebelwänden gibt es offene Belüftungsschlitze zum Dachboden. Das mit Tonziegeln gedeckte Satteldach ist ohne Dämmung. Zudem sind an der östlichen Traufe ca. 10 cm breite Öffnungen zwischen den Sparren, so dass Kleinvögel und Fledermäuse in den Dachraum einfliegen aber auch Steinmarder eindringen können (Abb. 4).

Nischen für Quartiere bzw. Niststätten sind vorhanden. Für Fledermäuse attraktive zugluftfreie Hohlräume, die für Fressfeinde unerschließbar sind, sind allerdings kaum vorhanden.

Außen sind an den Traufen und Ortgängen einzelne Spalten vorhanden, die für Vögel oder Fledermäuse als Schlupfwinkel dienen könnten. Sie öffnen sich allerdings überwiegend innen zum Dachraum hin und bieten somit nur wenig sicheren Schutz.

Die Innenräume des Schuppens wurden am 16.05.2017 begangen und nach Hinweisen auf geschützte Arten aber auch ihrer Fressfeinde (Steinmarder, Katze) untersucht. Solche Hinweise sind Vogelnester, Kotspuren, Fraßreste, typische Wandverfärbungen oder Toifunde von Tieren.

Bei den Untersuchungen wurden weder im Erdgeschoss noch auf dem Dachboden Befunde gemacht, die auf die Anwesenheit von Vögeln, Fledermäusen oder Mardern im Gebäude rückschließen lassen.

Zusammenfassung zu Grundstück Darmstädter Straße 1:

Im Wohnhaus nistet ein Brutpaar des Haussperlings. Hier besteht auch ein Angebot potenzieller Schlupfwinkel für Fledermäuse.

Im Schuppen sind keine Vogelniststätten vorhanden, das Potenzial für Fledermausquartiere ist sehr gering.

Die Freiflächen sind für geschützte Arten ohne Bedeutung.

(2) Grundstück Darmstädter Straße 3

Das Grundstück ist weitgehend bebaut bzw. als Hof versiegelt. Etwa 45 m² sind Ziergarten mit Stauden und einigen Ziergehölzen. Die Freiflächen weisen keine Strukturen auf, die für Reptilien oder geschützte Insektenarten relevant sein könnten.

Wohnhaus:

Das Gebäude wurde etwa um 1925 errichtet (Abb. 5). Es besitzt zwei Vollgeschosse, ein ausgebauteres Dachgeschoss und einen nicht ausgebauten Oberboden. Das Haus befindet sich baulich in einem guten Erhaltungs- und Pflegezustand.

Die Fassade des Gebäudes ist verputzt; lediglich die straßenseitige Giebelwand ist mit Kunstschiefer verkleidet. Schadstellen, die als Schlupfwinkel für geschützte Arten dienen könnten, sind an der Fassade nicht vorhanden.

Die Dachdeckung entspricht modernem Standard. Die relativ neue Dachhaut aus Tonziegeln ist hinterlüftet. Das Dach ist aufgrund der baulichen Besonderheiten des Hauses kleinteilig gegliedert (Schopfwalm, Gaube, Erker). Dadurch bedingt bietet es an den Traufen und Anschlüssen mehrere Spalten zu kleineren Hohlräumen, die von Haussperlingen als Niststätten genutzt werden (insgesamt 6 Brutpaare; siehe Abb. 6 und 8). Hier besteht auch ein Potenzial für Fledermausquartiere.

Im Kellergeschoss sind die Fenster verschlossen bzw. gekippt und dann mit Lochblechen soweit verschlossen, dass sie für Fledermäuse oder Vögel nicht passierbar sind.

Nebengebäude mit Wohnnutzung:

Südlich an das Wohnhaus angrenzend steht ein Nebengebäude, dessen Obergeschoss zu Wohnzwecken ausgebaut ist und welches im Erdgeschoss als Lager, Abstellräume u. ä. genutzt wird (Abb. 7). Es befindet sich baulich in einem guten Erhaltungs- und Pflegezustand.

Die verputzte Fassade und das flache Pultdach bieten keine erkennbaren Schlupfwinkel für Vögel oder Fledermäuse. Eine Ausnahme ist die Blechabdeckung des Firstes, welche auf der Westseite einen schmalen etwa 8 cm hohen und bis zu 2 cm breiten Spalt zwischen Blech und Wand offen lässt. Hier könnten Fledermäuse ein Schlafquartier finden.

Eine Besichtigung der Innenräume des Wohnhauses und des Nebengebäudes mit Wohnnutzung wurde aufgrund des geringen Potenzials für geschützte Arten nicht vorgenommen.

Scheune (Abb. 7, 9-12):

Die Scheune ist eine bis zur Dachhaut hin offene Hallenkonstruktion (Grundfläche ca. 85 m²), die teilweise durch einen Zwischenboden sowie gemauerte Einbauten untergliedert ist. Belüftungsoffnungen sowie die Traufbereiche sind mit Draht verschlossen, um ein Eindringen von Vögeln zu verhindern. Spalten, durch welche Fledermäuse ins Innere gelangen könnten sind allerdings an einzelnen Stellen, insbesondere am Dach gegeben.

Spalten und ähnliche Schlupfwinkel, die Fledermäusen als Quartiere dienen könnten, sind an der Außenfassade im Mauerwerk und an den Orgängängen vorhanden. Im Scheuneninneren gibt es mögliche Schlupfwinkel. Für Fledermäuse attraktive zugluftfreie Hohlräume sind allerdings kaum vorhanden.

Die Innenräume der Scheune wurden am 16.05.2017 begangen und intensiv nach Hinweisen auf geschützte Arten bzw. ihrer Fressfeinde hin untersucht (Vogelhester, Kot, Fraßreste, typische Wandverfärbungen, Totfunde von Tieren).

Bei den Untersuchungen wurden im Inneren der Scheune keine Befunde gemacht, die auf die Anwesenheit von Vögeln, Fledermäusen oder Steinmarder im Gebäude rückschließen lassen.

Sonstige Nebengebäude:

Südlich an die Scheune angebaut befinden sich noch ein Vordach und ein ehemaliger Hundezwinger (Abb. 9). Die Baulichkeiten sind ohne Bedeutung für geschützte Arten.

Zusammenfassung zu Grundstück Darmstädter Straße 3:

Im Wohnhaus nisten sechs Brutpaare des Hausperlings.

Am Wohnhaus (Dach), am Nebengebäude mit Wohnnutzung (Firstabdeckung) und in der Scheune besteht ein Angebot potenzieller Schlupfwinkel für Fledermäuse.

Die Freiflächen sind für geschützte Arten ohne Bedeutung (Hof) bzw. von geringer Bedeutung (Garten; Amsel).

Zu folgenden artenschutzrelevanten Organismengruppen bzw. Arten wurden Vorkommen bzw. Potenziale ermittelt:

2.3 Fledermäuse

(1) Methodik

Sämtliche Fledermausarten sind als Arten aus Anhang IV EU-FFH-Richtlinie streng geschützt.

Die Fledermausuntersuchungen beinhalteten die Erfassung von Lautäußerungen der Tiere und die Untersuchung der Gebäude auf spezifische Habitatstrukturen.

Die Erfassung der Fledermausrufe erfolgte am Abend des 22.05.2017 mit Hilfe eines Ultraschall-Detektors (Gerät 'Batlogger M', Hersteller Elekon). Die aufgezeichneten Laute wurden zur vertiefenden Artbestimmung bzw. Kontrolle mit Hilfe der Auswertungssoftware BatExplorer von Elekon im Büro analysiert.

Die Abendbegehung beinhaltete gezielt die Dämmerungsphase, d.h. den Zeitabschnitt nach Sonnenuntergang, innerhalb dessen die Fledermäuse ihre Tagesquartiere verlassen (Ausflugphase). Damit sollte möglichst gleichzeitig durch akustische und optische Wahrnehmung in Erfahrung gebracht werden, ob in den Gebäuden Fledermausquartiere vorhanden sind.

Die Untersuchung wurde so gestaltet, dass in relativ rascher Folge zwischen den Höfen, den Gartenbereichen und der Straßenseite beider Anwesen gewechselt wurde, um das Ausfliegen einer ggf. vorhandenen größeren Fledermausgruppe beobachten zu können.

Die Gebäude wurden von außen und in zwei Fällen mit höherem Potenzial auch von innen untersucht (siehe Kap. 2.2). Außen lag das besondere Augenmerk auf spezifischen Verfärbungen oder Kotsuren an der Fassade sowie auf Fledermauskotpapillen in den Sockelbereichen, auf äußeren Fensterbänken und auf anderen geeigneten Flächen.

(2) Ergebnisse

In und an den Gebäuden wurden keine Hinweise auf Fledermäuse gefunden. Es wurden auch keine Fledermäuse beim direkten Ausfliegen aus einem der Gebäude beobachtet.

Anhand der Ultraschall-Aufzeichnungen wurden Flugaktivitäten der Art **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*) ermittelt.

Die Untersuchungszeit lag zwischen 21:10 und 22:45 Uhr. In diesem Zeitraum erfolgten drei Überflüge von Zwergfledermäusen: 21:48 (ein Tier), 21:49 (2 Tiere) und 21:50 (1 Tier). Die Überflüge sind in Plan 1 grafisch dargestellt.

Die Aktivitäten fanden in der frühen Dämmerungsphase etwa 30 Minuten nach Sonnenuntergang statt. Dies ist ein Indiz dafür, dass sich die Quartiere dieser gebäudebesiedelnden Art in räumlicher Nähe zum Plangebiet befinden. Die Überflüge konnten direkt beobachtet werden. Ein Aufenthalt zur Nahrungssuche oder -aufnahme fand am Untersuchungsabend nicht statt.

Auch wenn Herausflüge von Fledermäusen aus einem Gebäudeteil nicht direkt beobachtet wurden, ist es nicht auszuschließen, dass sich zu anderen Zeiten und unter anderen Witterungsbedingungen Einzeltiere in oder an den Gebäuden des Plangebiets Schlafquartiere suchen. Für das Vorhandensein einer Gruppe weiblicher Tiere, die hier ein Fortpflanzungsquartier belegt haben könnten, gibt es keine Hinweise.

Für Fledermaus-Winterquartiere, z.B. in Gebäudekellern, besteht kein Potenzial.

2.4 Vögel

Sämtliche europäische Vogelarten sind gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie besonders geschützt. Einen höheren Schutzstatus besitzen die in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten streng geschützten Arten, sowie die Vogelarten, deren Populationen sich gemäß "Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen" (2. Fassung, HMUELV 2011) hessenweit in einem ungünstigen Zustand befinden. Sie sind ein besonderer Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung.

Während der Geländebegehungen wurden die Vogelaktivitäten im Untersuchungsgebiet registriert. Die Tiere wurden anhand ihrer Reviergesänge sowie sonstiger Lautäußerungen und optisch identifiziert. Die Gebäude wurden von außen und zum Teil auch innen systematisch auf Niststätten gebäudebesiedelnder Vogelarten untersucht. Im Hinblick auf ein mögliches Vorkommen des Mauerseglers wurden Sockelbereiche nach spezifischen Kotresten abgesucht.

Ergebnisse (siehe Plan 1):

Im Plangebiet wurden insgesamt fünf Vogelarten beobachtet:

Hausperling (*Passer domesticus*), Brutvogel, Rote Liste Hessen: Vorwarnliste
Amsel (*Turdus merula*), Brutvogel?
Mauersegler (*Apus apus*), Gast, RLH: Vorwarnliste
Aaskrähne (*Corvus corone*), Gast
Kohlmeise (*Parus major*), Gast

Einziger sicherer Brutvogel im Plangebiet ist der Hausperling. Der Nischenbrüter nistete im Wohngebäude Darmstädter Straße 1 mit einem und im Wohngebäude Darmstädter Straße 3 mit sechs Brutpaaren.

Eine Amsel nutzte den First des Wohngebäudes Darmstädter Straße als Singwarte. Der zugehörige Neststandort wurde allerdings nicht ermittelt.

Die übrigen Vogelarten wurden nur als Gäste beobachtet.

Auf ein mögliches Brutvorkommen des Mauerseglers wurde bei der Bestandserfassung ein besonderes Augenmerk gelegt. Bis etwa 21:30 Uhr waren am 22.05.2017 Trupps von bis zu 8 Tieren kreisend über Weiterstadt zu beobachten. Hinweise auf Mauerseglernester wie das Anfliegen der von Traufbereichen oder ein Einfliegen in der abendlichen Dämmerungsphase oder spezifische Kotpuren fehlten. Auch Schwalben oder der relativ häufige Gebäudebrüter Hausrotschwanz sind im Plangebiet nicht als Brutvögel vorhanden.

Von den beobachteten Vogelarten befinden sich der Hausperling und der Mauersegler mit ihren Populationen laut „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (2. Fassung 2011; Tabelle 1) hessenweit in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Sie besitzen damit einen höheren Schutzstatus.

Die anderen angetroffenen Arten sind allgemein verbreitet und in der Region häufig.

2.5 Sonstige Arten

Die Lage des Plangebiets im dicht bebauten Siedlungsbereich und das Fehlen naturnaher Vegetationsflächen und spezifischer Habitatstrukturen bedingen, dass geschützte Arten aus den Tiergruppen Reptilien, Amphibien, Käfer, Heuschrecken oder Tagfalter im Gebiet keinen Lebensraum besitzten.

Auch Vorkommen geschützter Pflanzenarten wurden bei den eigenen Begehungen nicht festgestellt. Dies ist aufgrund der standörtlichen und sonstigen Rahmenbedingungen im Gebiet auch nicht zu erwarten.

3. Zu erwartende Auswirkungen der Planung auf geschützte Arten

Die Bebauungsplanung sieht für das gesamte Plangebiet die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebiets vor. In der Realisierung geplant ist die Erhaltung der beiden Wohngebäude an der Darmstädter Straße, der Abbruch sämtlicher Nebengebäude und der Neubau eines Doppelhauses in den hinteren Grundstücksteilen. Die vorhandene Vegetation wird weitgehend beseitigt.

Der für das Winterhalbjahr 2017/2018 geplante Abbruch der Nebengebäude auf dem Grundstück Darmstädter Straße 3 führt zu Verlusten potenzieller Schlafquartiere streng geschützter Fledermäuse.

Die Beseitigung der Vegetation auf beiden Grundstücken führt allenfalls zum Verlust einer Niststätte der Vogelart Amsel im Garten Darmstädter Straße 3.

Ein in Zukunft möglicherweise erfolgender Abbruch der Wohngebäude auf beiden Grundstücken führt ggf. zu Verlusten von Niststätten des Hausperlings und zu Verlusten potenzieller Schlafquartiere von Fledermäusen.

Die hier zu prüfenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betreffen im Hinblick auf geschützte Arten

- den Fang, die Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- die Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),
- die Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) oder
- die Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Durch die Planung werden möglicherweise folgende **Tatbestände nach § 44 BNatSchG** im Hinblick auf europäische Vogelarten bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie berührt:

(1) Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) und Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wandlungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Sofern nicht geeignete Maßnahmen getroffen werden, ist es nicht auszuschließen, dass beim Abriss von Gebäuden oder bei der Rodung von Gehölzen Individuen geschützter Arten verletzt oder getötet oder in ihrem Brutgeschehen gestört werden. Das betrifft möglicherweise vorhandene **Zwergfledermäuse** sowie die Niststätte der potenziellen Brutvogelart Amsel, soweit sie mit Eigenlegen oder Jungtieren belegt ist.

Die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung sind die

- Berücksichtigung der gesetzlichen Ausschlussfristen für Gehölzrodungen und Schnitt während der Brut- und Setzzeiten (siehe Kap. 4 Nr. 1) sowie
- Schutzvorkehrungen für Fledermäuse und Vögel beim Gebäudeabbruch oder -umbau (siehe Kap. 4 Nr. 2 und 4).

(2) Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Dieser Verbotstatbestand betrifft im Plangebiet die potenziell vorhandenen Fledermausquartiere sowie die Niststätten des Haussperlings.

Zwergfledermaus:

Beim Abbruch der Gebäude Wohnhaus Darmstädter Straße 1 (Wohnhaus) und Darmstädter Straße 3 (Wohnhaus, Scheune) könnten möglicherweise vorhandene Sommerquartiere der Art beseitigt werden. Bauliche Strukturen mit einer entsprechenden Eignung sind vorhanden.

Maßnahmen zur Vermeidung: Zur Vermeidung eines Tatbestands nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für den Verlust ein funktionaler Ausgleich zu leisten, auch wenn ein tatsächliches Fledermausvorkommen aktuell nicht nachgewiesen wurde (Maßnahmen siehe Kap. 4 Nr. 3 und 4).

Im Hinblick auf die Maßnahmen ist zu unterscheiden zwischen

- (1) den Gebäuden, deren Abbruch im Winter 2017/2018 geplant ist und
- (2) einem zwar nicht geplanten aber grundsätzlich möglichen Abbruch oder Umbau der beiden Wohnhäuser (Bestand).

Zu (1): Für die betreffenden Verluste sind als funktionaler Ausgleich auf dem Grundstück Darmstädter Straße 3 zwei Fledermauskästen aufzuhängen oder einzubauen.

Zu (2): Für den Fall eines Abbruchs oder Umbaus wird als Vermeidungsmaßnahme im Bebauungsplan der Hinweis gegeben, dass vor einem geplanten Eingriff in die Gebäudesubstanz ein mögliches Fledermausvorkommen erneut zu prüfen ist und entsprechende Maßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu treffen sind.

Haussperling:

Ein Abbruch oder Umbau der beiden im Bestand vorhandenen Wohnhäuser Darmstädter Straße 1 und 3 ist nicht geplant, ist aber auch nicht grundsätzlich auszuschließen.

Für diesen Fall ist zu erwarten, dass die Niststätten des Haussperlings (2017 insgesamt 7 Brutpaare) beseitigt werden. Als Vermeidungsmaßnahme wird im Bebauungsplan der Hinweis gegeben, dass vor einem geplanten Eingriff in die Gebäudesubstanz der Bestand an Haussperlingen erneut zu prüfen ist und entsprechende Maßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu treffen sind (Kap. 4 Nr. 4).

Weitere potenzielle Brutvogelarten des Plangebiets sind Amsel und Hausrotschwanz. Bei ihnen handelt es sich um in der Region weit verbreitete Arten, deren lokale Populationen sich hessenweit in einem guten Erhaltungszustand befinden. Für ihre Bestände sind durch den möglichen Wegfall von Niststandorten keine negativen Auswirkungen zu erwarten, zumal im Nahbereich Ersatzstandorte gegeben sind. Eine Durchführung funktionaler Ersatzmaßnahmen ist artenschutzrechtlich nicht geboten.

Verlust des Nahrungshabitats

Das Plangebiet Untersuchungsgebiet wird von Vögeln und Fledermäusen, die außerhalb ihre Fortpflanzungsstätten besitzen, zur Nahrungsbeschaffung aufgesucht.

Für diese Arten ist das Gebiet aufgrund seiner geringen Größe und geringen Insektenproduktion kein Nahrungsraum, der zur Stabilisierung ihrer lokalen Vorkommen beiträgt. Zudem ist die Zerstörung oder Funktionsminderung eines Nahrungshabitats nur dann ein Tatbestand nach § 44 BNatSchG, wenn die betroffene Art (ihre lokale Population) dadurch in ihrem Bestand unmittelbar bedroht wird. Dies ist im Hinblick auf die für das Eingriffsgebiet zu betrachtenden Arten nicht zu erwarten.

4. Empfehlungen für Maßnahmen und Fazit

Maßnahmen und Hinweise zur Vermeidung von Tatbeständen gem. § 44 BNatSchG:

- (1) **Notwendige Baumfällungen und Gebüschrodungen** sind aus Gründen des Vogelschutzes im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen (§ 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). Kann aus bautechnischen oder planerischen Gesichtspunkten die o.g. zeitliche Befristung nicht eingehalten werden, ist im Vorfeld ein Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde herbeizuführen.
- (2) **Der Abbruch von Bestandsgebäuden** sollte aus Gründen des Fledermaus- und Vogelschutzes im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchgeführt werden. Bei einem Abriss von Gebäuden zwischen dem 01. März und dem 30. September sind die Gebäude unmittelbar vor Abriss auf die Anwesenheit von brütenden Vögeln und auf besetzte Fledermausquartiere sachkundig zu überprüfen. Gegebenenfalls ist der Abbruch bis zur Beendigung der Fortpflanzungszeit zu verschieben oder es sind andere Vorkehrungen zur Schadensvermeidung zu treffen.
- (3) **Ersatz für potenzielle Fledermaussommerquartiere**
Als Ersatz für Verluste potenzieller Fledermaus-Sommerquartiere in den Abbruchgebäuden auf Grundstück Darmstädter Straße 3 sind zwei Fledermauskästen aufzuhängen oder einzubauen. Die Mindesteinbauhöhe über Boden beträgt 3,5 m.
- (4) **Hinweise zum Schutz von Haussperlingen und Fledermäusen**
Die Niststätten des Haussperlings in den Wohngebäuden Darmstädter Straße 1 und 3 sind zu erhalten und langfristig zu sichern. Zudem besitzen beide Wohngebäude ein Potenzial für ein Vorkommen von Fledermaus-Sommerquartieren.
Vor einem Umbau oder Abbruch der beiden Wohngebäude (Bestand) ist das Vorkommen von Haussperlingen und Fledermäusen fachkundig zu untersuchen. Kommt es zu Verlusten von Niststätten bzw. Quartieren, ist hierfür in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ein Ersatz herzustellen.

Fazit:

Wenn die oben genannten Vermeidungsmaßnahmen (1.1) bis (1.4) berücksichtigt werden, sind durch den Bebauungsplan keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG berührt.

ANHANG: Fotodokumentation Abb. 1 – 12

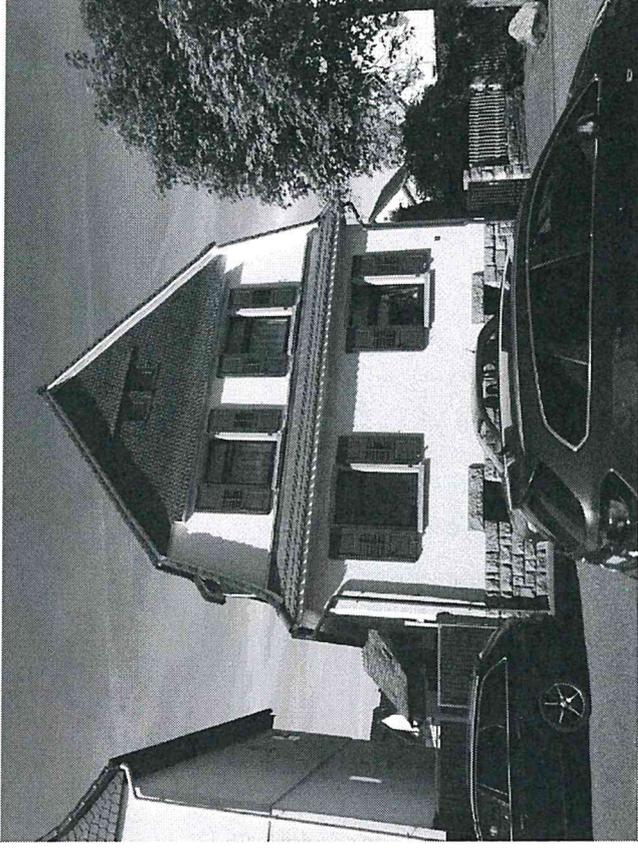


Abb. 1: Darmstädter Straße 1, Wohnhaus, Ansicht von Nordosten



Abb. 2: Darmstädter Straße 1, Wohnhaus, Dach mit Nest des Haussperlings, Nordosten



Abb. 3: Darmstädter Straße 1, Schuppen, Ansicht von Süden

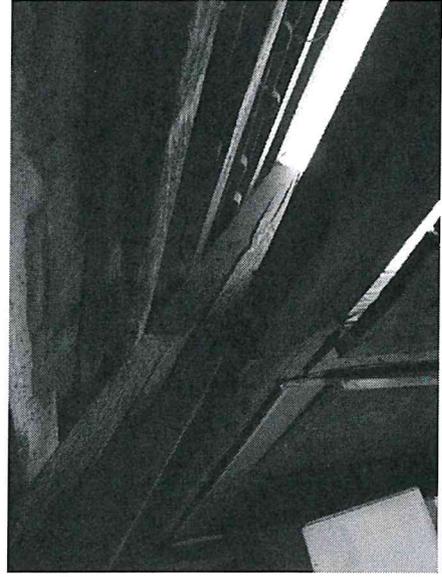


Abb. 4: Darmstädter Straße 1, Schuppen, Dachboden, Öffnungen im Traufbereich

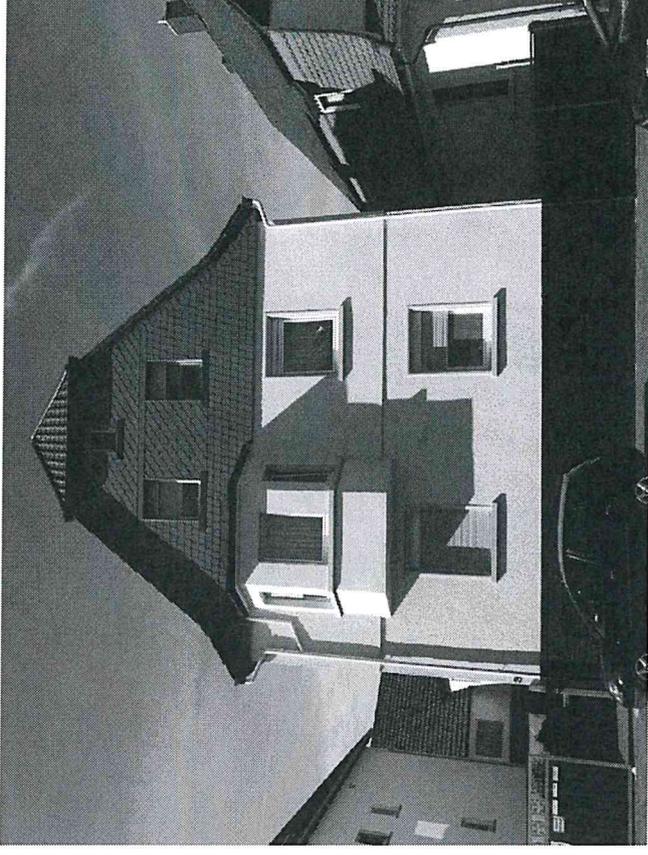


Abb. 5: Darmstädter Straße 3, Wohnhaus, Ansicht von Nordosten

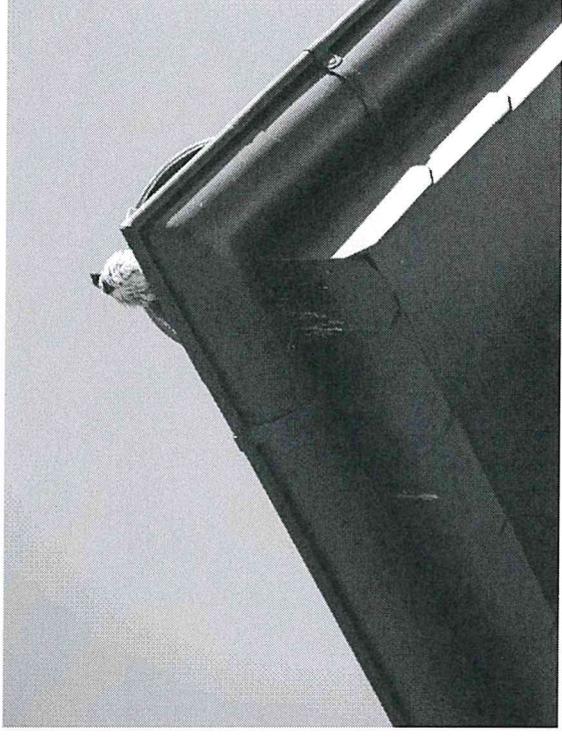


Abb. 6: Darmstädter Straße 3, Wohnhaus, Nest des Haussperlings an der Traufe, Jungfiter, Osten

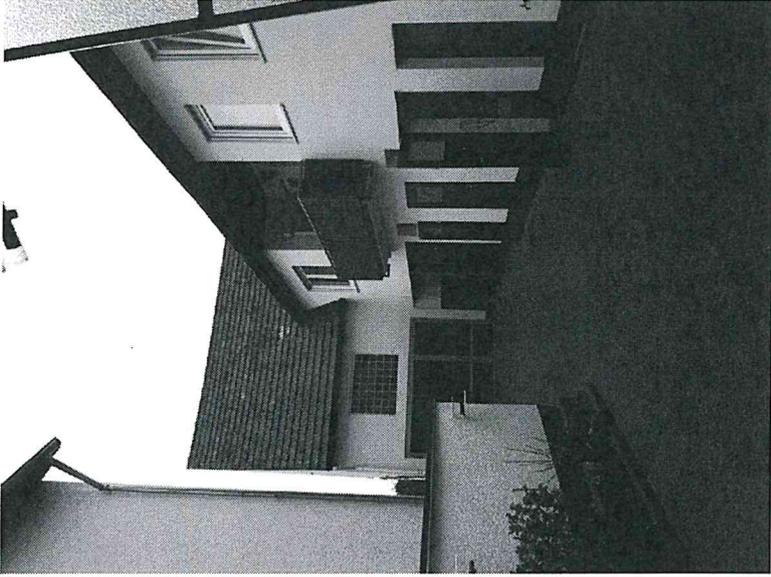


Abb. 7: Darmstädter Straße 3, Hof mit Nebengebäude und Scheune, Ansicht von Nordwesten



Abb. 8: Darmstädter Straße 3, Wohnhaus, Hausperling mit Nistmaterial am Nest, Westen

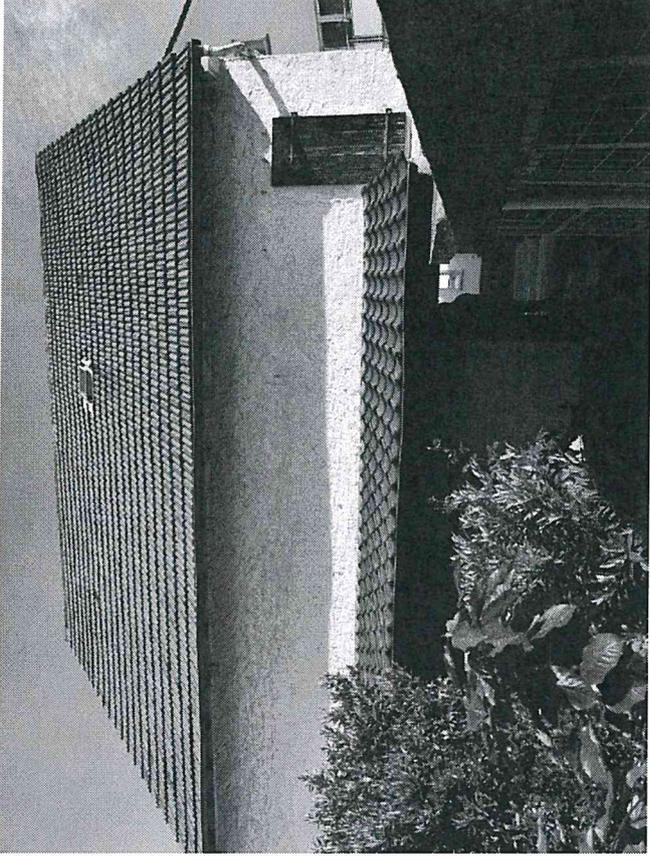


Abb. 9: Darmstädter Straße 3, Scheunenrückseite, kleinere Anbauten, Ansicht von Süden

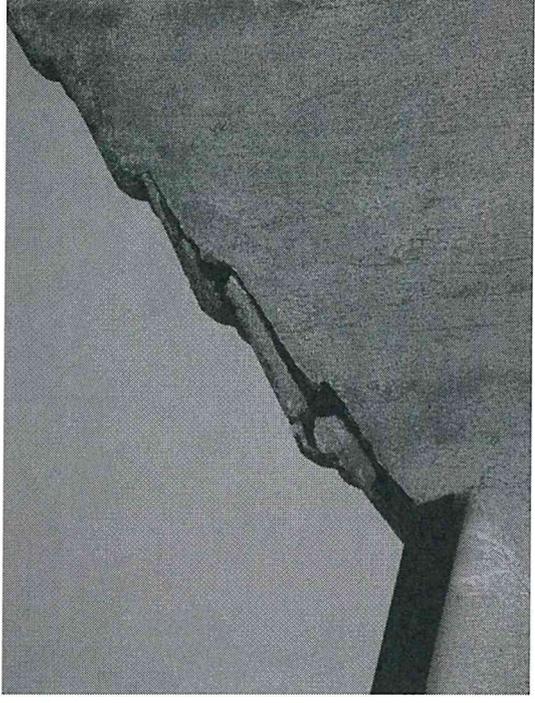


Abb. 10: Darmstädter Straße 3, westliche Brandwand der Scheune, Firstabdeckung mit Blech, Mauerspalten unter Dachziegeln

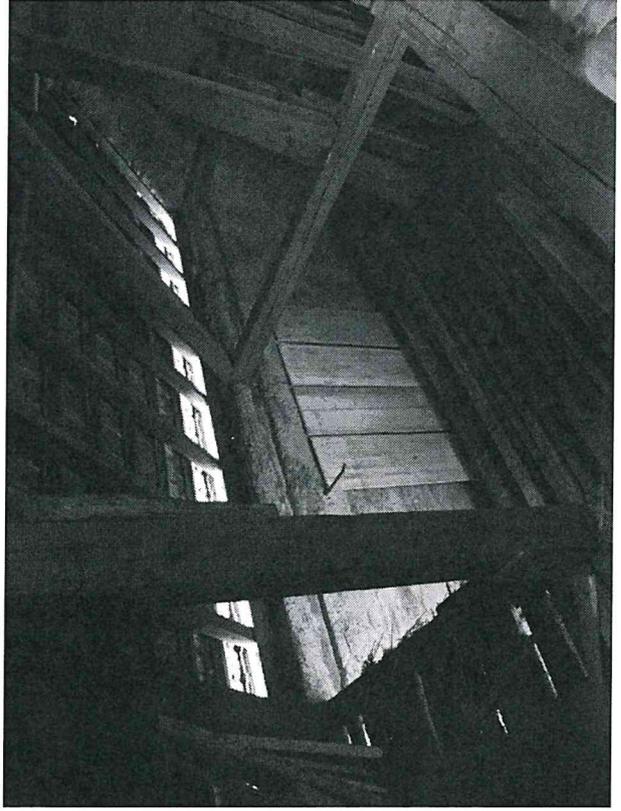
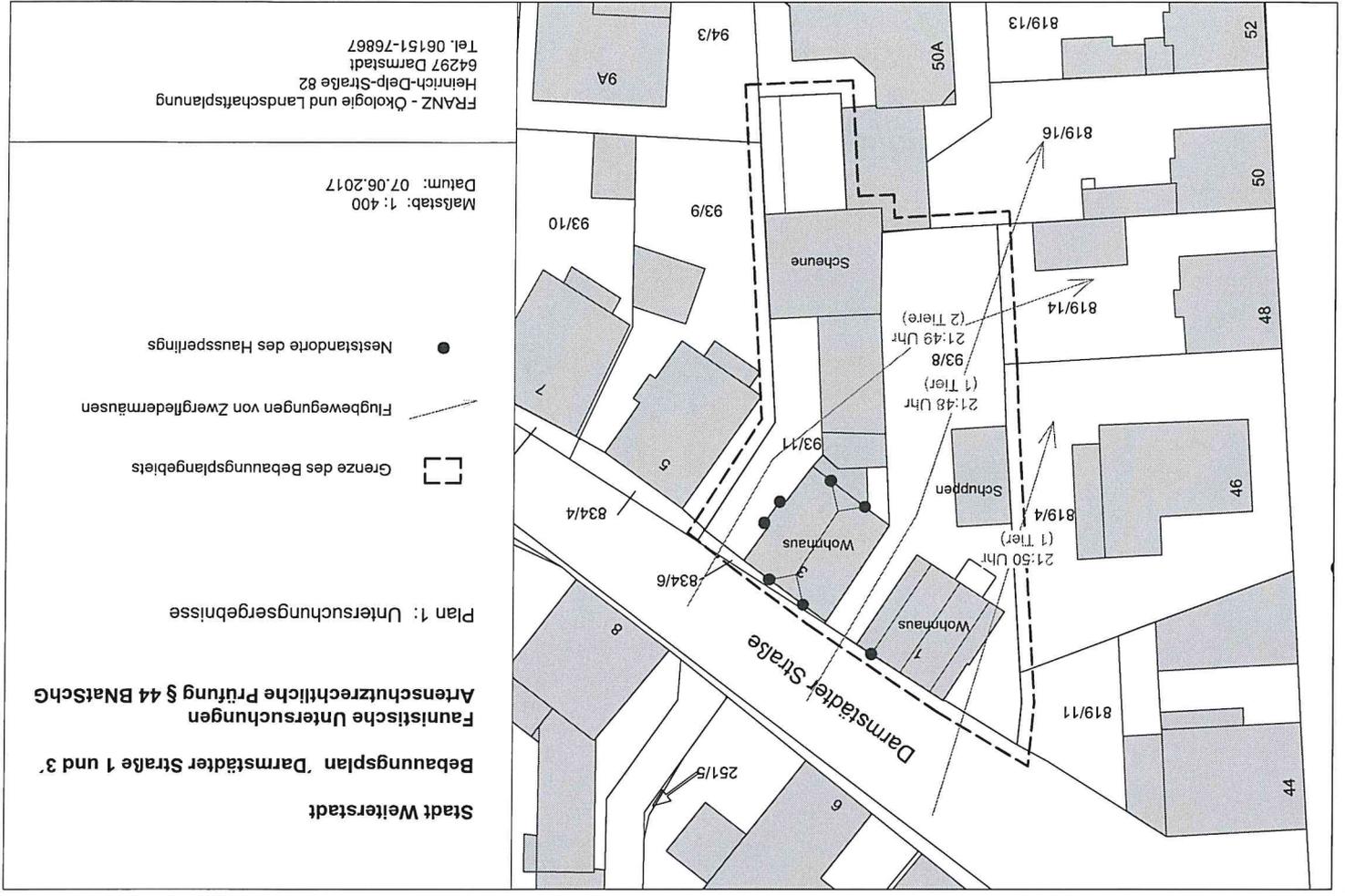


Abb. 11 und 12.: Darmstädter Straße 3, Innenraum der Scheune



Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 09.11.2017

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2015

Beschlussvorschlag:

1. Der vorliegende Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 bestehend aus, der Bilanz zum 31. Dezember 2015, der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Anlagevermögen- Entwicklung und dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2015 wird hiermit festgestellt.
2. Der Jahresgewinn des Betriebszweiges Immobilien in Höhe von 1.309.102,91 € wird der Rücklage zugeführt. Der Jahresverlust des Betriebszweiges Bauhof in Höhe von 11.688,12 € wird aus der Rücklage abgedeckt.
3. Der Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2015 Entlastung erteilt.

Sachverhalt:

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2015 und der Lagebericht des Eigenbetriebes Kommunaler Immobilienservice KIS wurden gemäß § 27 Abs. 2 EigBges, i.V.m. § 319 ff HGB von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft CuraCommerz GmbH Groß-Gerau geprüft. Die Abschlussprüfung erstreckte sich auch auf die Buchhaltung und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung.

Die Prüfung liegt vor und führt gemäß Bestätigungsvermerk zu keinen Beanstandungen. Weitere Informationen können dem beigefügten Testatexemplar entnommen werden. Nach §§ 5 Ziffer 11 EigBges entscheidet die Stadtverordnetenversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinns.

Von Seiten der kaufmännischen Betriebsleitung wird in Abstimmung mit dem Wirtschaftsprüfer vorgeschlagen, dass der Jahresgewinn des Betriebszweiges Immobilien in Höhe von 1.309.102,91 € der Rücklage zugeführt und der Jahresverlust des Betriebszweiges Bauhof in Höhe von 11.688,12 € durch die Rücklage abgedeckt wird.

Die Betriebskommission des Eigenbetriebes Kommunaler Immobilienservice hat den vorliegenden Jahresabschluss nebst Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015 in ihrer Sitzung vom 09. Oktober 2017 festgestellt und empfiehlt entsprechende Beschlussfassung.

Der Sachverhalt wurde am 1. November 2017 im Magistrat beraten.

Der Sachverhalt wurde am 1. November 2017 im Magistrat beraten.

Ralf Möller
Bürgermeister

Drucksache 10/0367/1

Anlage:
Testat

Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 09.11.2017

Antrag der Sport- und Kulturgemeinschaft 1945 e.V. Gräfenhausen auf Gewährung einer einmaligen Zuwendung für die Sanierung der Gehwegs-Umrandung der Rollschuhbahn auf dem Vereinsgelände

Beschlussvorschlag:

1. Die Sport- und Kulturgemeinschaft 1945 e.V. Gräfenhausen erhält für die Sanierung der Gehwegs-Umrandung der Rollschuhbahn eine Zuwendung gemäß Ziffer 3.4 der Richtlinien zur Förderung der örtlichen Vereine und Verbände in Höhe von 10% der Gesamtkosten = gerundet 1.380,00 €.
2. Die Mittel zur Auszahlung der Zuwendung sind im Haushaltjahr 2018 zu veranschlagen.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 21. Juni 2017 beantragt die Sport- und Kulturgemeinschaft Gräfenhausen die Gewährung einer Zuwendung für investive Maßnahmen im SKG-Vereinsheim gemäß Ziffer 3.4 der Richtlinien zur Förderung der örtlichen Vereine und Verbände. Bezuschusst werden soll die bereits aus Sicherheitsgründen fertiggestellte Sanierung der Gehwegs-Umrandung der Rollschuhbahn.

Die eingereichten Verwendungsnachweise und der Finanzierungsplan wurden von der Verwaltung geprüft. Demnach kann eine Förderung gemäß Ziffer 3.4 der Vereinsförderrichtlinien erfolgen. Die Gesamtkosten der Maßnahmen belaufen sich auf 13.788,88 €.

Die Zuwendung (10% der Gesamtkosten) beträgt somit aufgerundet 1.380,00 €.

Über die Bewilligung einer Zuwendung entscheidet gemäß Ziffer 3.4., Abs. 3 der Vereinsförderrichtlinien die Stadtverordnetenversammlung.

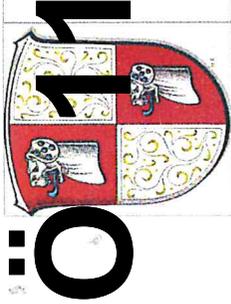
Finanzierung:

Die Zuwendungsmittel sind im Haushaltjahr 2018 unter der Kostenstelle 1502-001, Sportförderung, zu veranschlagen.

Ralf Möller
Bürgermeister

Anlagen:

Schreiben der SKG Gräfenhausen vom 15.3./15.6.2017 (2 Seiten)
Finanzierungsplan (1 Seite)

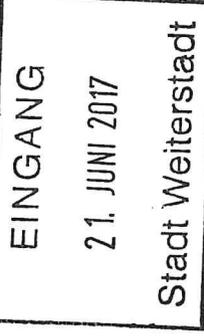


SPORT- UND KULTURGEMEINSCHAFT 1945 e.V.

Gräfenhausen

Darmstädter Landstr. 68 – 64331 Weiterstadt

Tel.: 06150/50379 – Fax: 06150/592838 – E-mail: skg.graefenhausen@gmx.net



Stadt Weiterstadt
Fr. G. Arthofer
Riedbahnstr. 6

64331 Weiterstadt

den 15. Juni 2017

Antrag auf Vereinsförderung – hier Nachtrag für Reparatur der Gehwegumrandung an der Rollschuhbahn

Sehr geehrte Frau Arthofer, sehr geehrte Damen und Herren,

nach erster Antragstellung im März 2017 musste zwischenzeitlich wegen der bereits erwähnten Unfallgefahr auf dem Gehweg rund um die Rollschuhbahn die Maßnahme in Auftrag gegeben werden und wurde auch rechtzeitig vor der Hessischen Meisterschaft fertiggestellt. Nach Rechnungsstellung mussten wir leider feststellen, dass der Rechnungsbetrag das ursprüngliche Angebot weit überschreitet, da es bei der Ermittlung der zu sanierenden Fläche zu Übermittlungsfehlern kam. So ist der sanierte Gehweg an einigen Seiten wesentlich breiter als ursprünglich angenommen.

Wir möchten daher einen Nachtrag zu unserem ersten Antrag stellen. Der entsprechende Finanzierungsplan sowie die Rechnung liegt bei.

Leider haben wir noch immer nichts vom Land Hessen gehört, dort werden wir nächste Woche nachfragen. Beim Kreis haben wir ebenfalls jetzt einen Antrag gestellt, nachdem die Förderhöhe den Betrag von € 10.000,- nun übersteigt, aber auch da haben wir keine Information, in wie weit der Kreis unserem Antrag auf Förderung entgegenkommt.

Mit freundlichen Grüßen

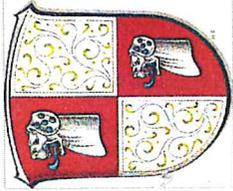
Hans-Jürgen Stelzer
1. Vorsitzender
SKG Gräfenhausen

Anlage

BANKVERBINDUNG
Sparkasse Darmstadt
IBAN: DE94 5085 0150 0030 0023 00

KONTONUMMER
3000 2300

BANKLEITZAHL
508 501 50
BIC : HELADEF1DAS



SPORT- UND KULTURGEMEINSCHAFT 1945 e.V.

Gräfenhausen

Darmstädter Landstr. 68 – 64331 Weiterstadt

Tel.: 06150/50379 – Fax: 06150/592838 – E-mail: skg.graefenhausen@gmx.net

Stadt Weiterstadt
Fr. G. Arthofer
Riedbahnstr. 6

64331 Weiterstadt

den 15. März 2017

EINGANG

21. JUNI 2017

Stadt Weiterstadt

Antrag auf Vereinsförderung – hier Reparatur der Gehwegumrandung an der Rollschuhbahn

Sehr geehrte Frau Arthofer, sehr geehrte Damen und Herren,

gestern abend wurde auf der Vorstandssitzung der SKG Gräfenhausen beschlossen, eine lange anstehende Reparatur der Gehwegumrandung an der Rollschuhbahn in Auftrag zu geben.

Wir möchten daher einen Antrag auf Förderung dieses Vorhabens bei der Stadt Weiterstadt stellen. Es werden Kosten von ca. 10.000,- auf die SKG zu kommen.

Da die SKG Abt. Rad- und Rollsport bereits Mitte Mai eine Meisterschaft auf der Rollschuhbahn ausrichtet, an der mehrere externe Vereine Hessens teilnehmen, müssen wir die Reparatur aus Sicherheitsgründen (Unfallgefahr) vor diesem Termin durchführen lassen und möglichst schnell den Auftrag erteilen.

Der Kostenvorschlag der Fa. Langendorf/Weiterstadt-Gräfenhausen liegt hier bei.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Jürgen Stelzer

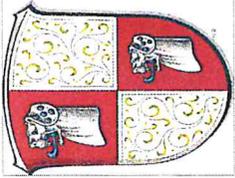
1. Vorsitzender
SKG Gräfenhausen

Anlage

BANKVERBINDUNG
Sparkasse Darmstadt
IBAN: DE94 5085 0150 0030 0023 00

KONTONUMMER
3000 2300

BANKLEITZAHL
508 501 50
BIC : HELADEF1DAS



SPORT- UND KULTURGEMEINSCHAFT 1945 e.V.

Gräfenhausen

Darmstädter Landstr. 68 – 64331 Weiterstadt

Tel.: 06150/50379 – Fax: 06150/592838 – E-mail: skg.graefenhausen@gmx.net

Finanzierungsplan der Maßnahme: Sanierung Gehwegs-Umrandung der Rollschuhbahn SKG Gräfenhausen, Darmstädter Landstr. 68, 64331 Weiterstadt

Zuschuss Stadt Weiterstadt im Rahmen der Vereinsförderung (10 % der Kosten)	€ 1.378,88	(Höhe erhofft, Antrag gestellt)
Zuschuss Hess. MdIS	€ 5.000,-	
Zuschuss IsbH	€ 0,00	(Zuschussbudget SKG im Moment erschöpft)
Zuschuss LK Da-Die	€ ????	(Kein Zuschuss, da Maßnahme < 15.000,- €)
Eigenmittel Verein	€ 7.410,-	
Gesamtkosten der Maßnahme	€ 13.788,88	

Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 09.11.2017

Antrag des DRK Weiterstadt auf Gewährung einer einmaligen Zuwendung für die Erneuerung der Heizungsanlage im DRK-Heim

Beschlussvorschlag:

1. Das DRK Weiterstadt erhält für die Erneuerung der Heizungsanlage im DRK-Heim, Otto-Wels-Straße 1, eine Zuwendung gemäß Ziffer 3.4 der Richtlinien zur Förderung der örtlichen Vereine und Verbände in Höhe von 10% der Gesamtkosten = 1.210,00 €.
2. Die Mittel zur Auszahlung der Zuwendung sind im Haushaltjahr 2018 zu veranschlagen.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 11. Oktober 2017 beantragt das DRK Weiterstadt die Gewährung einer Zuwendung für eine investive Maßnahme im DRK-Heim gemäß Ziffer 3.4 der Richtlinien zur Förderung der örtlichen Vereine und Verbände. Bezuschusst werden soll die Erneuerung der Heizungsanlage.

Der eingereichte Kostenvoranschlag wurde von der Verwaltung geprüft. Demnach kann eine Förderung gemäß den Vereinsförderrichtlinien erfolgen. Die Gesamtkosten der Maßnahmen belaufen sich auf 12.097,08 €. Die Zuwendung (10% der Gesamtkosten) beträgt somit gerundet 1.210,00 €.

Über die Bewilligung einer Zuwendung entscheidet gemäß Ziffer 3.4., Abs. 3 der Vereinsförderrichtlinien die Stadtverordnetenversammlung.

Der Sachverhalt wurde am 1. November 2017 im Magistrat beraten.

Ralf Möller
Bürgermeister

Anlagen:

- Schreiben des DRK Weiterstadt vom 11. Oktober 2017 (1 Seite)
- Kostenvoranschlag (6 Seiten)

Drucksache 10/0381/1

Stadt Weiterstadt
Riedbahnstr. 6
Herrn Frank Wesp

64331 Weiterstadt

Weiterstadt, den 11. Oktober 2017

Sehr geehrter Herr Wesp,

wie bereits per E-Mail zugegangen, beantragen wir für das Haushaltsjahr 2018, einen Zuschuß zur Erneuerung der Heizanlage, im DRK Heim Storchennest, Otto Wels Straße 1.

Es handelt sich hier um einen Ausbau der defekten alten Anlage und um den Einbau einer Neuanlage, durch die Entega.

Kostenvoranschlag, liegt bereits per E-Mail vor.

Wir bedanken uns bereits im voraus und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

DRK Weiterstadt
- Vorstand-
Ulla Zehner

**DRK-Ortsverein
Weiterstadt**

Vogelsbergring 33a
64331 Weiterstadt
Tel. 06150-55277

Sozialarbeit

Lilo Beck
Rheinstr.9
64331 Weiterstadt
Tel.. 06150-2050

www.drk-weiterstadt.de
info@drk-weiterstadt.de

Weiterstadt den
14.09.2009

- Menschlichkeit
- Unparteilichkeit
- Neutralität
- Unabhängigkeit
- Freiwilligkeit
- Einheit
- Universalität



ENTEKA Gebäudetechnik GmbH & Co. KG, Dornheimer Weg 24, 64293 Darmstadt

DRK Weiterstadt
Jürgen Geißler
Georg-Storm-Str. 50
64331 Weiterstadt

Angebot

Beleg-Nr.: 17102172
Belegdatum: 05.10.2017
Kunden-Nr.: 1080767
Bearbeiter: Helmuth Schauer
Projekt:

Bauvorhaben: DRK Weiterstadt, Otto-Welz-Str.1, 64331 Weiterstadt
Baumaßnahme: Heizungsmodernisierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes für das o.g. Bauvorhaben.

Grundlage für dieses Angebot ist:

Gespräch vom 28.09.2017 mit Herrn Schauer
sowie unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (siehe Rückseite).

Für Rückfragen zu unserem Angebot stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Zur Auftragserteilung senden Sie uns bitte das beigefügte Formular per Post oder Fax an die unten angegebene Kontaktadresse unterschrieben zurück.

An unser Angebot halten wir uns bis zum 17.11.2017 gebunden.

Gerne stimmen wir nach Beauftragung einen exakten Ausführungstermin mit Ihnen ab.

Wir hoffen, dass unser Angebot Ihren Vorstellungen entspricht und bitten um Ihren geschätzten Auftrag.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Schauer unter

Tel.: 06151/970-2744
Fax: 06151/970-2779
E-Mail: Helmuth.Schauer@entega.de

gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

ENTEKA Gebäudetechnik GmbH & Co. KG

Seite 1 von 12

ENTEKA Gebäudetechnik GmbH & Co. KG
Dornheimer Weg 24
64293 Darmstadt
Telefon: 06151 970-2000
Telefax: 06151 970-2002
E-Mail: beratung@entega.de
www.entega.de/energie-sparen

Geschäftsführung: Dipl.-Ing. Martin Scherer (Vorsitzender), Dipl.-Ing. André Kelnhofer
Sitz der Gesellschaften: Darmstadt, HRA 7196, USt-IdNr. / St.-Nr.: DE814426171 / 007 315 30509
Komplementärin: ENTEKA Gebäudetechnik Verwaltungs-GmbH, Darmstadt HRB 9493

Volksbank Darmstadt - Südhessen eG
Sparkasse Darmstadt
Sparkasse Odenwaldkreis

IBAN: DE21 5089 0000 0000 8985 00
IBAN: DE31 5085 0150 0000 7107 92
IBAN: DE89 5085 1952 0000 1085 14

BIC: GENODEF1VBD
BIC: HELADEF1DAS
BIC: HELADEF1ERB



Beleg-Nr.: 17102172 vom 05.10.2017

AUFTRAGSERTEILUNG

Auftraggeber: DRK Weiterstadt, Herr DRK Weiterstadt, Georg-Storm-Str. 50, 64331 Weiterstadt

Bauvorhaben: Otto-Welz-Str.1, 64331 Weiterstadt

Baumaßnahme: Heizungsmodernisierung

Angebot vom: 05.10.2017

Angebots-Nr.: 17102172

Auftragssumme Brutto: 12.097,08 €

Bemerkungen :

Für Geräte gelten die jeweiligen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Hersteller als vereinbart.

In unseren Preisen sind nicht enthalten: Leistungen die vom Angebot abweichen, Stemmarbeiten sowie sämtliche Maurer-, Maler-, Verputzer-, Schreiner und sonstige Baunebenarbeiten.

Unvorhergesehene oder zusätzliche Arbeiten erfolgen zu den jeweils gültigen Lohn- und Materialpreisen und werden zum Nachweis ausgeführt.

Wir bitten Sie um Anweisung einer Anzahlung in Höhe von 50% der vorläufigen Auftragssumme, zur Bestellung der benötigten Großkomponenten. Für weitere Zahlungen gelten die Bedingungen gemäß unserer beiliegenden AGB.

Die genannten Ausführungszeiten werden erst bei Verbuchung eines entsprechenden Zahlungseingangs verbindlich.

Hiermit erteile ich der ENTEGA Gebäudetechnik GmbH & Co. KG den Auftrag zur Ausführung der Leistungen gemäß o. g. Angebot.

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber

Bitte senden Sie uns dieses Dokument unterzeichnet als verbindliche Auftragserteilung postalisch, per Fax (06151/970-2002) oder als gescanntes pdf-Dokument (per Mail an beratung@entega.de) zurück.

Seite 2 von 12

ENTEGA Gebäudetechnik GmbH & Co. KG
Domheimer Weg 24
64283 Darmstadt
Telefon: 06151 970-2000
Telefax: 06151 970-2002
E-Mail: beratung@entega.de
www.entega.de/energie-sparen

Geschäftsführung: Dipl.-Ing. Martin Scherer (Vorsitzender), Dipl.-Ing. André Kelnhofer
Sitz der Gesellschaften: Darmstadt, HRA 7196, USt-IdNr. / SL-Nr.: DE814428171 / 007 315 30509
Komplementärin: ENTEGA Gebäudetechnik Verwaltungs-GmbH, Darmstadt HRB 8483

Volksbank Darmstadt - Südhessen eG
Sparkasse Darmstadt
Sparkasse Odenwaldkreis

IBAN: DE21 5088 0000 0000 8995 00
IBAN: DE31 5085 0150 0000 7107 92
IBAN: DE89 5085 1952 0000 1085 14

BIC: GENODEF1VBD
BIC: HELADEF1DAS
BIC: HELADEF1ERB



Beleg-Nr.: 17102172 vom 05.10.2017

Nr.	Menge	ME	Beschreibung	Einzelpreis	Gesamtpreis
01			Titel 1, Demontage.		
01.0010	1,000	Stck	Vorhandenen Heizkessel Elektrisch abklemmen, entleeren, demontieren, aus dem Gebäude transportieren, und fachgerecht Entsorgen.	402,50	402,50
	Summe		Titel 1, Demontage.		402,50

Nr.	Menge	ME	Beschreibung	Einzelpreis	Gesamtpreis
02			Titel 2, Gas-Brennwert, Vitocrossal 300.		
02.0010	1,000	Stck	<p>VISSMANN Vitocrossal 300 Gas-Brennwertkessel mit Matrix-Strahlungsbrenner. Heizkessel mit senkrecht angeordneten Inox-Crossal Heizflächen aus Edelstahl, für gleitend abgesenkte Kesselwassertemperatur. Geeignet für raumluftabhängigen und raumluftunabhängigen Betrieb. Extrem niedrige Schadstoff-Emissionen durch modulierenden Matrix-Gasbrenner. Großer Wasserinhalt für geringe Taktung und Direktanschluss großer Heizkreise. Kesselkörper allseitig wärme gedämmt durch eine hochwirksame Verbundwärmegedämmung. Leichte und zeitsparende Montage der Kesselverkleidung ohne Spezialwerkzeug mit Fastfix-Montagesystem. Kesselverkleidung aus Stahlblech, epoxidharzbeschichtet, Farbe vitosilber. Mit witterungsgeführter Kessel- und Heizkreisregelung Vitotronic 200 (Typ KW6B) für den Betrieb mit gleitend abgesenkter Kesselwassertemperatur. Für Heizungsanlagen mit einem direkt angeschlossenen Heizkreis (ohne Mischer) und/oder in Verbindung mit je einem Erweiterungssatz für einen oder zwei Heizkreis(e) mit Mischer. Zeiträume für die Heizkreise, Trinkwassererwärmung und Zirkulationspumpe getrennt einstellbar. Einfache Inbetriebnahme durch Plug and Work-Funktion, Automatikfunktion für die Anpassung der Zeitprogramme für die Trinkwassererwärmung und Zirkulationspumpe. Mit Speichertemperaturregelung, automatischer Sommer-/Winterzeitumschaltung, integriertem Diagnosesystem, Wartungsmeldung und kontrollierter Estrich-Trocknung. Mit Außen- und Speichertemperatursensor. Kesseltemperatursensor ist im Heizkessel eingebaut. Externe Geräte werden über Rast 5-Systemstecker angeschlossen.</p>	5.301,66	5.301,66

Nr.	Menge	ME	Beschreibung	Einzelpreis	Gesamtpreis
-----	-------	----	--------------	-------------	-------------

Die Vitotronic 200 enthält:
 Anlagenschalter, elektronischen Maximaltemperaturbegrenzer, Temperturwächter und Temperaturbegrenzer, Betriebs- und Störanzeige, Optolink-Laptop-Schnittstelle und herausnehmbares Bedienteil, Einstellungen für Betriebsarten, Party- und Sparbetrieb, Ferienprogramm, Schornsteinfegerprüfung, bedarfsabhängige Heizkreisumpen- und Brennerabschaltung sowie Sommersparschaltung und variable Heizgrenze. Möglichkeit zur Einstellung für Raumtemperatur und Trinkwassertemperatur und Abfrage von Temperaturen. Einfache Bedienung mittels grafischem Display mit Klartextunterstützung, großer Schrift und kontrastreicher schwarz/weiß-Darstellung sowie kontextbezogener Hilfe.
 Kommunikationsfähig über LON-BUS (Kommunikationsmodul LON, Zubehör erforderlich) mit:
 - Heizkreisregelungen Vitotronic 200-H.
 - Vitocom 200/300 zum Fernwirken, Ferneinrichten und Fernüberwachen von Anlagen. Bedienung über den Vitodata 100 Webserver oder den Vitodata 300 Webserver mit zusätzlicher Möglichkeit der Konfiguration aller Regelungsparameter über Codieradressen.
 Fernüberwachen und Fernwirken über GSM-Mobilfunknetze mit Vitocom 100 (Zubehör) möglich.
 Anschluss für externe Betriebsprogramm-ö umschaltung mit Wirkung auf einen oder mehrere Heizkreise, externe Anforderung, externes Sperren und Vorgabe der Kesselwasser-Solltemperatur über externes 0-10 V-Signal (mit Erweiterung, Zubehör, möglich).
 Betrieb mit funkbasierter Einzelraum-Temperaturregelung Vitohome 300(Zubehör) möglich.
 In Verbindung mit dem Solarregelungsmodul (Typ SM1, Zubehör) solare Trinkwassererwärmung und solare Heizungsunterstützung. Anzeige des Solarertrags und der Betriebszustände der Solaranlage an der Vitotronic-Regelung. Ein Kollektortemperatursensor und ein Speichertemperatursensor gehören zum Lieferumfang.
 Nenn-Wärmeleistung

Nr.	Menge	ME	Beschreibung	Einzelpreis	Gesamtpreis
			- 50/30°C : 12,0 - 45,0 kW - 80/60°C : 10,9 - 40,8 kW Nenn-Wärmebelastung : 11,3 - 42,5 kW Produkt-ID-Nummer : CE-0085BN0570 Gesamtlänge : 801 mm Gesamtbreite : 660 mm Gesamthöhe : 1562 mm Gesamtgewicht : 155 kg Inhalt Kesselwasser : 86 l Zul. Betriebsüberdruck: 3 bar Kesselvor-+rücklauf : G 1 1/2 Entleerung : R 1 Gasanschluß : R 3/4 Gasart : Erd-und - Flüssiggas Kondenswasseranschluß : 32/20 mm Abgasstutzen : 100/150 mm Lieferung und Montage.		
02.0020	1,000	Stck	VISSMANN Divicon-Heizkreisverteilung ohne Mischer, komplett vormontierte Einheit, mit: - Rückschlagklappe - 2 Kugelhähnen mit Thermometer - 1 Kugelhahn (vor Heizkreispumpe) - Wärmedämmung - Heizkreispumpe, steckerfertig verdrahtet, Typ Wilo Yonos Para 25/7,5 (drehzahlgeregelte Hocheffizienz- Umwälzpumpe) WILO Yonos Para 25/1-7,5 1 ¼ Lieferung und Montage.	524,17	524,17
02.0030	1,000	Stck	VISSMANN Kleinverteiler mit Sicherheitsgruppe (Sicherheitsven- til, Manometer und automatischem Entlüf- ter), einschließlich Wärmedämmung. Lieferung und Montage.	133,35	133,35
02.0040	0,000	Satz	VISSMANN Gewindeverschraubung R11/4" IG Lieferung und Montage.	44,04	0,00
02.0050	0,000	Stck	VISSMANN Gasabsperrrhahn R 3/4 mit therm. Sicherheitsabsperrev. Lieferung und Montage.	76,06	0,00
02.0060	0,000	Stck	VISSMANN CO-Wächter für Heizkessel Lieferung und Montage.	198,81	0,00
02.0070	0,000	Stck	VISSMANN Servicebox für Servicemappe Lieferung und Montage.	13,01	0,00
02.0080	1,000	Stck	VISSMANN Membran-Ausdehnungsgefäß für geschlossene Heizungsanlagen. Max. Betriebstemperatur: 120 °C	201,02	201,02

Nr.	Menge	ME	Beschreibung	Einzelpreis	Gesamtpreis
			Max. Betriebsdruck : 6 bar Nutzinhalt : 80 l Durchmesser : 512 mm Höhe : 570 mm Anschluß : R 1 Gewicht : 17,0 kg Typ: N 80 vitosilber, Lieferung und Montage.		
02.0090	1,000	Stck	VISSMANN Kappenventil - zur Kontrolle, Wartung und evtl. Austausch von Membran-Druckausdehnungsgefäßen - für geschlossene Heizungsanlagen nach DIN 4751-2 - Nenndruck PN 10 - max. Betriebstemperatur 120°C R 1 für Typ N 80 bis N 500, Lieferung und Montage.	42,79	42,79
02.0100	1,000	Stck	VISSMANN Spirotrap Schlammabscheider MB3 zur kontinuierlichen Entfernung von Verschmutzungen aus Heiz- und Kühlkreisläufen. Beseitigt magnetische und nicht magnetische Schmutzpartikel (ab 5 my). Mit drehbarem Anschluss zur Montage in horizontal, vertikal und diagonal verlaufenden Leitungen. Mit Spirorohreinsatz und Ablasshahn. zul. Betriebsdruck 6 bar max. Vorlauftemperatur 110°C Innengewinde G 1 1/4" , Lieferung und Montage.	272,42	272,42
02.0110	1,000	Stck	VISSMANN Fertigdämmung Schlammabscheid. für MB3 , Lieferung und Montage.	51,63	51,63
02.0120	1,000	Stück	Automatische Nachspeisung Honeywell Typ NK 295 S zum Anschluß an Frischwasser, festverrohrt. Lieferung und Montage.	202,33	202,33
02.0130	1,000	Stück	Magnetic Vollentsalzungspatrone mit Indikator zum Füllen der Anlage mit Vollentsalztem Wasser, nach VDI.2035. Lieferung und Montage.	207,76	207,76
02.0140	1,000	Stück	psch Anschluss an das Bauseits vorhandene Heizung Systemes herstellen, inkl. Rohr-, Form-, Klein-, Dicht	545,00	545,00

Nr.	Menge	ME	Beschreibung	Einzelpreis	Gesamtpreis
			und Befestigungsmaterial.		
02.0150	1,000	Stück	psch Elektrische Verdrahtung der Neuanlage, Anschluss der Verbraucher, Inbetriebnahme der Anlage, Parametrierung der Regelung, Einweisung und Übergabe der Anlage.	284,06	284,06
02.0160	1,000	Stck	Einmaliges füllen der Anlage mit aufbereitetem Wasser laut VDI. 2035.	318,67	318,67
02.0170	1,000	Stück	Wärmedämmung der neu verlegten Leitungen , laut ENEC. - in Mineralfaserschale PVC-Ummantelt.	414,00	414,00
	Summe		Titel 2, Gas-Brennwert, Vitocrossal 300.		8.498,86

Nr.	Menge	ME	Beschreibung	Einzelpreis	Gesamtpreis
03			Titel 3, Abgassystem.		
03.0010	1,000	psch	Demontage und fachgerechte Entsorgung des alten Abgassystemes an dem vorhandenen Schornstein.	126,50	126,50
03.0020	1,000	Stück	psch Abgassystem vom Brennwertgerät bis über Dach, in starrer Ausführung, Lieferung und Montage.	989,00	989,00
03.0030	1,000	Stück	Zusätzliche Umlenkung an der Abgasverbindungsleitung.	148,75	148,75
	Summe		Titel 3, Abgassystem.		1.264,25

Nr.	Menge	ME	Beschreibung	Einzelpreis	Gesamtpreis
04			Bedarf Titel 4, Thermostatventile und Hydraulischer Abgleich.		
04.0010	20,000	Stück	Heimeier Thermostat-Ventilunterteil V-exact , Eck oder Durchgang, Lieferung und Montage.	36,44	728,80
04.0020	10,000	Stck	HEIMEIER Thermostat-Ventilunterteil V-exact II, vernickelt, mit Vorein- stellung. KEYMARK-zertifiziert, ge- prüft nach DIN EN 215. Gehäuse aus korrosionsbeständigem, entzinkungs- freiem Rotguss. Mit Niro-Stahlspindel und doppelter O-Ring-Abdichtung. Thermostat-Oberteil und äußerer O-Ring ohne Entleeren der Anlage auswechselbar. Mit stufenloser Voreinstellung und ablesbaren Einstellwerten. Geringste Durch- flusstoleranzen. Voreinstellung mit Einstellschlüssel. Großer kv-Wert Bereich. Anschluss Innengewinde für Gewinderohr, oder in Verbindung mit Klemm- verschraubungen für Kupfer- oder Präzisionsstahlrohr. Zul. Betriebstemperatur TB 120°C. Zul. Betriebsüberdruck PB 10 bar Ausführung: Rotguss vernickelt DN 20/Rp 3/4 Lieferung und Montage.	38,89	388,90
04.0030	10,000	Stck	HEIMEIER Thermostat-Ventilunterteil Standard, vernickelt KEYMARK-zertifiziert, geprüft nach DIN EN 215. Gehäuse aus korrosions- beständigem, entzinkungsfreiem Rot- guß. Mit Niro-Stahlspindel und doppelter O-Ring-Abdichtung. Thermos- tat-Oberteil und äußerer O-Ring ohne Entleeren der Anlage auswechselbar. Anschluss Innengewinde für Gewinde- rohr oder in Verbindung mit Klemm- verschraubungen für Kupfer- oder Präzisionsstahlrohr. Zul. Betriebstemperatur 120°C Zul. Betriebsüberdruck 10 bar. Standard 1	56,67	566,70

Nr.	Menge	ME	Beschreibung	Einzelpreis	Gesamtpreis
			Lieferung und Montage.		
04.0040	40,000	Stück	Heimeier Thermostatkopf K v. 6-28 Grad C	16,37	654,80
			Skalenhaube weiss RAL 9016,m. 2 Sparclips,		
			Lieferung und Montage.		
04.0050	1,000	Psch	Mal Hydraulischen-Abgleich herstellen :	334,97	334,97
			Ermittlung der erforderlichen Wassermengen für die einzelnen Heizkörper, Ermittlung der Einstellwerte, Einstellung, Dokumentation		
	Summe		Bedarf Titel 4, Thermostatventile und Hydraulischer Abgleich.		(2.674,17)



Beleg-Nr.: 17102172 vom 05.10.2017

Zusammenstellung

01	Titel 1, Demontage.	402,50
02	Titel 2, Gas-Brennwert, Vitocrossal 300.	8.498,86
03	Titel 3, Abgassystem.	1.264,25
04	Bedarf Titel 4, Thermostatventile und Hydraulischer Abgleich.	(2.674,17)

Summe Netto EUR	10.165,61
19,00 % MwSt. EUR	1.931,47
Summe Brutto EUR	12.097,08

Zur Durchführung der Arbeiten ist die Zustimmung des zuständigen Bezirksschornsteinfegermeisters erforderlich. Dessen Abnahmegebühren der neuen Feuerstätte sind im Angebotsumfang nicht enthalten.

Alle nicht im Angebot aufgeführten Arbeiten, die mit der eigentlichen Montage und dem unmittelbaren Anschluss der neuen Anlagenteile nichts zu tun haben, wie z.B. weiterführende Demontage- und Ausbringerarbeiten oder Elektroarbeiten, Nachbesserungen von Wärmedämmungen oder Einregulierungen in der restlichen Anlage werden zum Nachweis abgerechnet.

ENTEKA Gebäudetechnik GmbH & Co. KG


Darmstadt, den 05.10.2017

Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 09.11.2017

Frauenförder- und Gleichstellungsplan der Stadt Weiterstadt

Beschluss:

Der Frauenförder- und Gleichstellungsplan für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2022 wird zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Sachverhalt:

Die interne Frauenbeauftragte und der Fachbereich Zentrale Verwaltung legen gemeinsam den Entwurf des Frauenförder- und Gleichstellungsplanes nach den §§ 5 bis 7 des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes (HGIG) für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2022 vor.

Ergänzend zu den gesetzlichen Vorschriften des HGIG wurde die Zahl der in der Dienststelle beschäftigten Frauen und Männer nicht nur nach Besoldungs- und Entgeltgruppen, sondern auch für folgende Bereiche ermittelt, um eine größere Transparenz darzustellen:

- Verwaltung (Beamte einfacher/mittlerer Dienst, Beamte gehobener/höherer Dienst und Beschäftigte
- Beschäftigte Technik
- Beschäftigte Sozialwesen
- Handwerklich Beschäftigte

Bei den Führungspositionen ist eine Gleichstellung von Frauen und Männern bei der Stadt Weiterstadt gegeben.

Im Bereich „Beschäftigte Sozialwesen“ sind in allen Entgeltgruppen, außer der Entgeltgruppe S 8b, überwiegend Frauen beschäftigt. Hier wird angestrebt, den Männeranteil zu erhöhen.

Im Bereich „Handwerklich Beschäftigte“ sind in den höheren Entgeltgruppen ausschließlich Männer beschäftigt. Es sollte daher angestrebt werden, den Frauenanteil zu erhöhen.

Als besonders frauen- und familienfreundlich können die bereits jetzt in beachtlicher Anzahl vorhandenen unterschiedlichen Teilzeitarbeitsmodelle hervorgehoben werden.

Der Frauenförder- und Gleichstellungsplan ist durch die Stadtverordnetenversammlung zu beschließen.

Der Sachverhalt wurde am 1. November 2017 im Magistrat beraten.

Ralf Möller
Bürgermeister

Anlage:

Entwurf des Frauenförder- und Gleichstellungsplanes

Drucksache 10/0386

Frauenförder- und Gleichstellungsplan
der Stadt Weiterstadt
für den Zeitraum 1.1.2017 bis 31.12.2022

Oktober 2017

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung
2. Einleitung
3. Der Frauenförder- und Gleichstellungsplan
 - 3.1. Situationsbeschreibung
 - 3.1.1. Anzahl der Bediensteten
 - 3.1.2. Voll- und Teilzeitbeschäftigung, Elternzeit, Sonderurlaub
 - 3.1.3. Beschäftigte Frauen und Männer getrennt nach Vollzeit und Teilzeit und getrennt nach Besoldungs- und Entgeltgruppen
 - 3.1.4. Führungspositionen
 - 3.1.5. Altersstruktur
 - 3.1.6. Auszubildende
 - 3.1.7. Praktikantinnen und Praktikanten
 - 3.1.8. Gremienbesetzung
 - 3.1.9. Berichterstattung
 - 3.2. Schätzung der zu besetzenden Personalstellen und Beförderungen
4. Ziele
 - 4.1. Zielvorgaben für den Anteil von Frauen bei Einstellungen und Beförderungen
 - 4.2. Zielvorgaben zur Umsetzung der Gremienbesetzung
5. Maßnahmen zur Zielerreichung
6. Anlagen

1. Vorbemerkung

Evtl. von Herrn Möller

2. Einleitung

Die Stadt Weiterstadt ist verpflichtet, den vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Verfassungsauftrag, einen Frauenförder- und Gleichstellungsplan zu erstellen und umzusetzen.

Gesetzliche Grundlagen zur Geschlechtergleichstellung und Frauenförderung:

Hessisches Gleichberechtigungsgesetz (HGIG)

Das Hessische Gleichberechtigungsgesetz HGIG verpflichtet die Dienststellen durch den Frauenförder- und Gleichstellungsplan nach §§ 5-7 und sonstige Maßnahmen der Förderung nach den §§ 8 bis 14 auf die Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst, auf die Gewährung von Entgeltgleichheit und die Beseitigung der Unterrepräsentanz von Frauen hinzuwirken und Diskriminierungen wegen des Geschlechts und des Familienstandes zu beheben.

Der vorliegende Frauenförder- und Gleichstellungsplan beschreibt die aktuelle Situation (Stand Oktober 2016) der Stadtverwaltung Weiterstadt und Eigenbetriebe und zeigt, in welchen Bereichen/Abteilungen Handlungs- und Entwicklungsbedarf besteht und legt entsprechende Maßnahmen zur Verbesserung fest.

Die Stadtverwaltung Weiterstadt sieht sich als ein modernes Dienstleistungsunternehmen mit zukunftsorientierten Strukturen.

Die Gleichstellung der Geschlechter stellt eine Querschnittsaufgabe dar.

Für die Bediensteten der Stadt Weiterstadt und der Eigenbetriebe werden durch den Frauenförder- und Gleichstellungsplan verbindliche Ziele und Maßnahmen zur Erreichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern formuliert.

Der Frauenförder- und Gleichstellungsplan richtet sich darüber hinaus an Frauen und Männer gleichermaßen.

Das Förder- und Gleichstellungsgebot von Frauen und Männern ist ein zentrales Anliegen der Stadt Weiterstadt und ist gleichzeitig eine Handlungsleitlinie für alle Personalverantwortlichen. Diese sind

- der Magistrat
- die Fachbereichsleitungen
- der Fachdienst Personalservice.

Darüber hinaus fühlen sich dieser Leitlinie verpflichtet

- der Personalrat
- die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte
- sowie alle Bediensteten durch Eigeninitiative

Eine aktive Umsetzung und Verwirklichung ist nur durch Zusammenwirken aller Beteiligten zu ermöglichen und zu erreichen.

Der Frauenförder- und Gleichstellungsplan dient als Instrument zukunftsorientierter Personalentwicklung und ist fortzuschreiben.

Einer Diskriminierung wegen des Geschlechts und/oder des Familienstandes ist entgegen zu wirken und zu verhindern und eine geschlechtergerechte Sprache ist zu nutzen.

3. Bedienstetenstruktur

Der Frauenförder- und Gleichstellungsplan besteht aus:

Einer Bestandsaufnahme und Analyse der Bedienstetenstruktur der Stadt Weiterstadt. Diese bildet die Grundlage. Die Daten werden geschlechtsspezifisch erhoben.

3.1 Situationsbeschreibung (Ist –Analyse) zum 1. Oktober 2016 siehe Anlagen Seiten 13 bis 19

3.1.1 Anzahl der Bediensteten, einschließlich der Beurlaubten

	Frauen	Davon befristet	Männer	Davon befristet	Gesamt	Davon befristet
Beamtinnen/Beamte	6	1	9	0	15	1
Beschäftigte	108	23	104	12	212	35
Beschäftigte SuE	140	20	16	9	156	29
Gesamt	254	44	129	21	383	65

3.1.2 Voll- und Teilzeitbeschäftigung, Elternzeit, Sonderurlaub

	Vollzeit				Teilzeit				Elternzeit Sonderurlaub		Gesamt	befristet
	Frauen	befristet	Männer	befristet	Frauen	befristet	Männer	befristet	Frauen	Männer		
Beamtinnen/ Beamte	3	1	9	0	3	0	0	0	0	0	15	1
Beschäftigte	28	3	89	5	78	20	15	7	2	0	212	35
Beschäftigte S u E	55	9	4	0	77	11	12	9	8	0	156	29
Gesamt	86	13	102	5	158	31	27	16	10	0	383	65

3.1.3 Unterrepräsentanz von Frauen getrennt nach Besoldungs- und Entgeltgruppen

In folgenden Besoldungs- und Entgeltgruppen sind Frauen unterrepräsentiert, d.h. der Frauenanteil liegt unter 50%

Beamtinnen und Beamte: A 14, A 13, A 11, A 9 (m.D.), A 8

Beschäftigte:

Verwaltung: keine

Technik: EG 15, EG 12, EG 11, EG 9, EG 8, EG 6, EG 5

Handwerklich Beschäftigte: EG 7, EG 6, EG 5, EG 4, EG 3, EG 2

Sozial- und Erziehungsdienst: S 8b

3.1.4 Führungspositionen

Bereich	Fachbereichsleitung		Fachdienstleitung Leitung KiTa/Krippe		Stellvertretungen stellv. Leitung KiTa/Krippe	
	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer
FB I und Stabstellen	2	3	3	2	2	1
FB II	1	0	4	1	1	0
FB III	0	1	1	2	0	1
FB IV	1	0	2	1	1	0
Kita	0	0	9	0	3	0
KIS	0	1	0	0	0	1
Stadtwerke	1	0	0	0	0	0
Gesamt	5	5	19	6	14	3

Arbeitszeit	Fachbereichsleitung		Fachdienstleitung		Stellvertretungen	
	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer
Vollzeit	4	5	3	4	1	2
Teilzeit	1		7	2	2	1

Alle Leitungen und stellvertretenden Leitungen sind unbefristet beschäftigt.
 Zum Stichtag 1. Oktober 2016 gibt es keine geteilten Fachbereichs- oder
 Fachdienstleitungen und keine in Elternzeit.
 Die Leiterin des Fachbereichs II ist auch gleichzeitig Leiterin der Stabsstelle Rechtsamt.

3.1.5 Altersstruktur

	Bis 25 J.	26 - 35 J.	36 – 45 J.	46 - 55 J.	56 – 67 J.	
Frauen	18	55	50	75	59	257
Männer	10	29	22	39	26	126
Gesamt	28	84	72	114	85	383

3.1.6 Auszubildende

Ausbildungsberuf	Frauen	Männer	Gesamt
Verwaltungsfachangestellte	1	1	2
Inspektoranwärterin	1	0	1
Fachangestellte für Bäderbetriebe	1	0	1
Gärtner	0	1	1
Gesamt	3	2	5

3.1.7 Praktikantinnen und Praktikanten, FSJ

Beruf	Frauen	Männer	Gesamt
Erzieher/innen Sozialpädagogen/innen	5	0	5
Sozialassistenten	2	0	2
FSJ	5	5	10
Gesamt	12	5	17

3.1.8 Gremienbesetzung (§ 13 HGIG)

Die Stadtverwaltung soll bei der Besetzung von Gremien darauf achten, dass Frauen und Männer zu gleichen Teilen berücksichtigt werden.

3.1.9 Berichterstattung (§ 6 Abs. 7)

Der Stadtverordnetenversammlung wird alle 3 Jahre ein Bericht vorgelegt, über die Entwicklung der Zielvorgaben und die Umsetzung der Maßnahmen.

§ 6 HGIG

Gemäß Abs. 7 ist der Frauenförder- und Gleichstellungsplan regelmäßig nach drei Jahren zu überprüfen und soweit erforderlich den aktuellen Entwicklungen anzupassen. Bei der Anpassung sind ergänzende Maßnahmen aufzunehmen, wenn erkennbar ist, dass die Zielvorgaben nach Abs. 2 Nr. 3 nicht oder nicht innerhalb der vorgesehenen Zeiträume erreicht werden. So soll gewährleistet werden, dass der Frauenförder- und Gleichstellungsplan über seine gesamte Laufzeit hinweg ein wirksames Instrument bleibt. Die Überprüfung nach drei Jahren ist verpflichtend und bereits deswegen notwendig, weil sich die Zielvorgaben nach Abs. 2 Nr. 3 auf lediglich drei Jahre beziehen. Zusätzlich eröffnet Abs. 7 Satz 3 die Möglichkeit, den Frauenförder- und Gleichstellungsplan mit Zustimmung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten zu einem anderen Zeitpunkt anzupassen.

In der Berichterstattung werden folgende Daten ausgewiesen:

- Zulagen: Erschwernispauschalen, freiwillige Zulagen
- Personalzugänge und Abgänge (wird Magistrat bereits 1 x im Quartal vorgelegt), darüber hinaus die Umwandlungen von Befristungen
- externe und interne Stellenbesetzungen (mit und ohne Ausschreibung)
- Beförderungen und Höhergruppierungen durch Stellenbesetzungen und durch Stellenbewertungen
- Personen, die sich in Altersteilzeit befinden und in Altersteilzeit gegangen sind
- Ablehnung von Arbeitszeitänderungen
- Teilnahme an Fortbildungen (3 jährige Fortbildung zum Verwaltungsfachwirt) und regelmäßige Fortbildungen im beruflichen Kontext
- Teilnahme an berufsbegleitenden Studiengänge (Duales Studium, Bachelor oder Masterstudiengänge)
- Elternzeit: Neuanträge, Dauer, Aufnahme von Elternzeit unschädlicher Arbeit
- Anträge auf Beurlaubung, Zustimmungen und Ablehnungen
- Inanspruchnahme des Pflegezeitgesetzes
- Telearbeitsplätze/Homeoffice

3.2 Schätzung der zu besetzenden Personalstellen und Beförderungen

Die Ausweisung von zukünftigen zu besetzenden Personalstellen macht Aufstiegsmöglichkeiten sichtbar. Im Rahmen von Personalentwicklungsplanung lässt sich daraus Qualifikation und Qualifikationspotential der Beschäftigten ermitteln und abschätzen. Es wird geschätzt, wie viele und welche Personalstellen während der Geltungsdauer des Frauenförder- und Gleichstellungsplans voraussichtlich frei werden.

	Summe der zu besetzenden Stellen			Zielvorgabe: davon Stellenbesetzung mit Frauen		
	2017/2018	2019/2020	2021/2022	2017/2018	2019/2020	2021/2022
Beamtinnen						
A 13			1			1
Beschäftigte Technik						
EG 15			1			1
Handwerklich Beschäftigte						
EG 5			1			1
EG 6		1	1		1	1

4. Ziele

§ 6 HGIG

Gemäß Abs. 5.

1. In jedem Frauenförder- und Gleichstellungsplan sind jeweils mehr als die Hälfte der zu besetzenden Personalstellen eines Bereichs, in dem Frauen unterrepräsentiert sind, zur Besetzung durch Frauen vorzusehen.
2. Dies gilt nicht, wenn ein bestimmtes Geschlecht unverzichtbare Voraussetzung für eine Tätigkeit ist.
3. Ist glaubhaft dargelegt, dass nicht genügend Frauen mit der notwendigen Qualifikation zu gewinnen sind, können entsprechend weniger Personalstellen zur Besetzung durch Frauen vorgesehen werden.
4. Bei Beförderungen ohne Stellenbesetzungen sowie Höhergruppierungen in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, ist ein Frauenanteil vorzusehen, der mindestens dem Anteil der Frauen an der nächstniedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe in dem Bereich entspricht.
5. Satz 3 gilt entsprechend.
6. Wenn personalwirtschaftliche Maßnahmen vorgesehen sind, die Stellen sperren oder zum Wegfall bringen, bei Eintritt oder Versetzungen in den Ruhestand, bei Verrentungen sowie bei Gewährung von Altersteilzeit ist durch den Frauenförder- und Gleichstellungsplan zu gewährleisten, dass der Frauenanteil in den betroffenen Bereichen mindestens gleich bleibt.

4.1 Zielvorgaben für den Anteil von Frauen bei Einstellungen und Beförderungen

In unterrepräsentierten Bereichen sind im Geltungszeitraum entsprechend Frauen eingestellt, entsprechend Frauen befördert und bei Beförderungen ohne Stellenausschreibung so viele Frauen befördert, wie dem Anteil der nächst niedrigen Besoldungsgruppe entspricht.

Bei Stellensperren oder Wegfall ist der Frauenanteil in den betroffenen Bereichen möglichst gleich.

4.2 Zielvorgaben zur Umsetzung der Gremienbesetzung (§ 13 HGIG)

Die in § 13 HGIG formulierten Vorgaben sollen umgesetzt werden

5. Maßnahmen zur Zielerreichung (§ 6 Abs. 4 HGIG)

So lange kein Personalentwicklungskonzept vorliegt, folgende Maßnahmen zur Zielerreichung

5.1	Beseitigung der Unterrepräsentanz von Frauen im öffentlichen Dienst	§ 1 HGIG
	Maßnahmen zur Verbesserung von Zugangsbedingungen:	
5.1.1	Vergabe von Ausbildungsplätzen In von Frauen unterrepräsentierten Bereichen werden bei gleicher Qualifikation Frauen berücksichtigt	§ 8
5.1.2	Stellenausschreibung und –besetzung In von Frauen unterrepräsentierten Bereichen werden bei gleicher Qualifikation Frauen berücksichtigt Bereits in den internen und externen Ausschreibungen werden in unterrepräsentierten Bereichen, Frauen besonders zu einer Bewerbung aufgefordert	§§ 9 -11
5.2	Verbesserte Aufstiegsbedingungen durch berufliche Förderung	
	Maßnahmen um die Aufstiegsbedingungen zu verbessern:	
5.2.1	Ein Personalentwicklungskonzept wird erarbeitet, und die Verwirklichung der Chancengleichheit und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf als Entwicklungsziel definiert.	§ 6 §12

	<p>Solange Frauen in Stellen mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben unterrepräsentiert sind, ist ihnen die Teilnahme an Führungskräftefortbildungen einzuräumen</p> <p>Führungskräfte müssen einmalig an einer Fortbildung zum Hessischen Gleichberechtigungsgesetz und an einem Präventionsseminar zur sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz teilnehmen.</p> <p>Führungskräfte achten darauf, dass Sonderaufgaben, Projekte und Arbeitsgruppen geschlechtergerecht verteilt werden, dass Teilzeitkräfte unter Berücksichtigung der persönlichen Arbeitszeit einbezogen werden</p> <p>Im Rahmen dienstlicher Belange, werden Möglichkeiten geboten von einer Teilzeitbeschäftigung auf eine Vollzeitbeschäftigung zu wechseln</p> <p>Leitungsstellen und Stellen mit Leitungsaufgaben werden möglichst als Teilzeitaufgabe ausgeschrieben</p>	
5.3.	Verbesserte Arbeitsbedingungen	
	Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen	
5.3.1	<p>Betriebliches Gesundheitsmanagement</p> <p>Gesundheitsförderung ist Führungsaufgabe und Führungskräfte sind verpflichtet, sich den Fragen und Aspekten einer geschlechtsspezifischen Gesundheitsförderung zu stellen und sich fortzubilden.</p> <p>Die Steuerungsgruppe achtet darauf und entwickelt Angebote, dass bei Gesundheitsangeboten die geschlechtsspezifischen Aspekte beachtet werden.</p> <p>Eine flächendeckende Gefährdungsbeurteilung unter geschlechtsspezifischen Aspekten wird durchgeführt.</p>	
5.4.	Arbeitsbedingungen, Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung	§ 14
	Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf:	
5.4.1	<p>Arbeitszeiten, unter Berücksichtigung der Dienstvereinbarung, die Frauen und Männern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtern, werden angeboten.</p> <p>Anträgen auf Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung zur Wahrnehmung von Familienaufgaben wird im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten entsprochen.</p> <p>Die Ablehnung von schriftlichen Anträgen muss im Einzelnen schriftlich begründet werden.</p>	

	<p>Anträgen auf flexible Ausgestaltung der Arbeitszeit, unter Berücksichtigung der Dienstvereinbarung, wird entsprochen.</p> <p>Möglichkeiten zur Einführung von Telearbeit/Homeoffice werden geprüft.</p> <p>Teilzeitbeschäftigten werden die gleichen beruflichen Aufstiegsmöglichkeiten und Fortbildungsmöglichkeiten angeboten.</p> <p>Die Möglichkeit wird geprüft, dass beurlaubte Bedienstete Zugang zum Intranet und damit zu allen relevanten Themen der Stadtverwaltung erhalten.</p>	
	<p>Aufwertung von Tätigkeiten</p> <p>Durch Umstrukturierung von Tätigkeiten wird Aufwertungsmöglichkeiten entsprochen.</p>	
	<p>Beseitigung von Diskriminierung wegen des Geschlechts</p> <p>Fortbildungen zur Prävention vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz werden in regelmäßigen Abständen angeboten.</p> <p>Für Führungskräfte ist die Teilnahme verpflichtend.</p> <p>Führungskräfte müssen bekannt gewordene sexuelle Belästigungen der Personalabteilung melden.</p> <p>Bei einer festgestellten sexuellen Belästigung muss die Dienststellenleitung angemessene arbeitsrechtliche oder disziplinarische Maßnahmen ergreifen.</p>	
	<p>Geschlechtergerechte Verwaltungssprache</p> <p>Durch eine zeitgemäße und faire Verwaltungssprache ist die Umsetzung der Verwirklichung der Gleichberechtigung zu unterstützen.</p>	
	<p>Geschlechtergerechtes Beurteilungswesen und Leistungsentgelt</p> <p>Bei der Erstellung um Umsetzung von Richtlinien und Kriterien werden Aspekte der Gleichstellung berücksichtigt.</p>	

Beschäftigte - Sozialwesen

Stand: 1. Oktober 2016

Istanalyse	Beschäftigte insgesamt						davon Frauen				Anteil der Frauen an den Beschäftigten in %
	Ganztagskräfte	Teilzeitkräfte		Beurlaubte	Personalkapazität	Ganztagskräfte	Teilzeitkräfte		Beurlaubte	Personalkapazität	
		Personen	Beschäftigungsvolumen				Personen	Beschäftigungsvolumen			
A	B	C	D	E	F=B+D	G	H	I	K	L=G+I	M=Lx100:F
S 17	2,00				2,00	2,00				2,00	100,00
S 16	1,00	3,00	3,54		4,54	1,00	2,00	2,64		3,64	80,18
S 15	2,00	2,00	3,50		5,50	2,00	2,00	3,50		5,50	100,00
S 14											
S 13	2,00	1,00	2,87	1,00	4,87	2,00	1,00	2,87		4,87	100,00
S 12	3,00	10,00	10,25		13,25	2,00	8,00	8,02		10,02	75,62
S 11b		2,00	1,44	1,00	1,44		2,00	1,44		1,44	100,00
S 10	1,00				1,00	1,00				1,00	100,00
S 9											
S 8b		2,00	1,00		1,00						
S 8a	47,00	58,00	85,75	6,00	132,57	44,00	57,00	82,16		126,16	95,16
S 7											
S 6											
S 5											
S 4	1,00	9,00	5,33		6,33	1,00	5,00	3,16		4,16	65,71
S 3		2,00	1,02		1,02						
S 2											
insgesamt:	59,00	89,00	114,70	8,00	173,52	55,00	77,00	103,79		158,79	91,51

Beschäftigte - Verwaltung

Stand: 1. Oktober 2016

Istanalyse	Beschäftigte insgesamt						davon Frauen				Anteil der Frauen an den Beschäftigten in %
	Ganztagskräfte	Teilzeitkräfte		Beurlaubte	Personalkapazität	Ganztagskräfte	Teilzeitkräfte		Beurlaubte	Personalkapazität	
		Personen	Beschäftigungsvolumen				Personen	Beschäftigungsvolumen			
A	B	C	D	E	F=B+D	G	H	I	K	L=G+I	M=Lx100:F
15											
14											
13											
12	3,00	1,00	0,36		3,36	2,00	1,00	0,36		2,36	70,24
11	4,00	1,00	0,82		4,82	3,00	1,00	0,82		3,82	79,25
10	4,00	2,00	1,76		5,76	2,00	2,00	1,76		3,76	65,28
9	5,00	5,00	3,03	1,00	8,03	3,00	3,00	2,41		5,41	67,37
8	6,00	11,00	7,50		13,50	3,00	9,00	6,22		9,22	68,30
7											
6	17,00	25,00	13,71	1,00	30,71	13,00	21,00	12,99		25,99	84,63
5	4,00	17,00	8,79		12,79	2,00	16,00	8,15		10,15	79,36
4											
3		1,00	0,51		0,51						
2											
1											
insgesamt:	43,00	63,00	36,48	2,00	78,97	28,00	53,00	32,71		60,71	76,88

Handwerklich Beschäftigte

Stand: 1. Oktober 2016

Istanalyse	Beschäftigte insgesamt				davon Frauen				Anteil der Frauen an den Beschäftigten in %		
	Ganztagskräfte	Teilzeitkräfte		Beurlaubte	Personalkapazität	Ganztagskräfte	Teilzeitkräfte			Beurlaubte	Personalkapazität
Entgeltgruppen TVöD	B	Personen	Beschäftigungsvolumen	E	F=B+D	G	H	I	K	L=G+I	M=Lx100:F
A	C	D									
15											
14											
13											
12											
11											
10											
9											
8											
7	11,00				11,00						
6	26,00				26,00						
5	3,00				3,00						
4	14,00				14,00						
3	1,00	1,00	0,59		1,59		1,00	0,59		0,59	37,10
2a		8,00	3,42		3,42		8,00	3,42		3,42	100,00
2	1,00				1,00						
1		13,00	5,39		5,39		12,00	4,88		4,88	90,54
insgesamt:	56,00	22,00	9,40		62,40		21,00	8,89		8,89	14,25

Verwaltung - Beamte einfacher/ mittlerer Dienst

Stand: 1. Oktober 2016

Istanalyse	Beschäftigte insgesamt						davon Frauen				Anteil der Frauen an den Beschäftigten in % M=Lx100:F
	Ganztagskräfte	Teilzeitkräfte		Beurlaubte	Personalkapazität	Ganztagskräfte	Teilzeitkräfte		Beurlaubte	Personalkapazität	
		Personen	Beschäftigungsvolumen				Personen	Beschäftigungsvolumen			
A	B	C	D	E	F=B+D	G	H	I	K	L=G+I	
A9	1,00				1,00						
A8	1,00				1,00						
A7		1,00	0,61		0,61		1,00	0,61		0,61	
Mittlerer Dienst insg.	2,00	1,00	0,61		2,61		1,00	0,61		0,61	
											100,00
											23,37

Verwaltung - Beamte gehobener/ höherer Dienst

Stand: 1. Oktober 2016

Istanalyse	Beschäftigte insgesamt						davon Frauen				Anteil der Frauen an den Beschäftigten in % M=Lx100:F
	Ganztagskräfte	Teilzeitkräfte		Beurlaubte	Personalkapazität	Ganztagskräfte	Teilzeitkräfte		Beurlaubte	Personalkapazität	
		Personen	Beschäftigungsvolumen				Personen	Beschäftigungsvolumen			
Besolungsgruppen	B	C	D	E	F=B+D	G	H	I	K	L=G+I	
A											
A15											
A14	2,00				2,00						
A13											
Höherer Dienst insg.	2,00				3,00						
A13	2,00				2,00						
A12	2,00	1,00	0,88		2,88	1,00	1,00	0,88		1,88	
A11	2,00	1,00	0,73		2,73		1,00	0,73		0,73	
A10	2,00				2,00	2,00				2,00	
Gehobener Dienst insg.	8,00	2,00	1,61		9,61	3,00	2,00	1,61		4,61	

Beschäftigte - Technik

Stand: 1. Oktober 2016

Istanalyse	Beschäftigte insgesamt						davon Frauen				Anteil der Frauen an den Beschäftigten in %	
	Ganztagskräfte	Teilzeitkräfte		Beurlaubte	Personal-kapazität	Ganztagskräfte	Personen	Teilzeitkräfte		Beurlaubte		Personal-kapazität
		Personen	Beschäftigungsvolumen					Personen	Beschäftigungsvolumen			
A	B	C	D	E	F=B+D	G	H	I	K	L=G+I	M=Lx100:F	
15	1,00				1,00							
14												
13												
12	2,00				2,00							
11	1,00	1,00	0,90		1,90	1,00	1,00	0,90		0,90	47,37	
10	1,00				1,00	1,00				1,00	100,00	
9	6,00				6,00	1,00	1,00	0,77		0,77	11,37	
8	6,00	1,00	0,77		6,77							
7												
6	3,00				3,00							
5	4,00				4,00							
4												
3												
2												
1												
insgesamt:	24,00	2,00	1,67		25,67	1,00	2,00	1,67		2,67	10,40	

In den folgenden Besoldungs- und Entgeltgruppen

liegt der Anteil von Frauen unter 50 %

Beamtinnen	
Höherer Dienst	A 15
	A 14
Gehobener Dienst	A 13
	A 11
Mittlerer Dienst	A 9
	A 8

Beschäftigte	
Angestellte/Technik	EG 15
	EG 12
	EG 11
	EG 9
	EG 8
	EG 6
	EG 5
Angestellte/Verwaltung	
Sozial- und Erziehungsdienst	S 8b
Handwerklich Beschäftigte	EG 7
	EG 6
	EG 5
	EG 4
	EG 3
	EG 2

Ö

14



CDU

Fraktion Weiterstadt

CDU Fraktion Weiterstadt • Riedbahnstr. 6 • 64331 Weiterstadt

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
- im Hause -

Der Fraktionsvorsitzende

Lutz Köhler
Riedbahnstr. 6
64331 Weiterstadt
Tel.: 06150 – 5915330
E-Mail: cdu@weiterstadt.de

Weiterstadt, den 30.09.2017

Antrag zur „Beitragsfreiheit Kindertagesstätten/Kindergärten für 3 bis 6-jährige“

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

ich bitte Sie hiermit, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung zu setzen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat der Stadt Weiterstadt wird gebeten, eine Anpassung der aktuellen Satzung (Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen) vorzulegen, um sicherzustellen, dass nach Beschluss über das „Hessische Gesetz zur Beitragsfreiheit für die Betreuung von Kindern“ dessen Vorteile auch in der Stadt Weiterstadt realisiert werden können.

Der Magistrat wird zudem gebeten, im Ausschuss für Soziales und Kultur über den weiteren Fortgang zu berichten.

Begründung:

Die finanzielle Entlastung von Familien mit Kindern ist ein Beitrag zum immer stärker werdenden Wunsch nach einer Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Das Angebot der Hessischen Landesregierung, dass die Kindergartenbetreuung in Hessen vom 1. August 2018 an, für sechs Stunden am Tag beitragsfrei sein soll, ist eine Investition in die Zukunft, um unsere Stadt noch familienfreundlicher zu gestalten.

Das dritte Kindergartenjahr ist schon seit 2007 für fünf Stunden am Tag beitragsfrei und die Eltern zahlen nur für längere Betreuungszeiten. Mit Beginn des nächsten Kindergartenjahres werden vom ersten bis dritten Kindergartenjahr sechs Stunden unentgeltlich angeboten. Im Schnitt sparen die Eltern künftig hessenweit pro Kind fast 5.000 Euro während der drei Kindergartenjahre. Die Entscheidung, die Beitragsbefreiung umzusetzen, muss allerdings vor Ort getroffen werden. Daher sollte die Gebührensatzung für das kommende Kindergartenjahr entsprechend geändert werden.

Fraktionsvorsitzender



CDU

Fraktion Weiterstadt

CDU Fraktion Weiterstadt • Riedbahnstr. 6 • 64331 Weiterstadt

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
- im Hause -

Der Fraktionsvorsitzende

Lutz Köhler
Riedbahnstr. 6
64331 Weiterstadt
Tel.: 06150 – 5915330
E-Mail: cdu@weiterstadt.de

Weiterstadt, den 30.09.2017

Antrag: „Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt Weiterstadt in § 22 Redezeit - Verlängerung der Redezeit“

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

ich bitte Sie hiermit, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung zu setzen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt Weiterstadt wird in § 22 Redezeit wie folgt geändert:

- (1) Die Redezeit für den einzelnen Beitrag einer Stadtverordneten oder eines Stadtverordneten beträgt höchstens 10 Minuten, bei Haushaltsberatungen 15 Minuten.**
- (2) Bei Vorlagen, die den Ausschuss durchlaufen haben, hat jede Fraktion bzw. jedes fraktionslose Mitglied die Möglichkeit, max. 10 Minuten, bei Haushaltsberatungen 15 Minuten, Stellung zu nehmen.**

Begründung:

Die bisherige sehr restriktiv festgeschriebene Redezeit von fünf Minuten bei Anträgen und Vorlagen bzw. zehn Minuten bei Haushaltsberatungen reichte bei komplexen Sachverhalten, Beschlussvorlagen bzw. Anträgen in der jüngeren Vergangenheit des Öfteren nicht aus. Daher setzen wir uns für eine Anpassung auf zehn bzw. fünfzehn Minuten ein, um den Fraktionen bzw. den einzelnen Stadtverordneten die Möglichkeit zu geben, ihre Positionen ausführlicher und umfassender darzustellen.

Wir fürchten keine verstärkte Verlängerung der Stadtverordnetensitzungen, da die Vergangenheit bereits gezeigt hat, dass die Fraktionen in der Regel ihre Redezeit nicht ausnutzen.

Da die Stadtverordnetenversammlung – als wichtigstes Beschlussgremium der Stadt Weiterstadt neben den öffentlichen Wahlen durch die Bürgerinnen und Bürger – in der nächsten Zeit wichtige und zukunftsweisende Entscheidungen zu treffen hat, setzen wir uns für diese Klarstellung in der Geschäftsordnung ein; zumal der Stadtverordnetenvorsteher einzelne Redner mehrmals – zu Recht – auf die Einhaltung der Redezeiten hingewiesen hat. Schließlich könnte man beim Ausufern der Sitzungsdauern diese Regelung wieder durch einen Antrag und einen Beschluss revidieren.

Fraktionsvorsitzender

Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung
Herrn Manfred Dittrich
Riedbahnstraße 6
64331 Weiterstadt



Riedbahnstraße 6
64331 Weiterstadt

Telefon +49 (0) 6150/400-1410
(Anrufbeantworter)

E-Mail alw-fraktion@weiterstadt.de

Weiterstadt, den 25. Oktober 2017

Antrag: Wohnung in Gräfenhausen (neben Ohlystiftturm) barrierefrei in Stand setzen

Sehr geehrter Herr Dittrich,

bitte nehmen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung:

Der Magistrat wird beauftragt, zu überprüfen, ob die oben genannte Wohnung, die sich bereits in der Renovierung befindet, sich barrierefrei zu annehmbaren Kosten in Stand setzen lässt. Dazu soll auf Basis der Schätzung und Expertise des Behindertenbeirates eine Kostenplanung erstellt werden.

Begründung: Die ALW hat bereits in der Anfrage vom September 2017, Drucksache 10/0338, darauf hingewiesen, dass hier die Möglichkeit besteht, barrierefreien und bezahlbaren Wohnraum in Weiterstadt zu schaffen.

Die Wohnung wurde nun vom Behindertenbeirat besichtigt und das Ergebnis war, dass sich diese Wohnung durchaus barrierefrei herrichten lässt. Nach Einschätzung unseres Behindertenbeirates sind mit ca. 10 % Mehrkosten zu rechnen.

Wir sind der Meinung, dass dies im Rahmen der Umsetzung der Behindertenkonvention, die wir ja alle wollen, möglich und machbar ist.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

Heinz-Ludwig Petri
(Fraktionsvorsitzender)